

GR/031/2021-004/1

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding

Termin: Freitag, den 10.12.2021
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:11 Uhr
Ort: Kürnberghalle, Großer Saal

Anwesenheit

Bürgermeister

Naderer-Jelinek Sabine, Dr.in

1. Vizebürgermeister

Rainer Karl

2. Vizebürgermeister

Neidl Thomas, MBA

3. Vizebürgermeister

Kronsteiner Harald, Mag.

Stadtrat

Brunner Armin, DI (FH)

Schwerer Sven

Täubel Michael, Prof. Mag.

Mitglieder SPÖ

Berger Stephanie

Burger Thomas, Mag.

Gruber Julia

Gschwendtner Klaus, Ing.

Höglinger Tobias, Mag.

Kurvaras Helga

Lutz Kathrin, Mag.

Schlager Christian

Schmiedseder Carina Astrid, Mag.a

Schneeberger Franz

Schwandl Gloria, Mag.a

Mitglieder ÖVP

Ebenberger Adelheid

Haudum Thomas, DI

Landvoigt Jochen, Ing.

Lindlbauer Andreas, Mag.

Prucha Julian Josef

Mitglieder GRÜNE

Eberdorfer Romana

Lengauer Siegmund, Mag. Dr.

Linemayr Lukas

Thaler Stephanie

Mitglieder FPÖ

Gattringer Peter
Gruber Sascha
Hametner Peter, Ing.

Mitglieder MFG

Socher Gabriele, Mag.a

Mitglieder NEOS

Prischl Markus, Mag.

Ersatzmitglieder SPÖ

Friedl Andrea

Vertretung für Herrn Ing. Benjamin Aigner

Ersatzmitglieder ÖVP

Prandstätter Herta, Mag.a

Vertretung für Herrn Ing. Mag. Karl Velechovsky

Ersatzmitglieder GRÜNE

Forster-Gartlehner Romana, Mag.a
Höfler Martin, Mag.

Vertretung für Frau Mag. Agnes Prammer
Vertretung für Herrn Tobias Nennung

Ersatzmitglieder FPÖ

Täubel Tatjana

Vertretung für Herrn Mag. Günther Steinkellner

Stadtamtsdirektor

Deutschbauer Uwe, Mag.

von der Verwaltung

Frisch Edith, Mag.a
Seibert Wolfgang, Ing.
Thieme Andrea, Mag.a

Schriftführer

Ortner Nicole, Mag.a
Peschek Sabine

Es fehlen:

Stadtrat

Prammer Agnes, Mag.a
Velechovsky Karl, Ing. Mag. (FH)

entschuldigt
entschuldigt

Mitglieder SPÖ

Aigner Benjamin, Ing.

entschuldigt

Mitglieder GRÜNE

Nennung Tobias

entschuldigt

Mitglieder FPÖ

Steinkellner Günther, Mag.

entschuldigt

Die Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) der Sitzungskalender für das Jahr 2021 nachweisbar zugestellt wurde und der Nachweis hierüber der Verhandlungsschrift vom 11.12.2020 beiliegt;
- b) die Sitzung von ihr einberufen wurde;
- c) die Verständigung hiezu schriftlich an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig ergangen ist;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist sowie
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.09.2021 entsprechend den Bestimmungen des § 54 Abs. 4 der GemO 1990 idgF. gefertigt wurde, den einzelnen Fraktionen zugegangen, im Rathaus zu den Amtsstunden aufgelegt ist und in dieser Sitzung aufliegt. Einwendungen dagegen können bis Sitzungsschluss erhoben werden.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek gibt bekannt, dass zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen und bringt diese zur Kenntnis.

A) Außerordentliche Subvention DALZ Leonding

Dringlichkeitsantrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2021

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge der folgenden Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Begründung:

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da wesentliche Unterlagen erst verspätet eingelangt sind.

Um zeitgerecht auszahlen zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beschluss

GR 10.12.2021

Dem Antrag von BGM Dr.in Naderer-Jelinek wird einstimmig - durch Erheben der Hand – die Dringlichkeit zuerkannt.

B) Kultursubventionen - Verlängerung der Nachweispflicht

Dringlichkeitsantrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2021

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge der folgenden Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Begründung:

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da die Information darüber erst am 07.12.2021 in der Fachabteilung eingelangt ist.

Um die Kulturvereine zeitgerecht über die Verlängerung der Nachweispflicht informieren zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek beschließt der Gemeinderat gem. § 46 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. einstimmig – durch Erheben der Hand -, TOP 30.1 und 30.2 vorzuziehen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und -ergebnisse

- TOP 1 Kultursubventionen - Verlängerung der Nachweispflicht
Außerordentliche Subvention DALZ Leonding
Voranschlag für das Finanzjahr 2022 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026
- TOP 2 Neufassung der Wassergebührenverordnung
- TOP 3 Neufassung der Kanalgebührenverordnung
- TOP 4 Steuer- und Hebesätze sowie Gebührentarife für 2022
- TOP 5 Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftspläne 2022 bis 2026
- TOP 6 Genehmigung von Kreditübertragungen bzw. -überschreitungen
- TOP 7 Ansuchen um Gewährung einer außerordentlichen Subvention der Faschingsgilde EI-LI-SCHO und Genehmigung einer Kreditübertragung
- TOP 8 yunion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding – Ansuchen um Gewährung der Zuschüsse 2021
- TOP 9 Erweiterung von 30km/h Zonenbeschränkungen im Bereich Ahornweg und Pilatistraße
- TOP 10 Auflassung der Ausüstung der Maiergutstraße im Bereich des Bauernhofes „Mair z’Imberg“, Imberg 2, 4060 Leonding, als öffentliche Straße – straßenrechtliches Verordnungsverfahren
- TOP 11 Straßenrechtliche Widmung und Einreihung der Stichstraße Im Obstgarten – straßenrechtliches Verordnungsverfahren
- TOP 12 Straßenrechtliche Widmung und Einreihung einer Straße westlich des Gebäudes Michaelsbergstraße 43b in der Ortschaft Leonding – straßenrechtliches Verordnungsverfahren
- TOP 13 Auflassung einer Teilfläche der Nußböckstraße, im Bereich Haus Nr. 39, als öffentliche Straße – straßenrechtliches Verordnungsverfahren
- TOP 14 Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 83/4, 83/5, KG Holzheim (Peinherr Weg) – Beschlussfassung
- TOP 15 Bebauungsplan Nr. 57.13 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr.264/1; 264/2; 264/3; 264/4; 264/5 , KG Holzheim (Schießstättengang) - Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung
- TOP 16 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 302/1, KG Rufling (Jakob-Täubel-Weg) – Ablehnung
- TOP 17 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 2119/4, KG Leonding – Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung

- TOP 18 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1327/2, KG Leonding (Hörrgasse/Salzburger Straße) – Ablehnung
- TOP 19 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung in einem Teilbereich der KG Rufling zur Ausweisung von den Rückhaltebecken "KB4 Krumbach/ÖBB", "KB5 Schafferstraße", "KB6 Bergham" – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 20 Bebauungsplan Nr. 51 "Bergham" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 463, KG Rufling – Ablehnung
- TOP 21 Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1315/4, 1312/2,1312/22 und 1316, KG Leonding - Beschlussfassung
- TOP 22 Bebauungsplan Nr. 76 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 24/18, KG Rufling (Am Schlößlberg) – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 23 Bebauungsplan Nr. 2.1.9 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1327/1, Nr. 1327/2, Nr. 1330/1, KG Leonding – Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung
- TOP 24 Bebauungsplan Nr. 51 "Bergham" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 775, KG Rufling (Kürnbergrast) – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 25 Bebauungsplan Nr. 2.2 "Doppl- Teil Ost - B" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1343/2, Nr. 1373/25 und Nr. 1387/6, KG Leonding (Doppler Straße) – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 26 Bericht des Rechnungshofs betreffend Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding – Kenntnisnahme
- TOP 27 Beteiligungsrichtlinie
- TOP 28 Generalversammlung der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH - Beschlussfassung
- TOP 29 Berichte der Bürgermeisterin
- TOP 30 Allfälliges

TOP 30.1 Kultursubventionen - Verlängerung der Nachweispflicht

Amtsbericht

Sachverhalt:

Nach den derzeit geltenden Richtlinien für die Vergabe von ordentlichen Subventionen im Bereich Kultur, ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, **bis 31. Jänner des Folgejahres** unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen zu erbringen.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie konnten die Vereine die geplanten Veranstaltungen und Aktivitäten größtenteils nicht durchführen.

Daher wird vorgeschlagen, die Nachweisfrist für die im Jahr 2021 gewährten Kultursubventionen, **einmalig**, bis **30. Juni 2022** zu verlängern.

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschliesse die Verlängerung der Nachweisfrist der im Jahr 2021 gewährten Kultursubventionen bis 30. Juni 2022.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Ing. Hametner:

Ich bedanke mich im Namen der Vereine, dass dieser Tagesordnungspunkt heute behandelt wird und danke auch dem neuen Stadtrat für Kulturangelegenheiten. Es ist eine Unterstützung für die Vereine und stellt eine Sondersituation dar. Es soll kein Freibrief für die Zukunft sein. Bitte um Zustimmung im Sinne unserer Vereine.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wir waren uns im Stadtrat darüber einig, dass wir die Frist wieder verlängern, denn wir haben es letzten Jahr auch so gemacht. Die Situation hat sich heuer nicht wirklich geändert. Wir müssen uns noch überlegen, wie wir verfahren, wenn die Fristverlängerung nicht ausreicht.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 30.2 Außerordentliche Subvention DALZ Leonding

Amtsbericht

Sachverhalt:

DALZ (Das andere Leistungszentrum) Leonding hat bei der Stadtgemeinde Leonding, mit Schreiben vom 05. Oktober 2021, um eine außerordentliche Subvention für einen neuen Hallenboden in der Höhe von EUR 8.000,00 angesucht.

Beim Leondinger Leistungszentrum für Kunstturnen DALZ werden ca. 80 Kinder trainiert. Da der bestehende Hallenboden nach 12 Jahren bereits eine erhebliche Verletzungsgefahr bei den Trainings darstellte, wurde dieser im Sommer 2021 erneuert. Es wurde ein Boden mit Federung verlegt um ein gelenkschonendes Training zu ermöglichen und so die Gesundheit der Turnerinnen und Turner nachhaltig zu bewahren.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Turnhalle belaufen sich auf insgesamt EUR 14.211,41. Folgende Förderungen hat DALZ Leonding erhalten:

Land Oberösterreich	1.400,00 EUR
Union Landesleitung	1.500,00 EUR
<u>Sponsoring Fa. Poloplast</u>	<u>3.000,00 EUR</u>
Gesamt:	5.900,00 EUR

Finanzierung:

Im Voranschlag 2021 wurden für diese Ausgaben keine Mittel vorgesehen. Daher wird für diese außerordentliche Subvention eine Kreditübertragung (siehe GR TO: „Genehmigung von Kreditübertragungen bzw. –Überschreitungen“) erforderlich.

Anlagen:

Ansuchen DALZ Leonding

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge die Vergabe einer außerordentlichen Subvention an DALZ Leonding beschließen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Über Antrag von VBM Neidl, MBA beschließt der Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – auf die Verlesung der Amtsberichte mit Ausnahme der Antragsempfehlung zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 28 zu verzichten.

TOP 1 **Voranschlag für das Finanzjahr 2022 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026**

Amtsbericht

Sachverhalt:

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Erstellung des Voranschlages 2022 erfolgt auf Grundlage nachfolgender Rechtsvorschriften:

1.1.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.

1.1.2. Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 52/2019

1.1.2.1. Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 72/2019

1.1.3. Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. Nr. 71/2019

1.2. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein "Gewinn oder Verlust"-Nettoergebnis ermittelt.

1.3. Finanzierungshaushalt

Es werden die Veränderungen der liquiden Mittel abgebildet.

2. Voranschlag 2022

Bei der gemäß § 76 Abs. 3 Oö.GemO 1990 i.d.g.F. in der Zeit vom 30. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021 (1 Woche) erfolgten Auflage des Entwurfes eines Voranschlags für das Finanzjahr 2022, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen diesen keine Erinnerungen eingebracht. Ausfertigungen des Voranschlags sind zeitgerecht in der gewünschten Anzahl jeder Fraktion zugegangen, weiters waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadtgemeinde abrufbar.

Der Finanzierungshaushalt enthält

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von	EUR	90.922.300,00
und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von	EUR	<u>91.435.200,00</u>
ergibt einen Saldo von	EUR	-512.900,00

Der Ergebnishaushalt enthält

Erträge (inklusive Rücklagenentnahmen) in Höhe von	EUR	88.651.500,00
und Aufwände (inklusive Zuweisung an Haushaltsrücklagen) in Höhe von	EUR	<u>87.041.600,00</u>
ergibt einen Saldo von	EUR	1.609.900,00

Der Finanzierungshaushalt beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit sowie jene der Investitionstätigkeit. Somit sind im Finanzierungshaushalt 2022 auch alle Investitionen (Post 0) mit insgesamt EUR 12.109.100,00 (SU341) abgebildet.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Aufwände und Erträge, jedoch keine Investitionen und Darlehen. Die Investitionen werden im Ergebnishaushalt durch die Abschreibungen berücksichtigt. Zusätzlich werden im Ergebnishaushalt auch die jährlichen Rückstellungen und deren Auflösung dargestellt. Im Ergebnishaushalt 2022 sind Abschreibungen in Höhe von EUR 5.060.400,- (ertragsseitig die Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von EUR 1.146.800,-) sowie die Dotierung von Rückstellungen in Höhe von EUR 404.400,00 und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 1.966.900,- budgetiert.

Im Übrigen wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2022 und den beiliegenden Voranschlag für das Jahr 2022 hingewiesen.

3. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2021 wurde vom Gemeinderat der Stadt Leonding zuletzt mit Beschluss vom 11.12.2020 verabschiedet. Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist der Dienstpostenplan Bestandteil des Voranschlags (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 VRV 2015, § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHO) und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen (§ 74 Abs. 1 GemO).

Für die Details wird auf die beigefügte Anlage „Detailaufstellung zum Dienstpostenplan 2022“ verwiesen.

4. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) für die Jahre 2022 bis 2026

Der vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) stellt neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben (einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel) auch die entsprechenden Folgekostenberechnungen der laufenden Geschäftstätigkeit dar.

Eine Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in den Jahren 2022 bis 2026 bildet den Nachweis über die Investitionstätigkeit. Vorhaben dürfen nur dann in den MEFP aufgenommen werden, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel und/oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann. Der MEFP hat für die Planperiode 2022 bis 2026 eine Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abzubilden – siehe Punkt 5. Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im Mittelfristigen Finanzplan ist nicht mehr möglich.

Der MEFP weist für jedes Haushaltsjahr den Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 aus. Wesentlich für die Voranschlagserstellung und mittelfristigen Planungen der Gemeinden ist insbesondere auch der **Öst. Stabilitätspakt 2012**, der die oberösterreichischen Gemeinden in Summe zu einem ausgeglichenen jährlichen Maastricht-Ergebnis verpflichtet. Die Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2022 bis 2026 ist in diesem MEFP enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden sowohl nach dem Aspekt des Voranschlags-Querschnittes gruppiert als auch über die Zuordnung zu den Ausgabenbereichen und nach verschiedenen Berechnungsmethoden wie z.B. einem Trend aus historischen Daten in der Planperiode (beobachtete Entwicklung der Vorjahre, Inflationsrate, bekannte Größen) dargestellt, sodass nach heutiger Sicht und Wissensstand eine möglichst realistische Vorschau ermittelt wurde.

Der Investitionsplan umfasst im Wesentlichen die geplanten Vorhaben der Jahre 2022 bis 2026. Es sind darin alle nach jetzigem Stand bekannten Auszahlungen und Einzahlungen (inkl. der Darstellung der Zuschüsse und der Eigenmittel) enthalten.

Auf der Ausgabenseite wurden die Personalkosten in den Jahren 2023 bis 2026 mit jeweils ca. 1,5 % gesteigert.

Die Sozialhilfeumlage war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt. Demnach wurden für das Jahr 2022 laut Voranschlagserlass 25 % der Finanzkraft 2020 angesetzt. Auf Grund der massiv gesunkenen Finanzkraft im Jahr 2020 ergibt sich für das Finanzjahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 eine um 1,22 % sinkende Sozialhilfeumlage. Für die Folgejahre wurden Steigerungen in Höhe von 6,30 %, 3,80 %, 3,80 % und 3,80 % angesetzt.

Der Krankenanstaltenbeitrag steigt gegenüber dem Jahr 2021 um ca. 6,51 %. Es wurden für die Folgejahre Steigerungen in Höhe von 3,00 %, 3,50 %, 3,50 % und 3,50 % angenommen.

Im Übrigen wird auf den beiliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan hingewiesen.

5. Prioritätenreihung der investiven Einzelprojekte für den mittelfristigen Investitionsplan

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben nunmehr eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP wird beginnend mit dem Jahr 2022 wieder die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden müssen (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährungen innerhalb der Gemeindefinanzierung Neu.

In den Haushalt 2022 werden nachstehende Vorhaben mit nachfolgender Priorität aufgenommen:

Priorität Nr.	VH Nr. und Bezeichnung	VA 2022 in EUR	Plan 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR	Plan 2026 in EUR
1	1000258 - Neubau Schulzentrum Leonding	400.000,00	2.873.600,00	3.007.000,00	3.007.000,00	0,00
2	1000216 - Sporthalle Hart - Sanierung	212.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	1000286 - Kinderbetreuung neu 4gruppig	3.600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	1000279 - Kinderbetreuung neu 6gruppig	50.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00
5	1008016 - Dachsanierung Einsatzzentrum Hart	476.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	1000287 - Neuerrichtung Klubgebäude Sportanlage Holzheimerstraße	227.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	1000891 - Bau neuer Wirtschaftshof	35.000,00	450.000,00	2.150.000,00	2.070.000,00	0,00
8	1000222 - Schulanlage Haag	223.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	1000411 - Aktivtreff Holzheim behindertengerechter Eingang	185.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	1000602 - Gde. Straßenneubau	1.540.000,00	1.489.000,00	1.420.000,00	1.280.000,00	1.290.000,00
11	1008008 - Kanalspülfahrzeug Neuanschaffung	405.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	1000127 - FF Leonding - Schweres Rüstfahrzeug	0,00	381.700,00	0,00	0,00	0,00
13	1000126 - FF Hart - Universallöschfahrzeug Ersatzbeschaffung	66.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	1000128 - FF Leonding - LKW/KRF	0,00	333.400,00	0,00	0,00	0,00
15	1000129 - FF Rufing - Rüstlöschfahrzeug	0,00	0,00	372.600,00	0,00	0,00
16	1000130 - FF Hart Einsatzleitfahrzeug	0,00	0,00	0,00	158.700,00	0,00
17	1000131 - FF Hart - Löschfahrzeug	0,00	0,00	0,00	0,00	283.700,00
18	1000132 - FF Leonding - Kommandofahrzeug	0,00	0,00	0,00	0,00	120.600,00
19	1000288 - Sanierung Tennisfreiplätze Sportunion Leonding	0,00	55.300,00	0,00	0,00	0,00
20	1008019 - Freizeitanlage - Außenumbau	122.500,00	340.000,00	0,00	0,00	0,00
21	1000820 - Wasserversorgung Erweiterungen	1.040.000,00	995.200,00	925.000,00	955.800,00	1.021.400,00
22	1000821 - Abwasserbeseitigung Erweiter.- u. Sanierungen	576.100,00	815.000,00	815.000,00	815.000,00	835.000,00
23	1000886 - Motorikpark	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	1000029 - Amtshaus Umbau und Sanierung	62.800,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00

25	1000114 - Feuerwehr Leonding - Adaptierungen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	1000217 - Schulzentrum Hart und Sporthalle Sanierung	68.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	1000261 - VS Haag - Erweite- rung/Umbau	104.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	1000289 - Spielplatzneuerrich- tung Kindergarten u Hort Haag	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	1000313 - 44er Haus - Einrich- tung Adaptierungen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	1000604 - Landesstraßen B	235.000,00	235.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
31	1000612 - Hochwasserschutz- maßnahmen für Oberflächen- wässer	970.000,00	1.705.000,00	1.205.000,00	1.005.000,00	1.105.000,00
32	1000618 - Stadtregionales Fo- rum und Umbau Stadtplatz	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	1000619 - Mobilitätskonzept	19.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	1000620 - Beitrag Einhausung 4-spuriger Ausbau Westbahn	0,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00
35	1000805 - Grundbesitz	1.533.800,00	2.700.000,00	0,00	0,00	0,00
36	1000825 - Turm 13	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	1000833 - Straßenbahn Welser Straße	448.700,00	448.700,00	448.700,00	448.700,00	448.700,00
38	1000852 - Rathaus Garage Be- tonsanierung und Entwässe- rung	555.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	1000866 - Div. Gebäudesanie- rungen	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	1000896 - VH Doppelpunkt - Sa- nierung	204.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	1008020 - Außensanierung Kürnberghalle	60.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00

Anlagen:

Voranschlag 2022

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026

Erläuterungen und Gebührenkalkulation Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Detailaufstellung zum Dienstpostenplan 2022

Dienstpostenplan (Stand 2022 - Übersicht)

Einzelbewertungen und Beamte a.p. (Stand 2022 - Übersicht)

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, den vorliegenden Voranschlag für das Finanzjahr 2022, welcher auch den Dienstpostenplan samt Anhang beinhaltet und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 zu beschließen.

1. Der Voranschlag der Stadtgemeinde Leonding für das Finanzjahr 2022 wird gemäß § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. im Finanzierungshaushalt mit Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebärung in Höhe von EUR 90.922.300,00 und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebärung in Höhe von EUR 91.435.200,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 512.900,00 – sowie dem Ergebnishaushalt mit

Erträgen in Höhe von EUR 88.651.500,00 und mit Aufwänden in Höhe von EUR 87.041.600,00 – ergibt einen Saldo von EUR 1.609.900,00 – festgestellt. Der Finanzierungshaushalt kann durch die Verwendung von Zahlungsmittelreserven ausgeglichen werden. Der Ergebnishaushalt weist über die Planperiode 2022 bis 2026 ein positives Ergebnis aus.

Investive Einzelprojekte/Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Mittel tatsächlich gesichert sind und alle allenfalls erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idGF., die im Finanzjahr 2022 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkassa aufgenommen werden dürfen, wird mit EUR 7.000.000,00 (ein Viertel der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit wären möglich, dies entspricht ca. EUR 20.000.000,00) festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, welche zur Bestreitung von Ausgaben im Bereich der investiven Einzelprojekte erforderlich sind, wird mit EUR 6.100.000,00 festgesetzt.

4. Deckungsfähigkeit

Über die in den folgenden Kontengruppen ausgewiesenen Kredite wird verfügt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrbedarfes bei einer anderen Voranschlagstelle der jeweiligen Postenklasse herangezogen werden dürfen:

- Personal (Kontenklasse 5)
- Ausbildungskosten (Konto 590200)
- Amtsausstattung (EDV, Telefon usw.) der Abteilungen (Kontengruppe 0422, 4002, 4003)
- Kontengruppe 400 und 4001 nur im Bereich der Schulen
- generell zwischen Kontengruppe 400 und 042 innerhalb der jeweiligen Abteilung
- Strom (Kontengruppe 600)
- Gas und Wärme (Kontengruppe 601 und 603)
- Instandhaltung Gebäudemanagement (Kontenunterklasse 61)
- Versicherungen (Kontengruppe 670)
- Wasser (Kontengruppe 7101)
- Abwasser (Kontengruppe 7111)

5. Freigabe von Voranschlagsansätzen

Die durch den Voranschlag für die einzelnen Aufwendungen bereit gestellten Haushaltsmittel (Kredite) stellen Höchstgrenzen dar. Ergibt sich während des Finanzjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der für bestimmte Ausgaben vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, so ist rechtzeitig, das ist vor Begründung der Zahlungspflicht, unter Vorlage eines Bedeckungsvorschlages (das können Ausgabeneinsparungen oder gesicherte zusätzliche Einnahmen sein) die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Über die Ansätze der Postenklasse 0, Postenunterklasse 24xx, Postenklasse 4, Postenklasse 61xx, Postengruppe 728 der operativen Gebarung kann bis 60 % bis 30.6., über weitere 20 % bis 30.9. und danach über den Rest nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verfügt werden (bei den unter 4. angeführten Postenklassen ist der jeweils verfügbare Betrag im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zu sehen – auch hier gilt die Kreditsperre). Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall nur nach Maßgabe eines unabweislichen Bedarfes und bei Vorhandensein der Deckungsmittel von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

6. Subventionen

Die Subventionen sind in zwei gleichen Teilbeträgen ab 1.4. bzw. 1.10. auszahlfähig. Hiervon ausgenommen sind die Subventionen an die Sportvereine in der Höhe von EUR 274.200,00 (VOP 1/269-757) und Subven

tionen, deren Jahresbetrag im Einzelfall EUR 2.000,00 nicht überschreitet.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022-2026 einstimmig - durch Erheben der Hand - zur Kenntnis genommen und bis zur Gemeinderatssitzung in den Fraktionen beraten.

Der Gemeinderat beschließt:

Der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2022, welcher auch den Dienstpostenplan samt Anhang beinhaltet und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2022 bis 2026 wird genehmigt.

- Der Voranschlag der Stadtgemeinde Leonding für das Finanzjahr 2022 wird gemäß § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. im Finanzierungshaushalt mit Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 90.922.300,00 und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 91.435.200,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 512.900,00 – sowie dem Ergebnishaushalt mit Erträgen in Höhe von EUR 88.651.500,00 und mit Aufwänden in Höhe von EUR 87.041.600,00 – ergibt einen Saldo von EUR 1.609.900,00 – festgestellt. Der Finanzierungshaushalt kann durch die Verwendung von Zahlungsmittelreserven ausgeglichen werden. Der Ergebnishaushalt weist über die Planperiode 2022 bis 2026 ein positives Ergebnis aus.
Investive Einzelprojekte/Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Mittel tatsächlich gesichert sind und alle allenfalls erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF., die im Finanzjahr 2022 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkassa aufgenommen werden dürfen, wird mit EUR 7.000.000,00 (ein Viertel der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit wären möglich, dies entspricht ca. EUR 20.000.000,00) festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Darlehen, welche zur Bestreitung von Ausgaben im Bereich der investiven Einzelprojekte erforderlich sind, wird mit EUR 6.100.000,00 festgesetzt.
- Deckungsfähigkeit
Über die in den folgenden Kontengruppen ausgewiesenen Kredite wird verfügt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrbedarfes bei einer anderen Voranschlagstelle der jeweiligen Postenklasse herangezogen werden dürfen:
 - Personal (Kontenklasse 5)
 - Ausbildungskosten (Konto 590200)
 - Amtsausstattung (EDV, Telefon usw.) der Abteilungen (Kontengruppe 0422, 4002, 4003)
 - Kontengruppe 400 und 4001 nur im Bereich der Schulen
 - generell zwischen Kontengruppe 400 und 042 innerhalb der jeweiligen Abteilung
 - Strom (Kontengruppe 600)
 - Gas und Wärme (Kontengruppe 601 und 603)
 - Instandhaltung Gebäudemanagement (Kontenunterklasse 61)
 - Versicherungen (Kontengruppe 670)
 - Wasser (Kontengruppe 7101)
 - Abwasser (Kontengruppe 7111)

- **Freigabe von Voranschlagsansätzen**
Die durch den Voranschlag für die einzelnen Aufwendungen bereit gestellten Haushaltsmittel (Kredite) stellen Höchstgrenzen dar. Ergibt sich während des Finanzjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der für bestimmte Ausgaben vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, so ist rechtzeitig, das ist vor Begründung der Zahlungspflicht, unter Vorlage eines Bedeckungsvorschlages (das können Ausgabeneinsparungen oder gesicherte zusätzliche Einnahmen sein) die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Über die Ansätze der Postenklasse 0, Postenunterklasse 24xx, Postenklasse 4, Postenklasse 61xx, Postengruppe 728 der operativen Gebarung kann bis 60 % bis 30.6., über weitere 20 % bis 30.9. und danach über den Rest nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verfügt werden (bei den unter 4. angeführten Postenklassen ist der jeweils verfügbare Betrag im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zu sehen – auch hier gilt die Kreditsperre). Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall nur nach Maßgabe eines unabweislichen Bedarfes und bei Vorhandensein der Deckungsmittel von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

- **Subventionen**
Die Subventionen sind in zwei gleichen Teilbeträgen ab 1.4. bzw. 1.10. auszahlfähig. Hiervon ausgenommen sind die Subventionen an die Sportvereine in der Höhe von EUR 274.200,00 (VOP 1/269-757) und Subventionen, deren Jahresbetrag im Einzelfall EUR 2.000,00 nicht überschreitet.

VBM Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit anhand einer Power-Point-Präsentation und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Dieses Jahr war es eine Mammutaufgabe, das Budget zu erstellen, allerdings gibt es sicher kein einfaches Jahr für die Budgeterstellung. Es ist nun schon unser zweites gemeinsames Budget. Voriges Jahr hat es auch Runden und Gespräche gebraucht, aber dieses Mal war die Sondersituation, dass jedes Mal wenn wir geglaubt haben, dass wir soweit sind, um ein gutes Budget vorzulegen, dann ist wieder etwas Neues passiert, wie zuletzt die ökosoziale Steuerreform. Ich bin mir sicher, dass der Herr Vizebürgermeister auch noch etwas dazu sagen wird. Es ist zwar alles recht gut und schön, was hier passiert, aber für die Gemeinden ist es natürlich eine Katastrophe, wenn man einerseits mithelfen darf, dass diese Steuerreform durchgesetzt werden kann, aber von den Einnahmen nichts hat.

Bei den Pflichtausgaben, in manchen Bereichen würde ich sie sogar Zwangsausgaben nennen, wie z.B. der Krankenanstaltenbeitrag, haben wir überhaupt keine Möglichkeit, einen Einblick zu bekommen, was eigentlich mit diesem Geld passiert, das uns da genommen und in anderen Bereichen vorenthalten wird. Das ist inzwischen eine enorme Belastung, auch für eine finanzstarke Gemeinde wie Leonding. Über andere spreche ich gar nicht, denn die Abgangsgemeinden müssen sowieso um alles fragen. Sie tun sich wahrscheinlich leichter, weil sie über die Solidarität der großen Gemeinden dementsprechende Zuschüsse bekommen.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben, dass das Budget dieses Jahr so vorgelegt werden kann. Es freut mich sehr, dass die Abteilungsleiter:innen und Teamleiter:innen des Hauses auch in großer Zahl vertreten sind. Ich sehe Herrn AL Ing. Seibert und Herrn AL Wiesinger – gerade in diesen beiden Abteilungen hat es mehrere Runden gebraucht, weil der Tatendrang natürlich groß ist und auch einige Projekte vorliegen, die erledigt werden müssen. Ich bedanke mich, für die sehr sachlichen Gespräche. Wir haben wirklich aus meiner Sicht eine gute Mischung aus dem was wirklich sein muss und dem, was wir gerne möchten, aber noch etwas Zeit hat.

Ebenfalls bedanke ich mich bei Frau Mag.a Thieme und ihrem Team und auch bei unserem „Mr. Finanzen“ Herrn Vizebürgermeister Mag. Kronsteiner. Es macht Spaß als Bürgermeisterin ein Budget zu erstellen, auch wenn es schwierig ist. Ich denke, dass wir uns inzwischen relativ gut verständigen können.

Herr Vizebürgermeister, danke für die investierte Zeit, ich weiß, das ist nicht selbstverständlich.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Es freut mich, dass es mir heuer wieder möglich ist, in Präsenz hier zu sein.

So wie die Frau Bürgermeisterin gesagt hat, hatten wir mehrere Gesprächsrunden, aber wir haben alles hingebraucht. Wir haben sehr gut mit einer vernünftigen Voraussicht der Ertragsanteilentwicklung begonnen bis dann die Steuerreform gekommen ist. Bei einer Steuerreform geht es ja meistens nach unten und nicht nach oben und da zahlen auch die Gemeinden mit. Genauso mit der sinkenden Lohn- und Einkommensteuer. Hier zahlen die Gemeinden mit, weil unser Anteil am Gesamtkuchen prozentuell zwar gleich bleibt, aber wenn der Kuchen kleiner wird, werden auch die Stücke prozentuell kleiner. Der Bund hat beschlossen, die Einnahmen der Öko-Abgaben, die in der Steuerreform mit beschlossen wurden, alleine zu behalten und diese unterliegen nicht dem Finanzausgleich. Daher dürfen wir, da wo es bei den Einnahmen hinuntergeht, mitzahlen, d.h. wir bekommen weniger, bekommen aber diese Kompensation aus der Steuerreform nicht. Das heißt, es fehlen uns schon wieder gewisse Beträge und mussten uns dann wieder überlegen, wie wir das ganz einsparen, nachdem ja trotzdem der Anspruch ist, dass wir immer ausgeglichen sind.

Wir hatten auch das Thema Corona und wie sich das entwickeln wird bzw. wie sich die Ertragsanteile und die Kommunalsteuer entwickeln werden. Nachdem wir nun wieder einen Lockdown haben und einen deutlichen Anstieg der Kurzarbeit, wirkt sich das natürlich aus. Die Ertragsanteile werden weniger, da weniger Umsatzsteuer einbezahlt wird, die Kommunalsteuer wird weniger, weil diese bei Kurzarbeit nicht abgeführt werden muss. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden bezahlt, aber Kommunalsteuer muss nicht bezahlt werden. Das ist wieder ein Punkt, wo die Gemeinden im Regen stehen gelassen werden.

Bezüglich der Entwicklung der Bezirksumlage: Wir wussten bis zur Budgeterstellung nicht, wie sich das und auch der Krankenanstaltenbeitrag entwickeln werden. Es war klar, dass sich trotz unserer niedrigeren Budgets gerade diese Bereiche nach unten entwickeln werden. Nur weil sich die Wirtschaftslage oder die Pandemielage negativ auf die Einnahmen auswirken, heißt das nicht, dass die Pflegeheime und die Krankenanstalten auch weniger Kosten verursachen, ganz im Gegenteil. Dort fallen mehr Kosten an bzw. die Auslastung von den Pflegeheimen ist gesunken und zu den Krankenanstalten braucht man jetzt gar nichts zu sagen. Man sieht, was sich derzeit abspielt. Das wird sich noch deutlicher auswirken, als wir das in den Budgets dabei haben. .

Im letzten Jahr bzw. zu Beginn des Jahres wurde von den staatlichen Stellen noch ein zweites Kommunalpaket geschnürt oder eine sog. zweite Gemeindemilliarde eingeführt. Das heißt, die Gemeinden hätten im Jahr 2021 eine Milliarde als Vorschuss auf zukünftige Ertragsanteile bekommen. Die werden quartalsweise zu jeweils 250 Mio. Euro ausbezahlt. Das hat bis zum Halbjahr funktioniert. Wir haben zweimal diese Vorauszahlung erhalten, das heißt in Österreich werden 500 Mio. Euro Vorauszahlungen an die Gemeinden ausbezahlt. Dann wurde das Ende der Pandemie verkündet. Das hat dazu geführt, dass die zweite Hälfte der Milliarde nicht mehr ausbezahlt wurde und wir keine Vorschüsse mehr bekommen haben. Zu allem Überdross ist das ganze so gewesen, dass wir nicht in den nächsten 3 Jahren zurückzahlen müssen, so wie es geplant war, sondern schon innerhalb der nächsten 6 Monate, die auch schon mit November begonnen haben. Das heißt, November und Dezember haben wir schon zurückbezahlt. Und wenn man statt 3 Jahre nur mehr 6 Monate zum Zurückzahlen hat, ist das eine dementsprechend höhere Belastung. Wenn man sagt, zwei Monate im Jahr 2021 bei einer Rückzahlungsdauer von 6 Monaten, dann würde man annehmen, dass man ein Drittel der Vorauszahlungen heuer zurückzahlen muss. Es ist nur leider nicht so, es wurden schon 45 % zurückgezahlt oder man hat uns schon 45 % abgezogen. In den nächsten vier Monaten im Jahr 2022 sind dann die nächsten 55 % fällig. Das heißt, man ist in der Planung nicht besonders sicher, man weiß nicht was passiert.

Wir haben sehr hohe Instandhaltungsaufwände und haben das in den letzten Jahren immer etwas hinausgeschoben, aber irgendwann kann man nicht mehr verschieben und man muss die Dinge angehen. Dies war heuer der Fall. Hier alleine haben wir statt 2,3 Mio. wie im letzten Jahr, 2,7 Mio. an Instandhaltungen, die heuer dabei sind.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert nun den Voranschlag für das Finanzjahr 2022, der dem Protokoll als Beilage angeschlossen ist.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA gratuliert Frau Mag. Thieme und ihrem Team für die geleistete Arbeit und bedankt sich bei den Führungskräften.

StR Mag. Täubel:

Ich möchte mich als Stadtrat für Sport sehr herzlich bedanken, dass im Zuge der Einsparungen trotzdem der Sport nicht zu kurz gekommen ist. Für die EUR 274.000,- bedanke ich mich auch im Namen aller Sportvereine. Ganz besonders freut mich, dass nach jahrelangem Ringen ein Betrag von EUR 150.000,- für einen Motorikpark vorgesehen wird. Ich kann jetzt beginnen, daran zu arbeiten.

GR Ing. Landvoigt:

Das Budget wurde vorab präsentiert und daher ist von unserer Seite nur wenig zu sagen.

Es ist ein gutes Budget, auch wenn wir viele Bauvorhaben abdecken wollen und müssen, die sehr wohl aufregend sind. Unter dem Strich sind wir sehr froh, dass auf die VAV umgestellt wurde, da es deutlich besser zu lesen ist.

Auch die Darstellung im Gemeinderat ist nun so, dass man sich soweit auskennt. Es ist gut, dass wir im Ergebnishaushalt positiv sind, nichtsdestotrotz haben wir durch die großen Investitionen in den nächsten Jahren die einen oder anderen Mehrschulden, die wir aufnehmen müssen. Das ist so und würde ich nicht allzu kritisch sehen, wir müssen es nur im Auge behalten.

Abschließend bedanke ich mich bei unserer Finanzchefin, Frau Mag. Thieme, dass das Gesamtwerk so zustande gekommen ist, dass wir das alles machen können.

Wir als ÖVP-Fraktion werden dem Budget natürlich zustimmen.

StR Schwerer:

Ich möchte alles Positive, das gesagt wurde, unterstreichen. Wir sehen viele unserer langjährigen Vorschläge wie Klimaschutz und Verkehrslösungen als erfüllt und diese bekommen einen angemessenen Platz. Gerade beim Verkehr sind wir sehr zuversichtlich für die nächsten Jahre.

Ein Danke an StR DI Brunner, der sich wirklich sehr intensiv mit diesen Themen auseinandersetzt.

Die Leondinger Schulen haben sehr viel Platz im Budget, was natürlich gut ist. Aufgefallen ist uns jedoch im mittelfristigen Plan, dass für die Volksschule Doppl nichts vorgesehen ist. Dort haben wir derzeit die Situation, dass eine Klasse in einem Gruppenraum ohne Tafel unterrichtet wird. Hier müssen wir uns für nächstes Jahr etwas einfallen lassen.

Wir bedanken uns auch sehr herzlich für die Zusammenarbeit im Vorfeld der Budgeterstellung. Besonderen Dank gilt Frau Mag. Thieme und ihrer Finanzabteilung und auch allen anderen Abteilungen im Haus und auch Herrn StR Mag. Kronsteiner für die verständliche Aufbereitung.

GR Gattringer:

Im Großen und Ganzen wurde schon einiges von meinen Vorrednern gesagt.

Zuerst möchte ich mich beim Amt und dem Finanzstadtrat bedanken, denn gerade in Zeiten, mit unsicheren Einnahmen ist es nicht einfach, so ein Regelwerk zu erstellen.

Zum Budget: Es ist sowohl im Straßenbau, im Tiefbau als auch im Hochbau einiges enthalten. Es gibt jedoch auch viele Planungsansätze und ich hoffe doch, dass wir auch bei diesen Projekten in die Umsetzung kommen. Es sind einige Projekte enthalten, wie z.B. der Kindergarten, der nun schon mit über 3 Mio. Euro im Budget enthalten ist, wo ich mir aber nicht vorstellen kann, dass wir im Jahr 2022 nur einen Ziegelstein setzen werden.

Aber die Hoffnung stirbt zuletzt, die FPÖ wird dem Budget zustimmen.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 10.12.2021

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	36
Nein:	1
Enthal- tung:	0

- Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, GR Mag.a Lutz, VBM Mag. Kronsteiner, GR Berger, StR DI Brunner, GR Mag. Schwandl, GR Mag. Höglinger, GR Kurvaras, GRE Friedl, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, BSc, GR Schlager, GR Burger, GR Schmiedseder, GR Schneeberger, VBM Neidl, MBA, GRE Mag.a Prandstätter, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GR Prucha, GR Ebenberger, StR Schwerer, GRE Mag.a Forster-Gartlehner, GR Linemayr, GR Thaler, GR Mag. Dr. Lengauer, GR Eberdorfer, GRE Höfler, StR Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Täubel T., GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag.a Socher)
- Nein: (GR Mag. Prischl)
- Enthaltung:

TOP 2 Neufassung der Wassergebührenverordnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die derzeitige Wassergebührenordnung wurde letztmalig im November 2014 geändert. Im Rahmen einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Wassergebührenordnung rechtliche Defizite aufweist und nicht den neuesten höchstgerichtlichen Erkenntnissen entspricht. Auf Grund dessen soll die Wassergebührenordnung neu erlassen werden.

(1) Der Wortlaut der Wassergebührenordnung wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

- Dieser lautet künftig wie folgt: „*Verordnung des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 10. Dezember 2021 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.*“

§ 1 Gebührensschuldner

- Abs. 1: Hier wird das Wort „*Baurecht*“ nach dem Wort „*Superädifikat*“ eingefügt.

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr:

- Abs. 7 lit g: Anstelle von „*Kindergärten, Kinderrippen*“ wird der Begriff „*Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte*“ eingefügt.
- Abs. 7 lit i: Anstelle von „*Kanalgebührenordnung*“ wird künftig der Begriff „*Wassergebührenordnung*“ verwendet.
- Abs. 8: Dieser Absatz wird neu formuliert und lautet künftig wie folgt:
„Die 1.000 m² bis einschließlich 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 50 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die Wohn- und Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden.

Die 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 20 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die

- a) Wohn- und Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden;*
- b) Handelsflächen dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden; sowie*
- c) der Vermietung und Verpachtung dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden.“*

§ 4 Ergänzungsgebühr

- Abs. 1: Hier wird das Wort „*hiebei*“ auf „*hierbei*“ geändert.

§ 5 Gebührenpflicht

- Ergänzung um einen neuen Abs. 3
- Dieser lautet künftig wie folgt:
„(3) Die Feststellung der Benützung sowie der Fertigstellung des Bauwerks bzw. Vollendung sonstiger Veränderung erfolgt:
 - a) durch Einbringung der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde*
 - b) gemäß § 6 dieser Verordnung*
 - c) aufgrund Überprüfung der amtlichen Meldedaten oder*
 - d) durch Überprüfung von Amtswegen“*

§ 6 Veränderungsanzeige

- Dieser Paragraph wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:
„(1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadtamt Leonding einzubringen. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.“

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- Wird von § 6 nun zu § 7.

§ 8 Wasserzählergebühr

- Wird von § 7 nun zu § 8.

§ 9 Säumnisfolgen

- Wird von § 8 nun zu § 9.

§ 10 Fälligkeit

- Wird von § 9 nun zu § 10
- Hier ändert sich der Wortlaut von „gemäß § 6 und § 7“ auf „gemäß § 7 und § 8.“

§ 11 Umsatzsteuer

- Wird von § 10 nun zu § 11.

§ 12 Gebührenänderung

- Wird von § 11 nun zu § 12 und lautet wie folgt:
- Hier ändert sich der Wortlaut von „gemäß § 3, § 6 und § 7“ auf „gemäß § 3, § 7 und § 8“.

§ 13) Inkrafttreten

- Wird von § 12 nun zu § 13 und lautet wie folgt:
„(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 20. November 2014 außer Kraft.“

(2) Anpassung der Gebührenhöhe:

Bei den **Anschlussgebühren für Wasser** wird vorgeschlagen, diese im Wesentlichen (Rundung) entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserrlasses des Landes Oberösterreich festzusetzen. Der Voranschlagserrlass 2022 sieht bei den Anschlussgebühren eine Valorisierung in Höhe von ca. 2,89 % vor – das ergibt bei Wasserversorgungsanlagen EUR 2.137,00 (2021: EUR 2.077,00). Abweichend zur Valorisierung wird ein gerundeter Betrag vorgeschlagen, der durch 160 teilbar ist (die Mindestgebühr berechnet sich für 160 m²). Demnach beträgt die

Mindestgebühr ab dem Jahr 2022 EUR 2.144,00 für den Wasseranschluss. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage erhöht sich von bislang EUR 13,00 auf EUR 13,40.

§ 3 Abs. 1 bis 3 der Wassergebührenordnung werden dahingehend angepasst.

Bei den **Wasserbezugsgebühren** wurden die Tarife letztmalig im Jahr 2018 für das Jahr 2019 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Inflationsanpassung für die Jahre 2020 und 2021 nachzuholen und für das Jahr 2022 vorzuschreiben, um weitere hohe Steigerungen der Gebühren in künftigen Jahren zu vermeiden.

Der Voranschlagserlass 2022 des Landes Oberösterreich sieht bei den Mindestbenutzungsgebühren eine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1986 der Statistik Austria vor. Seit der letzten durchgeführten Erhöhung stieg dieser um 5,25 % (Stand August 2021). Es wird daher eine Valorisierung in dieser Höhe vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr auf Cent kaufmännisch gerundet wird und daher nicht immer exakt der vorgeschlagenen prozentuellen Anpassung entspricht.

§ 7 Abs. 2 der Wassergebührenordnung wird dahingehend angepasst.

Im Bereich Wasserversorgung hat die Stadt Leonding zudem die **Wasserzählergebühren** (Zählermieten) vorzuschreiben und weiter zu verrechnen. Seitens der Linz AG wurde informiert, dass die jährliche Wertsicherung der Wassertarife gemäß Index Siedlungswasserbau ab dem 01.01.2022 in Höhe von 1,34 % durchgeführt wird.

§ 8 Abs. 1 der Wassergebührenordnung wird dahingehend angepasst.

Die Gebührentarife für die Wasserversorgung sind gemäß Voranschlagserlass in einer Gebührenkalkulation auszuweisen. Die Gebührenkalkulation wurde im Jahr 2020 durch eine externe Firma erstellt. Die Fortführung dieser Kalkulation ergibt im Jahr 2022 für den Bereich Wasserversorgung eine Kostendeckung von **100,66 %**. Gemäß Finanzausgleichsgesetz besteht die Möglichkeit, Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren **das doppelte Jahreserfordernis** für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Bei Überschüssen im Bereich von Wasserversorgungsanlagen ist im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ein innerer Zusammenhang mit der Verwendung dieser Überschüsse nachzuweisen. Die Überschüsse werden für investive Einzelprojekte im Bereich der Wasserversorgung verwendet.

Anlagen:

Wassergebührenordnung

Wertsicherung 2022 Linz AG Wasser

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, die in der Beilage angeführte Wassergebührenordnung zu beschließen. Die bisherige Wassergebührenordnung vom 20. November 2014 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Wasserversorgungsanlagen des Finanzjahres 2022 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlagen

- Anschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen:

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	13,40	(bisher EUR 13,00)
Mindestgebühr	EUR	2.144,00	(bisher EUR 2.080,00)
Mindestgebühr unbebaute Grundstücke	EUR	2.144,00	(bisher EUR 2.080,00)
• Bezugsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen:			
je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	1,72	(bisher EUR 1,63)
Mindestgebühr	EUR	85,80	(bisher EUR 81,50)
• Zählermieten (je Wasserzähler und Kalenderjahr):			
Dimension (Dauerdurchfluss)			
3 m ³ /h	EUR	35,8052	(bisher EUR 35,3317)
7 m ³ /h	EUR	42,3172	(bisher EUR 41,7576)
20 m ³ /h	EUR	66,1860	(bisher EUR 65,3108)
DN 50	EUR	141,0434	(bisher EUR 139,1784)
DN 80	EUR	173,5890	(bisher EUR 171,2937)
DN 100	EUR	173,5890	(bisher EUR 171,2937)
DN 150	EUR	402,5158	(bisher EUR 397,1934)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die in der Beilage angeführte Wassergebührenordnung wird genehmigt. Die bisherige Wassergebührenordnung vom 20. November 2014 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Wasserversorgungsanlagen des Finanzjahres 2022 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlagen

• Anschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen:			
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	13,40	(bisher EUR 13,00)
Mindestgebühr	EUR	2.144,00	(bisher EUR 2.080,00)
Mindestgebühr unbebaute Grundstücke	EUR	2.144,00	(bisher EUR 2.080,00)
• Bezugsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen:			
je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	1,72	(bisher EUR 1,63)
Mindestgebühr	EUR	85,80	(bisher EUR 81,50)
• Zählermieten (je Wasserzähler und Kalenderjahr):			
Dimension (Dauerdurchfluss)			
3 m ³ /h	EUR	35,8052	(bisher EUR 35,3317)
7 m ³ /h	EUR	42,3172	(bisher EUR 41,7576)
20 m ³ /h	EUR	66,1860	(bisher EUR 65,3108)
DN 50	EUR	141,0434	(bisher EUR 139,1784)

DN 80	EUR	173,5890	(bisher EUR 171,2937)
DN 100	EUR	173,5890	(bisher EUR 171,2937)
DN 150	EUR	402,5158	(bisher EUR 397,1934)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 3 **Neufassung der Kanalgebührenverordnung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die derzeitige Kanalgebührenordnung wurde letztmalig im November 2014 geändert. Im Rahmen einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Kanalgebührenordnung rechtliche Defizite aufweist und nicht den neuesten höchstgerichtlichen Erkenntnissen entspricht. Auf Grund dessen soll die Kanalgebührenordnung neu erlassen werden.

(1) Der Wortlaut der Kanalgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

- Dieser lautet künftig wie folgt: *„Verordnung des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 10. Dezember 2021 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.“*

§ 1 Gebührenschuldner

- Abs. 1: Hier wird das Wort *„Baurecht“* nach dem Wort *„Superädifikat“* eingefügt.

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

- Abs. 6g: Anstelle von *„Kindergärten, Kinderkrippen“* wird der Begriff *„Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte“* eingefügt.
- Abs. 7: Dieser Absatz wird neu formuliert und lautet künftig wie folgt:
„Die 1.000 m² bis einschließlich 25.000m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 50 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die Wohn- u. Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden.

Die 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 20 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die

- a) Wohn- u. Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden;*
- b) Handelsflächen dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden; sowie*
- c) der Vermietung und Verpachtung dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden.“*

§ 5 Kanalbenützungsgebühr

- Abs. 1 bis 6: Die Absatznummerierung wurde korrigiert.
- Abs. 1 lit a): Hier ändert sich der Wortlaut von bisher „§ 3 Abs. (3), (4), (6) und (10)“ auf „§ 3 Abs. 3-10.“
- Abs. 3 lit c): Hier wird die Formulierung „*Fachabteilung für Steuern*“ auf „*Fachabteilung für Finanzen*“ abgeändert.
- Abs. 4: Hier wird die Formulierung „*Fachabteilung für Steuern*“ auf „*Fachabteilung für Finanzen*“ abgeändert.

§ 6 Entstehen des Abgabeanpruches

- Abs. 2: Hier wird die Formulierung „*Fachabteilung für Steuerangelegenheiten*“ auf „*Stadtgemeinde Leonding*“ abgeändert.

§ 13) Inkrafttreten

- „(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 20. November 2014 außer Kraft.“

(2) Anpassung der Gebührenhöhe:

Bei den **Mindestanschlussgebühren für Kanal** wird vorgeschlagen, diese im Wesentlichen (Rundung) entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses des Landes Oberösterreich festzusetzen. Der Voranschlagserlass 2022 sieht bei den Anschlussgebühren eine Valorisierung in Höhe von ca. 2,89 % vor – das ergibt bei den Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 3.565,00 (2021: EUR 3.465,00). Abweichend zur Valorisierung wird ein gerundeter Betrag vorgeschlagen, der durch 160 teilbar ist (die Mindestgebühr berechnet sich für 160 m²). Demnach beträgt die Mindestgebühr ab dem Jahr 2022 EUR 3.584,00 für den Kanalanschluss. Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage erhöht sich von bislang EUR 21,70 auf EUR 22,40.

§ 3 Abs. 1 bis 2 der Kanalgebührenordnung werden dahingehend angepasst.

Bei den **Kanalbenützungsgebühren** wurden die Tarife letztmalig im Jahr 2018 für das Jahr 2019 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Inflationsanpassung für die Jahre 2020 und 2021 nachzuholen und für das Jahr 2022 vorzuschreiben, um weitere hohe Steigerungen der Gebühren in künftigen Jahren zu vermeiden.

Der Voranschlagserlass 2022 des Landes Oberösterreich sieht bei den Mindestbenützungsgebühren eine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1986 der Statistik Austria vor. Seit der letzten durchgeführten Erhöhung stieg dieser um 5,25 % (Stand August 2021). Es wird daher eine Valorisierung in dieser Höhe vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr auf Cent kaufmännisch gerundet wird und daher nicht immer exakt der vorgeschlagenen prozentuellen Anpassung entspricht.

§ 5 Ziffer (a) und (b) der Kanalgebührenordnung werden dahingehend angepasst.

Die Gebührentarife für die Abwasserbeseitigung sind gemäß Voranschlagserlass in einer neuen Gebührenkalkulation auszuweisen. Die Gebührenkalkulation wurde im Jahr 2020 durch eine externe Firma erstellt. Die Fortführung dieser Kalkulation ergibt im Jahr 2022 für den Bereich Abwasserbeseitigung eine Kostendeckung von 147,03 %. Gemäß Finanzausgleichsgesetz besteht die Möglichkeit, Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren **das doppelte Jahreserfordernis** für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Bei Überschüssen im Bereich von Abwasserbeseitigungsanlagen ist im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ein innerer Zusammenhang mit der Verwendung dieser Überschüsse nachzuweisen. Es ist eine Verwendung in folgenden Bereichen, bei denen ein innerer Zusammenhang besteht, vorgesehen:

- a. die Führung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt unter dem Straßenaufbau, sodass bauliche Maßnahmen im Bereich Wasser und Kanal auch den Straßenbau betreffen,
- b. für Ausgaben im Bereich Schutz vor Oberflächenwasser (z.B. Regenrückhaltebecken usw.),
- c. für Ausgaben im Bereich Klimaschutz und ÖPNV.

Anlagen:

Kanalgebührenordnung

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, die in der Beilage angeführte Kanalgebührenordnung zu beschließen. Die bisherige Kanalgebührenordnung vom 20. November 2014 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen des Finanzjahres 2022 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen

- Anschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen:

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	22,40	(bisher EUR	21,70)
Mindestgebühr	EUR	3.584,00	(bisher EUR	3.472,00)

- Benutzungsgebühren bei Abwasserentsorgungsanlagen:

(a) Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Kosten)				
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	0,46	(bisher EUR	0,44)
(b) verbrauchsabhängige Gebühr				
je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	0,85	(bisher EUR	0,81)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die in der Beilage angeführte Kanalgebührenordnung wird genehmigt. Die bisherige Kanalgebührenordnung vom 20. November 2014 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen des Finanzjahres 2022 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen

- Anschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen:
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage EUR 22,40 (bisher EUR 21,70)
Mindestgebühr EUR 3.584,00 (bisher EUR 3.472,00)
- Benutzungsgebühren bei Abwasserentsorgungsanlagen:
(c) Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Kosten)
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage EUR 0,46 (bisher EUR 0,44)
(d) verbrauchsabhängige Gebühr
je Kubikmeter Wasserverbrauch EUR 0,85 (bisher EUR 0,81)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 4 Steuer- und Hebesätze sowie Gebührentarife für 2022

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat der Entwurf des Gemeindevoranschlags vorzulegen. Der Entwurf ist so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Gemäß Abs. 4 dieser Gesetzesstelle sind gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag, die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die **Grundsteuer** wird auf Grund bundesgesetzlicher Regelung eingenommen, die zeitliche Grundsteuerbefreiung ist im Jahr 2012 ausgelaufen; zum Thema Grundsteuer gibt es bis dato keine Neuerungen – d. h. der Hebesatz der Grundsteuer A und B bleibt unverändert.

Die **Lustbarkeitsabgabe** wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 22.09.2016 neu beschlossen und wird seit Dezember 2016 angewendet (für Veranstaltungen wird generell keine Lustbarkeitsabgabe mehr verrechnet, für den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals wird derzeit der zulässige Höchstarif verrechnet).

Die **Hundeabgabe** wurde letztmalig ab dem 01.01.2018 auf EUR 55,00 erhöht. Auf Grund des weiter wachsenden Bedarfs an Hundestationen und der höheren Ausstattungsmenge wird vorgeschlagen, die Hundesteuer um EUR 5,00 auf EUR 60,00 zu erhöhen. Die Ermäßigungen bleiben unverändert.

Die Inflationsrate beträgt gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria (Stand August 2021) seit der letzten durchgeführten Erhöhung 7,44 %. Dies würde eine Abgabensteigerung von EUR 4,09 bedeuten.

Mit der Änderung des Oö. Tourismusgesetzes haben die Gemeinden die seitens des Landes eingeführte **Frei-**

zeitwohnungspauschale einzuheben. Der Zuschlag der Stadtgemeinde Leonding gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Im Bereich der **Abfallbeseitigungsgebühren** wurden die Tarife letztmalig im Jahr 2018 für das Jahr 2019 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Inflationsanpassung für die Jahre 2020 und 2021 nachzuholen und für das Jahr 2022 vorzuschreiben, um weitere hohe Steigerungen der Gebühren in künftigen Jahren zu vermeiden.

Die Inflationsrate beträgt gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria (Stand August 2021) seit der letzten durchgeführten Erhöhung 4,87 %. Es wird daher eine Valorisierung in der Höhe vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr auf Cent kaufmännisch gerundet wird und daher nicht immer exakt der vorgeschlagenen prozentuellen Anpassung entspricht.

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, die Steuer- und Hebesätze für die Gemeindesteuern und -abgaben sowie Gebührentarife des Finanzjahres 2022 gemäß § 76 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer

für land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke (A)	500 v.H. des Steuermessbetrages
für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermessbetrages

- Lustbarkeitsabgabe

Im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 beträgt die Abgabe in EUR

für den Betrieb von Spielapparaten, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	50,00
für den Betrieb von Spielapparaten, in Betriebsstätten mit mehr als acht Apparaten, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	75,00
für den Betrieb von Wettterminals, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	250,00

- Hundeabgabe in EUR

für jeden Hund	60,00
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbes oder Berufes notwendig sind	15,00

Für Ausgleichszulagenempfänger:innen ermäßigt sich die Hundeabgabe für den ersten und alle weiteren Hunde um 50 v.H.

- Abfallgebühr

- Die Abfallgebühr für Hausabfälle beträgt je Entleerung und abgeführtem Behälter:

a. mit 90 Litern Inhalt	EUR 3,50	(bisher EUR 3,30)
mit 770 Litern Inhalt	EUR 14,50	(bisher EUR 13,80)
mit 1.100 Litern Inhalt	EUR 20,70	(bisher EUR 19,70)
b. je abgeführtem Abfallsack mit 90 Litern Inhalt	EUR 5,90	(bisher EUR 5,60)

- Zusätzlich zu den in Absatz (1) festgesetzten Gebühren ist eine vierteljährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern	EUR 42,30	(bisher EUR 40,30)
pro gehaltenem Container mit 770 Liter	EUR 321,00	(bisher EUR 306,10)
pro gehaltenem Container mit 1.100 Liter	EUR 450,30	(bisher EUR 429,30)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

- Die übrigen Gemeindeabgaben und Entgelte werden nach den jeweils geltenden Gesetzen, Abgaben- und Beitragsordnungen eingehoben.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Steuer- und Hebesätze für die Gemeindesteuern und -abgaben sowie Gebührentarife des Finanzjahres 2022 gemäß § 76 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

für land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke (A)	500 v.H. des Steuermessbetrages
für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermessbetrages

- Lustbarkeitsabgabe

Im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 beträgt die Abgabe in EUR

für den Betrieb von Spielapparaten, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	50,00
für den Betrieb von Spielapparaten, in Betriebsstätten mit mehr als acht Apparaten, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	75,00
für den Betrieb von Wettterminals, je Apparat und angefangenen Kalendermonat	250,00

- Hundeabgabe in EUR

für jeden Hund	60,00
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbes oder Berufes notwendig sind	15,00

Für Ausgleichszulagenempfänger:innen ermäßigt sich die Hundeabgabe für den ersten und alle weiteren Hunde um 50 v.H.

- Abfallgebühr

- Die Abfallgebühr für Hausabfälle beträgt je Entleerung und abgeführtem Behälter:
 - a. mit 90 Litern Inhalt EUR 3,50 (bisher EUR 3,30)
 - mit 770 Litern Inhalt EUR 14,50 (bisher EUR 13,80)
 - mit 1.100 Litern Inhalt EUR 20,70 (bisher EUR 19,70)
 - b. je abgeführtem Abfallsack mit 90 Litern Inhalt EUR 5,90 (bisher EUR 5,60)
- Zusätzlich zu den in Absatz (1) festgesetzten Gebühren ist eine vierteljährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern EUR 42,30 (bisher EUR 40,30)
 - pro gehaltenem Container mit 770 Liter EUR 321,00 (bisher EUR 306,10)
 - pro gehaltenem Container mit 1.100 Liter EUR 450,30 (bisher EUR 429,30)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

- Die übrigen Gemeindeabgaben und Entgelte werden nach den jeweils geltenden Gesetzen, Abgaben- und Beitragsordnungen eingehoben.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Ing. Landvoigt:

Es wurde schon im Stadtrat andiskutiert, dass wir Gebühren haben, bei denen wir fremdbestimmt sind und erhöhen müssen. Eine Gebührenerhöhung, z.B. bei den Abfallgebühren, ist in der aktuellen Zeit wieder eine Mehrbelastung. Ob der Verbraucherindex der richtige Index ist, der für die Erhöhungen immer herangezogen werden soll oder muss, ist zu hinterfragen. In den nächsten Jahren sollte man sich das genauer anschauen, nach welchen Kriterien die Gebühren erhöht werden.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wir haben lange Zeit die Gebühren nicht erhöht. Die Gebühren für die Kinderbetreuung werden heuer nicht erhöht. Wir schauen uns an, wie sich die Situation nächstes Jahr weiterentwickelt.

GR Mag. Prischl, BEd:

Wir sollten uns einmal zusammensetzen und schauen, was wir für die Hundebesitzer in Leonding machen können. Hier geschieht seit einigen Jahren viel zu wenig. Es werden regelmäßig die Hebesätze bei den Hundengebühren angehoben.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Heuer gab es einen Ausbau der Stationen und diese wurden heuer noch einmal mit Hundekotbeutel nachbestückt. Die EUR 60,- sind ein verschwindender Betrag, im Vergleich dazu, was man für ein Tier sonst noch pro Jahr investiert. Ich gebe dir recht, dass wir noch überlegen sollten, wo zusätzliche Beleuchtungen benötigt werden. Die Sensibilität in diesem Bereich ist bei mir gestiegen, seit ich auch Hundebesitzer bin.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Bei der Turm-13-Hundewiese wird die Beleuchtung nachgebessert, dies haben wir uns heute angeschaut und soll noch heuer umgesetzt werden. Wenn es eine Notwendigkeit im Stadtpark gibt, schauen wir uns das auch noch an.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 5 Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftspläne 2022 bis 2026

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wurden im Hinblick auf die Vorgaben für den Stabilitätspakt und den Voranschlagserlass des Landes Oberösterreich die Investitionskosten auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Neben den laufenden Instandhaltungs- und Betriebskosten, den laufenden Mieteinnahmen und den Betriebskostensätzen sind Investitionen bzw. Instandhaltungskosten in der Höhe von insgesamt **EUR 3.059.000,00** (Investitionen EUR 2.898.500,00 und Instandhaltungen EUR 160.500,00) vorgesehen. In den Beträgen ist die jeweilige Umsatzsteuersituation berücksichtigt:

Volksschule Leonding:

Im Jahr 2022 wird mit der Planung für die Erweiterung und Generalsanierung der VS Leonding begonnen. Diese beinhaltet auch die europaweite Ausschreibung für die TÜ/GÜ-Findung (inkl. Architektenwettbewerb). Die Planungskosten werden für das Jahr 2022 mit **EUR 1.500.000,00** vorgesehen; mit den Bauarbeiten wird dann voraussichtlich im Jahr 2023 begonnen. Für die Errichtungsphase bis Ende 2025 sind für dieses Projekt neben den bereits angeführten Planungskosten Abrisskosten in Höhe von **EUR 416.700,00** im Jahr 2023 sowie weitere **EUR 18.400.000,00** vorgesehen. Geplant ist für 2022 außerdem die Umsiedlung der VS Leonding in die MMS Leonding mit geschätzten Kosten in Höhe von **EUR 166.700,00**. Zudem ist es notwendig, alle Elektroverteiler für die Schul-IT zu Kosten von **EUR 50.000,00** zu sanieren.

Musikmittelschule Leonding:

In der MMS Leonding ist die Sanierung aller Elektroverteiler für die Schul-IT geplant; hierfür sind **EUR 91.700,00** vorgesehen. Geplant ist für 2022 außerdem die Umsiedlung der MMS Leonding in die MS Hart und die MS Doppl-Hart mit geschätzten Kosten in Höhe von **EUR 166.700,00**. Zusätzlich werden Malerarbeiten in den Gängen und Stiegenhäusern in Höhe von **EUR 12.500,00** durchgeführt.

Mehrzweckhalle Leonding:

In der Mehrzweckhalle ist die Umstellung auf LED-Bühnenbeleuchtung im oberen Saal, in den Stiegenhäusern, dem Erdgeschoss sowie den Nassräumen geplant; insgesamt sind für das Jahr 2022 hierfür **EUR 12.500,00** vorgesehen. Außerdem soll der Pumpenschacht im Kellergeschoss für **EUR 2.500,00** umgebaut werden, um die derzeitig vorhandene Geruchsbelästigung zu beseitigen.

Kinderbetreuung Spillheide:

In der Kinderbetreuungseinrichtung Spillheide ist eine Sanierung der Kanalanlage (beim Eltern-Kind-Zentrum) zu Kosten von **EUR 30.000,00** geplant.

Volksschule Haag (Altbestand):

Im Jahr 2022 soll die Software der Leittechnik zu Kosten von **EUR 10.000,00** erneuert werden. Zudem sind **EUR 25.000,00** für die Umstellung auf Fernwärme vorgesehen.

Schulzentrum Doppl-Hart:

Beim Schulzentrum Doppl-Hart sind die Erneuerung der Lauf- und Sprungbahn (Außensportanlage), Restarbeiten hinsichtlich Taubenabwehr sowie die Umsetzung von Dachsicherungsmaßnahmen zu Gesamtkosten von **EUR 68.400,00** geplant.

Schulzentrum Hart und Sporthalle:

Im Jahr 2022 sind in der Sporthalle Hart beim Lehrschwimmbecken verschiedene Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten erforderlich (Abdichtung, neue Folierung, Betonsanierung). Zudem soll das Falttor und die gesamte Lüftungsanlage (Lüftung/Kühlung) ausgetauscht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Sanierung der Dachglasflächen. Die Gesamtkosten dieser Sanierungen betragen **EUR 455.000,00**.

In den Schulen sind Parkettsanierungen, Malerarbeiten, der Austausch von WC-Trennwänden und die Installation einer Dachsicherung vorgesehen. Die geplanten Kosten hierfür betragen **EUR 103.400,00**.

Schlussendlich soll die Schließanlage des Schulzentrums und der Sporthalle für **EUR 108.300,00** auf das iLOQ System umgestellt werden.

Hort Hart:

Für die Erneuerung der gesamten Haustechnik (Heizung, Lüftung, Solar) samt Einbindung der Gebäudeleittechnik (dadurch Fernüberwachung möglich), die Sanierung von Feuchtigkeitsschäden im Untergeschoss und die Sanierung der Parkettböden in den Gruppenräumen werden im Jahr 2022 **EUR 60.000,00** benötigt.

Jugendcafé:

Hier ist im Jahr 2022 die Erneuerung der Skateranlage in Höhe von **EUR 40.000,00** geplant.

Die Durchführung der größeren Sanierungsmaßnahmen bzw. Investitionen erfolgt erst nach gesonderter Beschlussfassung im Gemeinderat (Planbeschluss, Auftragsvergaben).

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt durch eine Gesellschaftereinlage in Höhe von EUR 750.000,00 und die Aufnahme eines Kontokorrentkredites in Höhe von voraussichtlich EUR 5.500.000,00.

Da für die geplanten Projekte erst um Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen angesucht wird und diese in der Regel erst in Folgejahren ausbezahlt werden, sind im Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 nur jene Förderungen dargestellt, bei denen bereits ein Finanzierungsplan vorliegt bzw. bei denen auf Grund der kurzen Projektdauer eine Auszahlung bereits im Jahr 2022 wahrscheinlich ist.

Unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Lage dies zulässt, sollen im Jahr 2022 daher Gesamtinvestitionen von EUR 2.898.500,00 im Jahr 2023 von EUR 6.436.500,00 im Jahr 2024 von EUR 6.300.000,00 im Jahr 2025 von EUR 6.300.000,00 und im Jahr 2026 von EUR 5.000.000,00 getätigt werden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Kontostand des Kontokorrentkredites bei der Raiffeisenbank Leonding per 16.11.2021 EUR -49.396,58 beträgt (Darlehensrahmen bis 28.02.2022 EUR 7.500.000,00); derzeit wird eine Barvorlage in Höhe von EUR 3.000.000,00 in Anspruch genommen; die ausstehenden Rechnungen für 2021 belaufen sich noch auf ca. EUR 560.000,00.

Bank	Darlehensnummer	Darlehenshöhe in EUR	Stand zum 30.09.2021 in EUR
OÖ Sparkasse	AT08 2032 0321 0741 3844	3.500.000,00	2.537.500,00
Hypobank OÖ	AT33 5400 0000 0041 0282	1.480.000,00	573.092,44
BAWAG P.S.K.	AT58 6000 0005 4004 7189	2.800.000,00	1.568.176,72
Uni Credit Bank	AT83 1200 0100 1961 6977	2.850.000,00	1.900.000,00

In Summe beträgt der Schuldenstand somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt inkl. Kontokorrentkredit und Barvorlage EUR 9.628.165,74.

Im nächsten Jahr ist neben dem Kontokorrentkredit in Höhe von EUR 5.500.000,00 auch eine Darlehensaufnahme in Höhe von ca. EUR 5.200.000,00 erforderlich. Bei Realisierung aller im Wirtschaftsplan enthaltenen Projekte wird daher der Schuldenstand per 31.12.2022 auf ca. EUR 16.250.000,00 ansteigen (siehe Haftungsnachweis).

Die Wirtschaftspläne der Jahre 2022 bis 2026 der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG sind auch Bestandteil des Voranschlags für das Finanzjahr 2022 und des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes (MEFP) 2022-2026.

Anlagen:

Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftsplan 2022
Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftsplan 2023
Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftsplan 2024
Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftsplan 2025
Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftsplan 2026
Haftungsnachweis

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, die vorliegenden Wirtschaftspläne der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für die Jahre 2022 bis 2026 zu genehmigen. Die Auftragserteilung für umfangreiche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Genehmigung durch die zuständigen Abteilungen des Landes und allfällige Aussagen zur Finanzierung erfolgen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG – Wirtschaftspläne 2022 bis 2026 einstimmig - durch Erheben der Hand - zur Kenntnis genommen und bis zur Gemeinderatssitzung in den Fraktionen beraten.

Der Gemeinderat beschließt:

Die vorliegenden Wirtschaftspläne der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für die Jahre 2022 bis 2026 werden genehmigt. Die Auftragserteilung für umfangreiche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Genehmigung durch die zuständigen Abteilungen des Landes und allfällige Aussagen zur Finanzierung erfolgen.

VBM Mag. Krosnteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 6 Genehmigung von Kreditübertragungen bzw. -überschreitungen

Amtsbericht

Sachverhalt:

- Wegen der anhaltenden pandemiebedingten Situation werden für Corona-Tests und FFP2-Masken mehr finanzielle Mittel benötigt, als ursprünglich veranschlagt, weshalb eine Kreditübertragung auf die VOP 1/519100-459000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Corona-Virus – Sonstige Verbrauchsgüter) in Höhe von EUR 14.000,00 benötigt wird. Die Bedeckung dafür ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) für verpflichtende Kontrollen Kosten angefallen, die im Voranschlag 2021 nicht berücksichtigt wurden. Für die VOP 1/519100-728000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Corona-Virus – Entgelte für sonstige Leistungen) ist deshalb eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 3.500,00 notwendig. Die Bedeckung dafür erfolgt durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile).
- Für notwendige Kanalschachtsanierungen im Stadtgebiet ist eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 5.000,00 auf die VOP 1/851000-612000 (Betriebe der Abwasser-Beseitigung – Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten) notwendig. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/851000-619100 (Betriebe der Abwasser-Beseitigung – Instandhaltung von Sonderanlagen) gegeben.
- Bedingt durch eine Verzögerung der Fertigstellung des Kürnbergwanderweges war noch ein Teilbetrag in der Höhe von EUR 2.613,36 ausständig. Dieser Betrag ist auf der VOP 1/771000-728000 (Kulturwanderwege – Entgelte für sonstige Leistungen) im Budget für 2021 nicht vorgesehen, kann aber mittels Kreditübertragung in Höhe von EUR 2.600,00 von der VOP 1/381300-728000 (Stadtteilbelebung – sonstige Leistungen) bedeckt werden.

- Aufgrund mehrerer Reparaturen bei Gartengeräten (Heckenscheren, Motorsägen, Laubsauger usw.) wird eine Kreditübertragung von EUR 2.000,00 auf die VOP 1/815000-618000 (Park- und Gartenanlagen – Instandhaltung von sonstigen Anlagen) benötigt. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/612000-400000 (Gemeindestraßen – GWG des Anlagevermögens) gegeben.
- Für das Winterdienstfahrzeug Tremo mit dem Kennzeichen LL-806A müssen auf der VOP 1/814000-040000 (Winterdienst – Fahrzeuganschaffung) ein Schneepflug und Anbaugeräte um EUR 17.000,00 angekauft werden. Die Bedeckung für eine Kreditübertragung ist auf der VOP 5/851010-040000 (Kanalspülfahrzeug – Fahrzeuganschaffung) gegeben.
- Der Ankauf einer Staubabsaugung für das Müllfahrzeug LL-841A auf der VOP 1/852000-040000 (Müllbeseitigung – Fahrzeuganschaffung) in der Höhe von EUR 9.000,00 ist notwendig. Die Bedeckung für eine Kreditübertragung ist auf der VOP 5/851010-040000 (Kanalspülfahrzeug – Fahrzeuganschaffung) gegeben.
- Aufgrund des notwendigen Kaufes von Palettenregalen auf der VOP 1/820000-400000 (Stadtsservice – Geringwertige Wirtschaftsgüter) wird eine Kreditübertragung in der Höhe von EUR 2.000,00 benötigt. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/612000-400000 (Gemeindestraßen – GWG des Anlagevermögens) gegeben.
- Aufgrund des notwendigen Kaufs von diverser Sicherheitsbekleidung (Schuhe S3, Jacken usw.), einer Leiter für die Werkstatt, Fernbedienungen für das Einfahrtstor und Diensthandys auf der VOP 1/820000-400000 (Stadtsservice – GWG des Anlagevermögens) wird eine Kreditübertragung in der Höhe von EUR 7.000,00 benötigt. Die Bedeckung für die Kreditübertragung ist auf der VOP 1/815000-619100 (Parkanlagen – Instandhaltungskosten) mit EUR 5.200,00, auf 1/815000-619000 (Parkanlagen – Instandhaltungskosten) mit EUR 800,00 sowie auf 1/820200-400000 (Tischlerei – GWG des Anlagevermögens) mit EUR 1.000,00 gegeben.
- Für den Ankauf von diversen Schleifmitteln (Schleifscheiben usw.), Putzpapier und Arbeitshandschuhen auf der VOP 1/820000-459000 (Stadtsservice – Verbrauchsgüter) ist eine Kreditübertragung über EUR 1.500,00 notwendig. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/820000-042100 (Wirtschaftshof Fuchselbachstraße – Betriebsausstattung) gegeben.
- Für die bereits Ende Juli gekauften E-Bikes sowie ein Lastenfahrrad (StR-Beschluss vom 07.09.2021) wurde die benötigte Kreditübertragung im Gemeinderat noch nicht beantragt. Auf der VOP 1/010000-040000 (Hauptverwaltung-Zentralamt – Fahrzeuganschaffung) werden EUR 15.100,00, auf der VOP 1/820000-040000 (Wirtschaftshof Fuchselbachstraße – Fahrzeuganschaffung) EUR 5.500,00 sowie auf der VOP 1/820000-400000 (Wirtschaftshof Fuchselbachstraße – Geringwertige Wirtschaftsgüter) EUR 8.900,00 benötigt. Die Bedeckung von insgesamt EUR 29.500,00 ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.
- Für die außerordentliche Subvention in Höhe von EUR 5.000,00 an den ÖTB Leonding (StR-Beschluss vom 07.09.2021) ist eine Kreditübertragung auf die VOP 1/269000-757600 (sonst. Einrichtungen und Maßnahmen Förderungen Sport – Lfd. Transferzahlungen an private Org.) in Höhe von EUR 2.400,00 notwendig. Die Bedeckung dafür ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.
- Für den notwendigen Ankauf von Sportgeräten soll dem DALZ Leonding eine Sondersubvention in Höhe von EUR 8.000,00 gewährt werden, weshalb eine Kreditübertragung auf die VOP 1/269000-757600

(sonst. Einrichtungen und Maßnahmen Förderungen Sport – Lfd. Transferzahlungen an private Org.) benötigt wird. Die Bedeckung dafür ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.

- Die Vorschreibung der Pensionsbeiträge für die Gemeindeärzte ist um EUR 9.277,57 höher ausgefallen als bei Erstellung des Voranschlages 2021 von der Pensionsstelle prognostiziert, weshalb eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 9.300,00 auf die VOP 1/510000-751000 (Medizinische Bereich- Versorgung – Laufende Transferzlg. an Länder, Landesfonds und Landeskammern) benötigt wird. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/011000-640000 (Personalamt – Beratungskosten) gegeben.
- Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Kosten für AST-Taxis 2021 zu niedrig eingeschätzt, da sich die AST-Nutzung nach den Lockdowns im Vergleich zu den Vorjahren übermäßig stark entwickelt hat. Von der VOP 1/031000-728500 (Raumordnung und Raumplanung – Entgelte für sonstige Leistungen) wird deshalb eine Kreditübertragung in der Höhe von EUR 4.500,00 auf die VOP 1/690000-755200 (Verkehr, Sonstiges – Lfd. Transferzahl. an Unternehmungen) benötigt.
- Da im Betreuungsjahr 2021/2022 bislang mehr Kinder mit dem Kindergartenbus fahren, als zuvor wegen Covid-19 angenommen, wird eine Kreditübertragung auf die VOP 1/240700-621000 (Kindergartenfreifahrt – Transport) in Höhe von EUR 5.400,00 benötigt. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/240700-728000 (Kindergartenfreifahrt – Begleitpersonen) gegeben.
- Auf Wunsch des Jugend-Ausschusses werden für die neue Jugend-Taxi-App noch Ergänzungen benötigt, weshalb eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 1.800,00 auf die VOP 1/439000-728400 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Entgelte für sonstige Leistungen) benötigt wird. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/289000-757100 (Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen – Lfd. Transferzahl. an private Org. ohne Erwerbszweck) gegeben.
- Für die Abrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Totenbeschauegebühren werden mehr Mittel benötigt, als zuvor angenommen. Eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 2.000,00 von der VOP 1/429000-273000 (Freie Wohlfahrt – Sonst. Einrichtungen) auf die VOP 1/132000-728000 (Gesundheitspolizei – Entgelte für sonstige Leistungen) ist deshalb notwendig.
- Die Instandhaltungen von Gartengeräten und -werkzeug wird zukünftig korrekt auf der VOP 1/815000-618000 (Park- und Gartenanlagen – Instandhaltung von sonstigen Anlagen) gebucht, weshalb neben den bereits durchgeführten Umbuchungen auch eine Kreditübertragung von der VOP 1/815000-616000 (Park- und Gartenanlagen – Instandhaltungen von Maschinen u. maschinellen Anlagen) in der Höhe von EUR 1.800,00 (komplettes Budget) notwendig ist.
- Da die AKM-Beiträge für Schulen gegenüber dem Vorjahr unerwartet erhöht wurden und die Schülerzahl gestiegen ist, wird eine Kreditübertragung auf die VOP 1/210000-728500 (Allgemeinbild. Pflicht-Schulen – Entgelte für sonstige Leistungen) in der Höhe von EUR 1.100,00 benötigt. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/211011-728000 (Ganztageschulen Volksschulen – Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben.
- Im Schuljahr 2020/21 haben mehr SchülerInnen eine Mittelschule außerhalb von Leonding besucht als geplant, weshalb mehr Beiträge geleistet werden und eine Kreditübertragung auf die VOP 1/212000-720700 (Neue Mittelschulen – Schulerhaltungsbeiträge für sonstige Leistungen) in der Höhe von EUR 8.300,00 benötigt wird. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/211011-728000 (Ganztageschulen Volksschulen – Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben.

- EUR 10.200,00 für externes GTS-Personal in Mittelschulen wurde versehentlich auf der VOP 1/211011-728000 (Ganztagesesschulen Volksschulen – Entgelte für sonstige Leistungen) veranschlagt, weshalb eine Kreditübertragung auf die VOP 1/212011-728000 (Ganztagesesschulen Mittelschulen – Entgelte für sonstige Leistungen) notwendig ist.
- Im Schuljahr 2020/21 haben mehr SchülerInnen eine Landessonderschule besucht als geplant, weshalb eine Kreditübertragung auf die VOP 1/213000-720700 (Sonderschulen – Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge) in der Höhe von EUR 1.400,00 benötigt wird. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/211011-728000 (Ganztagesesschulen Volksschulen – Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben.
- Die Schulerhaltsbeiträge für Berufsschulen waren aufgrund des Einnahmewegfalls durch Schulschließungen höher als geplant. Daher müssen die Mehrausgaben mittels Kreditübertragung auf die VOP 1/220000-720700 (Berufsbildende Pflichtschulen – laufende Berufsschulbeiträge) in der Höhe von EUR 66.600,00 bedeckt werden. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/211011-728000 (Ganztagesesschulen Volksschulen – Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben.
- Auf der VOP 1/222000-768200 (Berufsbildende Höhere Schulen (HTL) - Sonstige Transfers an private Haushalte – Schülereintritte Freibad) besteht ein Mehrbedarf von EUR 300,00 aufgrund der häufigeren Nutzung des Freibades durch die HTL-SchülerInnen Leondings. Der Fehlbetrag wird durch Einsparungen auf der VOP 1/250000-768200 (Schülerhorte – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte) bedeckt.
- Auf der VOP 1/212000-768200 (Neue Mittelschulen - Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte – Schülereintritte Freibad) besteht ein Mehrbedarf von EUR 200,00 aufgrund der häufigeren Nutzung des Freibades durch die HauptschülerInnen Leondings. Der Fehlbetrag wird durch Einsparungen auf der VOP 1/213000-768200 (Sonderschulen – sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte – Schülereintritte Freibad) bedeckt.
- Auf der VOP 1/211000-768200 (Volksschulen - Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte – Schülereintritte Freibad) besteht ein Mehrbedarf von EUR 200,00 aufgrund der häufigeren Nutzung des Freibades durch die VolksschülerInnen Leondings. Der Fehlbetrag wird durch Einsparungen auf der VOP 1/831000-728000 (Freizeitzentrum (Freibad) – Entgelte für sonstige Leistungen) bedeckt.
- Da im Panorama Wellness Center mehrere außerplanmäßige bäderhygienische Untersuchungen notwendig waren, besteht auf der VOP 1/831100-728000 (Panorama Wellness Center – Entgelte für sonstigen Leistungen) ein Mehrbedarf von EUR 1.500,00. Der Fehlbetrag wird durch Einsparungen auf der VOP 1/831000-728000 (Freizeitzentrum (Freibad) – Entgelte für sonstige Leistungen) bedeckt.
- Für die Ausarbeitung einer vergaberechtlichen Stellungnahme zum Angebot des Mietvertrages der Eisbahn besteht auf der VOP 1/264000-728000 (Eislaufplätze – Entgelte für sonstige Leistungen) ein Mehrbedarf von EUR 5.500,00. Der Fehlbetrag wird durch Einsparungen auf der VOP 1/240000-010000 (Kindergärten – Gebäude) bedeckt.
- Für die unvorhergesehene Reparatur am Abflussrohr des Familienbeckens im Freibad Leonding ist eine Kreditübertragung notwendig. Von Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) sollen daher EUR 35.000,00 auf die VOP 1/831000-619000 (Freizeitzentrum – Instandhaltung von Sonderanlagen) übertragen werden.

- Für unvorhergesehene Reparaturen am Whirlpool der Sauna im Panorama Wellnesscenter ist eine Kreditübertragung notwendig. Von Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) sollen daher EUR 20.000,00 auf die VOP 1/831100-614000 (Freizeitzentrum – Instandhaltung von Sonderanlagen) übertragen werden.
- Beim Projekt Pumpensanierung sind zusätzliche Reparaturen bei den Bodengittern im Keller und bei einer Bestandspumpe angefallen, weshalb eine Kreditübertragung benötigt wird. Von der VOP 5/831022-614000 (Freizeitanlage - diverse Adaptierungen und Sanierungen – Instandhaltung von Gebäuden) sollen daher EUR 6.500,00 auf die VOP 5/831021-062000 (Freizeitanlage – Pumpen – Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen) übertragen werden.
- Für die Reparatur des Tormotors der Grünschnittsammelstelle ist eine Kreditübertragung notwendig. Von der VOP 1/831000-006000 (Freibad – Sonstige Grundstückseinrichtungen) sollen daher EUR 3.300,00 auf die VOP 1/852100-619000 (Müllbeseitigung Grünschnitt Betreuung Sammelinseln – Instandh. v. Sonderanlagen) übertragen werden.
- Die Kosten für die Einreichplanung des Projektes *Umbau Blumhagelwohnung zu Büros* wurden nicht veranschlagt, weshalb eine Kreditübertragung notwendig ist. Von der VOP 1/831000-006000 (Freibad – Sonstige Grundstückseinrichtungen) sollen daher EUR 2.500,00 auf die VOP 1/820000-728100 (Wirtschaftshof Füchselbachstr. – Entgelte für sonstige Leistungen) übertragen werden.
- Für die Konzepterstellung der Absturzsicherungen bei den drei Feuerwehren wird eine Kreditübertragung von der VOP 1/831000-614000 (Freibad – Instandhaltung von Gebäuden) in Höhe von EUR 800,00 auf die VOP 1/163000-728400 (Freiw. Feuerwehr – Entgelte für sonstige Leistungen) benötigt.
- Für das Konzept für die Gestaltung der Freiflächen im Freibad ist eine Kreditübertragung notwendig. Von der VOP 1/831000-614000 (Freibad – Instandhaltung von Gebäuden) sollen daher EUR 1.000,00 auf die VOP 1/831000-728200 (Freizeitzentrum (Freibad) – Entgelte für sonstige Leistungen) übertragen werden.
- Da bei den neuen Büroräumlichkeiten der Gewerkschaft im Zuge des Umbaus eine Ungezieferbekämpfung notwendig wurde, ist eine Kreditübertragung notwendig. Von der VOP 1/831000-614000 (Freibad – Instandhaltung von Gebäuden) sollen daher EUR 500,00 auf die VOP 1/894100-728000 (Kürnberghalle – Entgelt für sonstige Leistungen) übertragen werden.
- Wegen einer Kontenkorrektur ist für den Ankauf einer neuen Fahrradabstellanlage für Besucherinnen und Besucher der Kürnberghalle eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 1.300,00 auf die VOP 1/894100-042100 (Kürnberghalle – Betriebsausstattung) notwendig. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/894100-618100 (Kürnberghalle – Instandhaltung von sonstigen Anlagen) gegeben.
- Für die Pachtvertragsverlängerung im Volkshaus Doppl:Punkt fielen auf der VOP 1/894200-710200 (Veranstaltungszentrum Doppl Punkt – öffentliche Gebühren) anteilige Vertragsgebühren in Höhe von gerundet EUR 600,00 an, die bei Budgeterstellung nicht bekannt waren. Die Bedeckung ist auf VOP 1/851000-710200 (Abwasser – öffentliche Gebühren) gegeben, da sich die Anmeldegebühren und die Kfz-Steuer des Kanalspülfahrzeuges auf 2022 verschoben haben.
- Für die Benützung von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut sind auf der VOP 1/850000-710200 (Wasserversorgung – öffentliche Gebühren) gerundet EUR 200,00 Vertragsgebühren angefallen. Die Bedeckung erfolgt über die VOP 1/851000-710200 (Abwasser – öffentliche Gebühren).

- Für die Anmeldung des Winterdienstfahrzeuges BOKI sind gerundet EUR 100,00 auf der VOP 1/814000-710200 (Winterdienst – öffentliche Gebühren) notwendig. Die Bedeckung ist über die VOP 1/263000-710200 (Sporthalle – öffentliche Gebühren) möglich.
- Für das Werbeanlagenverfahren Logotausch Kürnberghalle und Panorama Wellness Center fielen Gebühren an. Es entsteht ein Zusatzbedarf von jeweils EUR 100,00 auf der VOP 1/894100-710200 (Kürnberghalle – öffentliche Gebühren) sowie der VOP 1/831100-710200 (Panorama Wellness Center – öffentliche Gebühren). Die Bedeckung ist über die VOP 1/820000-710200 (Wirtschaftshof – öffentliche Gebühren) möglich.
- Im Zuge der Implementierung des Telefonie-Projektes entstand auf dem Projektkonto 5/010020-042000 (Projekt Telefonie/Internet Einbindg. Außenstellen - Amtsausstattung) noch ein Mehrbedarf über EUR 8.000,00. Für die drei Feuerwehren wurden die bestehenden Telefonanlagen ausgetauscht bzw. adaptiert (gerundet EUR 6.300,00 exkl. ant. USt). Weiters werden zur praktikableren Anwendung in den Kinderbetreuungseinrichtungen noch für alle Leiterinnen Smartphones sowie sechs Featurephones angeschafft (gerundet EUR 4.100,00 exkl. ant. USt). Außerdem werden noch zwei zusätzliche Lizenzen für Telefone für die Polytechnische Schule in Höhe von rund EUR 500,00 exkl. ant. USt. benötigt. Ein Teil ist am Konto selbst durch Minderausgaben für die Mobiltelefonbeschaffung gedeckt. Die restliche Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen auf 6/010020+828000 (Projekt Telefonie/Internet Einbindg. Außenstellen – Rückersätze von Ausgaben), durch die Rückerstattung des nicht benötigten Regiestundenpools zum Telefonie-Projekt über EUR 4.900,00 und Minderausgaben auf 1/240800-400000 (Krabbelstuben – GWG des Anlagevermögens) in Höhe von EUR 1.200,00 bzw. 1/250000-400000 (Horte – GWG des Anlagevermögens) in Höhe von EUR 1.900,00.
- Anhand der sich langsam beruhigenden COVID-19 Situation im Vorjahr wurde mit einer Reduzierung des Telefonievolumens im Rathaus gerechnet. Da es im Jahr 2021 wieder einen deutlichen Anstieg an Telefonaten gab, wird eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 3.800,00 auf die VOP 1/029000-631000 (Rathaus – Telekommunikationsdienste Festnetz) benötigt. Die Bedeckung ist auf den Konten 1/240000-631100 (Kindergärten – Telekommunikationsdienste Internet, EUR 1.000,00), 1/240800-631000 (Krabbelstuben – Telekommunikationsdienste, EUR 800,00), 1/163000-631000 (Feuerwehren – Telekommunikationsdienste, EUR 700,00), 1/250000-631000 (Horte – Telekommunikationsdienste, EUR 600,00) und 1/211000-631000 (Volksschulen – Telekommunikationsdienste, EUR 700,00) gegeben.
- Durch die Umsetzung des Telefonieprojekts (Telefonische Einbindung der Außenstellen) entstand auf der VOP 1/240000-631200 (Kindergärten – Telekommunikationsdienste Mobil) ein Mehrbedarf. Da bei der Umsetzung mehr Rufnummern und Ressourcen notwendig waren, als im Vorjahr angenommen, wird eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 1.200,00 auf die VOP 1/240000-631200 (Kindergärten – Telekommunikationsdienste Mobil) benötigt. Die Bedeckung dafür ist auf VOP 1/240000-631000 (Kindergärten – Telekommunikationsdienste, EUR 1.000,00) und 1/240800-631100 (Krabbelstuben – Telekommunikationsdienste Internet, EUR 200,00) gegeben.
- Beim Upgrade der Internetleitungen in den Feuerwehren kam es zu mehreren Verzögerungen (Grabungen, Netzwerkprobleme, Lieferschwierigkeiten etc.) und zusätzlichen Kosten. Es wird eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 1.000,00 auf die VOP 1/163000-631100 (Feuerwehren – Telekommunikationsdienste Internet) benötigt, da die dauerhafte Internetverbindung und der laufende Betrieb der Feuerwehren sichergestellt werden mussten. Die Bedeckung ist mit EUR 800,00 auf der VOP 1/212000-631100 (Neue Mittelschulen – Telekommunikationsdienste Internet) und mit EUR 200,00 auf der VOP 1/250000-631100 (Horte – Telekommunikationsdienste Internet) gegeben.

- Es wird eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 900,00 auf die VOP 1/211000-631100 (Volksschulen – Telekommunikationsdienste Internet) benötigt, da es im laufenden Jahr bei einigen Tarifen zu unerwarteten Kostenerhöhungen kam (Smartboards, mobile Internetsticks, usw.). Die Bedeckung ist auf der VOP 1/029000-631100 (Rathaus – Telekommunikationsdienste Internet) gegeben.
- Aufgrund der Covid-Situation im Jahr 2021 wurden erheblich weniger Aus- und Weiterbildungen absolviert. Da heuer auch keine Weihnachtsfeier stattfinden wird, soll für alle Bediensteten ein Gutschein im Wert von je EUR 60,00 ausgegeben werden. Zusätzlich sollen für einzelne Bedienstete noch gesonderte Belohnungen für besondere Leistungen gewährt werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung ist für den Stadtrat am 30.11.2021 vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine Kreditübertragung in Höhe von 27.300,00 auf die VOP 1/010000-567000 (Hauptverwaltung Zentralamt – Belohnungen und Geldaushilfen) erforderlich. Als Bedeckung stehen EUR 12.000,00 von der VOP 1/011000-590210 (Personalamt – Freiwillige Sozialleistungen) sowie EUR 15.300,00 von der VOP 1/091000-590200 (Personalausbildung und Fortbildung – Freiwillige Sozialleistungen Aus- und Weiterbildung) zur Verfügung.
- Aufgrund von Legionellen-Prüfungen in diversen Kindergärten ist eine Kreditübertragung notwendig. Von der VOP 1/894100-614000 (Kürnberghalle – Instandhaltung von Gebäuden) werden daher EUR 5.500,00 auf die VOP 1/240000-618100 (Kindergärten – Instandhaltung von sonstigen Anlagen (Werkzeug)) übertragen.
- Durch den hohen Aufwand für die Objektsicherheitsprüfung der Aufbahrungshalle wird eine Kreditübertragung von der VOP 1/894100-614000 (Kürnberghalle – Instandhaltung von Gebäuden) in Höhe von EUR 3.500,00 auf die VOP 1/817000-618100 (Friedhöfe – Instandhaltung von sonstigen Anlagen (Werkzeug)) benötigt.
- Für die Glasdachreinigung der Horte wurden im VA 2021 keine finanziellen Mittel vorgesehen, weshalb eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 1.100,00 von der VOP 1/029000-728000 (Amtsgebäude – Entgelte für sonstige Leistungen) auf die VOP 1/250000-728200 (Schülerhorte – Entgelte für sonstige Leistungen) notwendig ist.
- Für die Erstellung der Kostenschätzung für WLAN in der Landesmusikschule Leonding wurden im VA 2021 keine finanziellen Mittel vorgesehen, weshalb eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 100,00 von der VOP 1/320000-614000 (Musikschule – Instandhaltung von Gebäuden) auf die VOP 1/320000-728000 (Musikschule – Entgelte für sonstige Leistungen) benötigt wird.
- Für den Kauf von Softwarelizenzen in den Mittelschulen werden mehr Mittel als angenommen benötigt, da einige der Lizenzen seit heuer erstmalig kostenpflichtig sind. Eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 1.900,00 von der VOP 1/016000-070000 (Organisationsmanagement – Aktivierungsfähige Rechte) auf die VOP 1/212000-070100 (Neue Mittelschulen – Aktivierungspflichtige Rechte) ist deshalb notwendig.
- Ende November 2021 laufen die Microsoft Office A1+ Lizenzen der Polytechnischen Schule aus. Diese Lizenzart wird von Microsoft künftig nicht mehr verlängert. Ein Umstieg auf Microsoft Office A3 Lizenzen wird daher erforderlich. Eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 800,00 von der VOP 1/016000-070000 (Organisationsmanagement – Aktivierungsfähige Rechte) auf die VOP 1/214000-070100 (Polytechnische Schule – Aktivierungspflichtige Rechte) ist deshalb notwendig.
- Eine Wartung der Feuerwehr-Smartboards wurde heuer erforderlich. Um die Kosten zu decken, ist eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 300,00 von der VOP 1/016000-070000 (Organisationsmanagement -

Aktivierungsfähige Rechte) auf die VOP 1/163000-728200 (Freiw. Feuerwehren – Entgelte für sonstige Leistungen) notwendig.

- Für die Fertigstellung der neuen Schließanlage in der Kürnberghalle ist eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 32.000,00 auf die VOP 1/894100-042000 (Kürnberghalle – Betriebsausstattung) notwendig. Die Bedeckung dafür ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.
- Wegen einer unüblichen und komplizierten Verfahrensaufteilung von Seiten der ÖBB mussten vermehrt Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden, weshalb eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 80.000,00 auf die VOP 1/031000-728000 (Raumordnung und Raumplanung – Entgelte für sonstige Leistungen) benötigt wird. Die Bedeckung dafür ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.
- Da die VOP 1/010000-430000 (Hauptverwaltung Zentralamt – Lebensmittel) erst im Laufe des Jahres 2021 eröffnet und somit nicht im Voranschlag budgetiert wurde, ist eine Kreditübertragung von der VOP 1/801000-457000 (Liegenschaftsverwaltung – Druckwerke) in Höhe von EUR 200,00 notwendig.
- Für den Ankauf des neu erschienenen Handbuchs „Dienstrecht für Gemeinden“, welches bereits im Jahr 2020 hätte erscheinen sollen (Bestellung im Jahr 2020) und seitens des Verlags kurzfristig erst im Jahr 2021 herausgegeben wurde, ist eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 200,00 auf die VOP 1/011000-457000 (Personalamt – Druckwerke) notwendig. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/801000-457000 (Liegenschaftsverwaltung – Druckwerke) gegeben.
- Im Jahr 2020 wurden coronabedingt zahlreiche Ehrungs- und Gratulationstermine abgesagt, welche im Jahr 2021 nachgeholt wurden. Daher bestand erhöhter Bedarf an kleinen Geschenken, weshalb eine Kreditübertragung notwendig ist. Von der VOP 1/062000-723000 (Ehrungen & Auszeichnungen – Amtspauschalien und Repräsentationsausg.) sollen EUR 1.800,00 auf die VOP 1/062000-729010 (Ehrungen & Auszeichnungen – Sonstige Ausgaben) übertragen werden.
- Aufgrund der erhöhten Anzahl an Terminen bedingt durch einerseits die Wahlen und andererseits die Aufarbeitung von im Jahr 2020 coronabedingt abgesagten Terminen, wurden mehr Lebensmittel für Besprechungen und Veranstaltungen verbraucht. Eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 300,00 von der VOP 1/062000-723000 (Ehrungen & Auszeichnungen – Amtspauschalien und Repräsentationsausg.) auf die VOP 1/019000-430000 (Repräsentation – Lebensmittel) ist deshalb notwendig.
- Durch die Erhöhung der Beiträge für ausgeschiedene BürgermeisterInnen ist eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 20.000,00 auf die VOP 1/000000-752100 (Gemeinderat – Lfd. Transferzahlungen an Gem. verb. (ausgesch. BGM)) notwendig. Die Bedeckung dafür erfolgt durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile).
- Wegen der Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen und zusätzlicher Mitgliedschaften bei zwei Institutionen wird eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 400,00 von der VOP 1/062000-723000 (Ehrungen & Auszeichnungen – Amtspauschalien und Repräsentationsausg.) auf die VOP 1/060000-726000 (Beiträge an Vereine u. sonst. Organisationen, Mitgliedsbeiträge an Institutionen) benötigt.
- Der Mitgliedsbeitrag für Gesunde Städte wurde falsch budgetiert, weshalb eine Kreditübertragung auf die VOP 1/510000-726000 (Medizinische Bereich-Versorgung – Mitgliedsbeiträge) in Höhe von EUR 1.500,00 benötigt. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/510000-729010 (Medizinische Bereich-Versorgung – sonstige Ausgaben) gegeben.

- Auf Grund der Teststraße im Doppl: Punkt fand das Gesundheitskabarett in der Kürnberghalle statt, wo die Miete höher war. Eine Kreditübertragung auf die VOP 1/510000-700000 (Medizinische Bereich-Versorgung – Mietzinse) in Höhe von EUR 500,00 wird deshalb benötigt. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/519000-728000 (Sonst. Errichtungen u. Maßnahmen – Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben.
- Auf Grund einer Erhöhung der Notarzteinsatzfahrzeug-Kosten wird eine Kreditübertragung auf die VOP 1/530000-757200 (Rettungsdienst Zubau Rotes Kreuz – Lfd. Transferzahlungen an private Organisationen) in Höhe von EUR 1.100,00 benötigt. Die Bedeckung ist auf der VOP 1/429000-768100 (Freie Wohlfahrt – Zuwendungen ohne Gegenleistung) mit EUR 1.000,00 sowie auf der VOP 1/519000-728000 (Sonst. Errichtungen u. Maßnahmen – Entgelte für sonstige Leistungen) mit EUR 100,00 gegeben.
- Auf Grund noch ausständiger Gratulationen (Geschenkkörbe) wird eine Kreditübertragung auf die VOP 1/469100-413000 (Sonstige Maßnahmen Jubiläumsgeschenke – Handelswaren) in Höhe von EUR 1.300,00 benötigt. Die Bedeckung dafür ist auf der VOP 1/510000-728200 (Medizinische Bereich-Versorgung – Entgelte für sonstige Leistungen) mit EUR 900,00, auf der VOP 1/510000-430000 (Medizinische Bereich-Versorgung – Lebensmittel) mit EUR 200,00 sowie auf der VOP 1/469200-457000 (Sonstige Maßnahmen Familienförderung allgemein – Druckwerke) mit EUR 200,00 gegeben.
- Die Stadt Leonding muss für die außertourliche Rechnung einer Bestattung ex lege aufkommen, weil derzeit keine Angehörigen erreichbar sind. Eine Kreditübertragung in Höhe von EUR 2.500,00 auf die VOP 1/132000-728000 (Gesundheitspolizei – Entgelte für sonstige Leistungen) ist deshalb notwendig. Die Bedeckung ist durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.
- Für den Ankauf von insgesamt vier Notstromaggregaten in den Bereichen Stadtservice, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung um jeweils EUR 21.650,00 (exkl. USt.) sind Kreditübertragungen notwendig. Auf der VOP 1/820000-020000 (Wirtschaftshof Fuchselbachstraße – Maschinen und maschinelle Anlagen) werden dafür EUR 25.100,00 benötigt (anteiliger Vorsteuerabzug), auf der VOP 1/850000-020000 (Betriebe der Wasserversorgung – Maschinen und maschinelle Anlagen) für zwei Aggregate EUR 43.300,00 (voller Vorsteuerabzug) sowie auf der VOP 1/851000-020000 (Betriebe der Abwasser-Beseitigung – Maschinen und maschinelle Anlagen) EUR 21.650,00 (voller Vorsteuerabzug). Die Bedeckung ist jeweils durch Mehreinnahmen auf der VOP 2/925000+859000 (Ertragsanteile) gegeben.

Im Jahr 2021 wurden die Mieten, welche die Stadt Leonding an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG zu leisten hat, für die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen aufgerollt:

- Bei der Volksschule Haag, VOP 1/211004-700010 (Volksschule Haag – Mietzinse), ergab diese Neuberechnung eine hohe Nachzahlung. Der Betrag von EUR 67.700,00 kann durch Guthaben beim Kindergarten Hart, VOP 1/240003-700010 (Kindergarten Hart – Mietzinse), in der Höhe von EUR 57.000,00 und beim Hort Spillheide, VOP 1/250003-700010 (Hort Spillheide – Mietzinse), in der Höhe von EUR 10.700,00 gedeckt werden.
- Beim Kindergarten Kirchbühelgasse fehlen auf der VOP 1/240001-700010 (Kindergarten Kirchbühelgasse – Mietzinse) EUR 23.900,00, welche durch das Guthaben bei der Mittelschule Doppl-Hart, VOP 1/212003-700010 (Mittelschule Doppl-Hart – Mietzinse), gedeckt werden können.
- Bei der Volksschule Leonding, VOP 1/211001-700010 (Volksschule Leonding – Mietzinse), entstand durch die Nachzahlung ein Fehlbetrag von EUR 1.200,00, welcher durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt ist.

- Bei der Musikmittelschule Leonding, VOP 1/212001-700010 (Musikmittelschule Leonding – Mietzinse), ergibt sich aufgrund der Nachzahlung ein Fehlbetrag von EUR 1.500,00, welcher durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), abgedeckt ist.
- Bei der Mehrzweckhalle Leonding, VOP 1/263100-700010 (Mehrzweckhalle Leonding – Mietzinse), ergibt sich aufgrund der Nachzahlung ein Fehlbetrag von EUR 2.500,00, welcher durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), abgedeckt ist.
- Beim Kindergarten Kirchbühelgasse, VOP 1/240001-700810 (Kindergarten Kirchbühelgasse – Betriebskosten), fehlen aufgrund der Betriebskostenabrechnung 2020 EUR 1.000,00, welche durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Bei den Verwaltungskosten beim Kindergarten Kirchbühelgasse, VOP 1/240001-700910 (Kindergarten Kirchbühelgasse – Verwaltungskostenpauschale), wurde 2021 nichts veranschlagt. Es fehlen EUR 5.100,00 welche durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt sind.
- Beim Kindergarten Spillheide, VOP 1/240002-700810 (Kindergarten Spillheide – Betriebskosten), entstand durch die Betriebskostenabrechnung 2020 ein Fehlbetrag von EUR 3.700,00. Dieser Betrag kann durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Beim Hort Spillheide, VOP 1/250003-700810 (Hort Spillheide – Betriebskosten), entstand durch die Betriebskostenabrechnung 2020 ein Fehlbetrag von EUR 3.300,00. Dieser Betrag kann durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Bei der Krabbelstube Spillheide, VOP 1/240803-700810 (Krabbelstube Spillheide – Betriebskosten), entstand durch die Betriebskostenabrechnung 2020 ein Fehlbetrag von EUR 900,00. Dieser Betrag kann durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Beim Eltern-Kind-Zentrum Spillheide, VOP 1/469002-700810 (Eltern-Kind-Zentrum Spillheide – Betriebskosten), entstand durch die Betriebskostenabrechnung 2020 ein Fehlbetrag von EUR 900,00. Dieser Betrag kann durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Beim Kindergarten Hainzenbachstraße, VOP 1/240014-700810 (Kindergarten Hainzenbachstraße – Betriebskosten), ergab die Betriebskostenabrechnung 2020 eine Nachzahlung von EUR 1.900,00. Dieser Betrag kann durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Bei der Krabbelstube Hainzenbachstraße, VOP 1/240806-700810 (Krabbelstube Hainzenbachstraße – Betriebskosten), ergab die Betriebskostenabrechnung 2020 eine Nachzahlung von EUR 1.200,00. Dieser Betrag kann durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.
- Beim 44er Haus, VOP 1/311000-700000 (44er Haus – Mietzinse,) muss ein jährliches Benützungsentgelt in der Höhe von EUR 4.500,00 an die Standortagentur bezahlt werden. Dieser Betrag kann ebenfalls

durch das Guthaben bei der Krabbelstube Hart, VOP 1/240801-700010 (Krabbelstube Hart – Mietzinse), gedeckt werden.

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, die in der Aufstellung angeführten Kreditübertragungen gem. § 79 (2) OÖ Gemeindeordnung zu beschließen:

Mehreinnahmen bzw. Ausgabeneinsparungen von VOP	Übertrag auf VOP	Betrag (EUR)	Begründung
2/925000+859000	1/519100-459000	14.000,00	Corona-Tests und FFP2-Masken
2/925000+859000	1/519100-728000	3.500,00	Covid-19-Kontrollen bei Veranstaltungen
1/851000-619100	1/851000-612000	5.000,00	Notwendige Kanalschachtsanierungen
1/381300-728000	1/771000-728000	2.600,00	Verzögerung Fertigstellung Kürnbergwanderweg
1/612000-400000	1/815000-618000	2.000,00	Reparaturen Gartengeräte (Heckenscheren, Motorsägen, Laubsauger usw.)
5/851010-040000	1/814000-040000	17.000,00	Schneepflug + Anbaugeräte für Winterdienstfahrzeug Tremo
5/851010-040000	1/852000-040000	9.000,00	Ankauf Staubabsaugung für LL-841A (Müllfahrzeug)
1/612000-400000	1/820000-400000	2.000,00	Ankauf Palettenregale
1/815000-619000	1/820000-400000	800,00	Sicherheitsbekleidung, Handy u. Leiter
1/815000-619100	1/820000-400000	5.200,00	Sicherheitsbekleidung, Handy u. Leiter
1/820200-400000	1/820000-400000	1.000,00	Sicherheitsbekleidung, Handy u. Leiter
1/820000-042100	1/820000-459000	1.500,00	Schleifmittel, Putzpapier u. Arbeitshandschuhen
2/925000+859000	1/010000-040000	15.100,00	Fünf E-Bikes + ein Lastenfahrrad
2/925000+859000	1/820000-040000	5.500,00	Fünf E-Bikes + ein Lastenfahrrad
2/925000+859000	1/820000-400000	8.900,00	Fünf E-Bikes + ein Lastenfahrrad
2/925000+859000	1/269000-757600	2.400,00	Außerordentliche Subvention ÖTB Leonding
2/925000+859000	1/269000-757600	8.000,00	Sondersubvention DALZ Leonding
1/011000-640000	1/510000-751000	9.300,00	Erhöhte Pensionsbeiträge für Gemeindeärzte
1/031000-728500	1/690000-755200	4.500,00	Zu niedrige Einschätzung der AST-Taxi-Kosten
1/240700-728000	1/240700-621000	5.400,00	Höhere Kosten für Kindergartenbus als angenommen
1/289000-757100	1/439000-728400	1.800,00	Neue Jugend-Taxi-App
1/429000-273000	1/132000-728000	2.000,00	Gesetzlich vorgeschriebene Totenbeschauegebühren
1/815000-616000	1/815000-618000	1.800,00	Instandhaltung Gartengeräte falsch budgetiert
1/211011-728000	1/210000-728500	1.100,00	Erhöhung AKM-Beiträge
1/211011-728000	1/212000-720700	8.300,00	Mehr GastschülerInnen als geplant
1/211011-728000	1/212011/728000	10.200,00	Externes GTS-Personal falsch budgetiert
1/211011-728000	1/213000-720700	1.400,00	2020/21 mehr SchülerInnen auf ASO als geplant
1/211011-728000	1/220000-720700	66.600,00	Höhere Schulerhaltsbeiträge für Berufsschulen
1/250000-768200	1/222000-762800	300,00	häufigere Nutzung d. Freibades
1/213000-768200	1/212000-762800	200,00	häufigere Nutzung d. Freibades
1/831000-728000	1/211000-762800	200,00	häufigere Nutzung d. Freibades
1/831000-728000	1/831100-728000	1.500,00	mehr bäderhygienische Untersuchungen
1/240000-010000	1/264000-728000	5.500,00	Vergaberechtliche Beratung - Mietvertrag Eisbahn

2/925000+859000	1/831000-619000	35.000,00	Reparatur Abflussrohr Familienbecken Freibad
2/925000+859000	1/831100-614000	20.000,00	Reparaturen Whirlpool PWC
5/831022-614000	5/831021-062000	6.500,00	Zusätzliche Reparaturen bei Pumpensanierung FZA
1/831000-006000	1/852100-619000	3.300,00	Reparatur Tormotor Grünschnittsammelstelle
1/831000-006000	1/820000-728100	2.500,00	Einreichplanung Umbau Blumhagelwohnung zu Büros
1/831000-614000	1/163000-728400	800,00	Konzepterstellung Absturzsicherung Feuerwehren
1/831000-614000	1/831000-728200	1.000,00	Konzept für Gestaltung Freiflächen Freibad
1/831000-614000	1/894100-728000	500,00	Ungezieferbekämpfung Büros Gewerkschaft
1/849100-618100	1/894100-042100	1.300,00	Ankauf Fahrradabstellanlage Kürnberghalle
1/851000-710200	1/894200-710200	600,00	Vertragsgebühren Pachtvertrag Doppl:Punkt
1/851000-710200	1/850000-710200	200,00	Vertragsgebühr Benützung öffentl. Wassergut Bund
1/263000-710200	1/263000-710200	100,00	Anmeldegebühr Fahrzeug Boki
1/820000-710200	1/894100-710200	100,00	Werbeanlagengebühr für Logo Kürnberghalle
1/820000-710200	1/831100-710200	100,00	Werbeanlagengebühr für Logo PWC
6/010020+828000	5/010020-042000	4.900,00	Erweiterungen Telefonanlagen Feuerwehren und Mobiltelefone Kinderbetreuung; Lizenzen Telefone Polytechnische Schule, analoger Fax-Konverter
1/240800-400000	5/010020-042000	1.200,00	Erweiterungen Telefonanlagen Feuerwehren und Mobiltelefone Kinderbetreuung; Lizenzen Telefone Polytechnische Schule, analoger Fax-Konverter
1/250000-400000	5/010020-042000	1.900,00	Erweiterungen Telefonanlagen Feuerwehren und Mobiltelefone Kinderbetreuung; Lizenzen Telefone Polytechnische Schule, analoger Fax-Konverter
1/240000-631100	1/029000-631000	1.000,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/240800-631000	1/029000-631000	800,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/163000-631000	1/029000-631000	700,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/250000-631000	1/029000-631000	600,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/211000-631000	1/029000-631000	700,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/240000-631000	1/240000-631200	1.000,00	Umsetzung Telefonieprojekt
1/240800-631100	1/240000-631200	200,00	Umsetzung Telefonieprojekt
1/212000-631100	1/163000-631100	800,00	Mehrkosten bei Internetupgrade der Feuerwehren
1/250000-631100	1/163000-631100	200,00	Mehrkosten bei Internetupgrade der Feuerwehren
1/029000-631100	1/211000-631100	900,00	Tarifierhöhungen bei den Volksschulen
1/011000-590210	1/010000-567000	12.000,00	Ersatzgutschein statt Weihnachtsfeier
1/091000-590200	1/010000-567000	15.300,00	Ersatzgutschein statt Weihnachtsfeier
1/894100-614000	1/240000-618100	5.500,00	Legionellen-Prüfungen in diversen Kindergärten
1/894100-614000	1/817000-618100	3.500,00	Objektsicherheitsprüfung Aufbahrungshalle
1/029000-728000	1/250000-728200	1.100,00	Glasdachreinigung Horte
1/320000-614000	1/320000-728000	100,00	Erstellung Kostenschätzung WLAN LMS
1/016000-070000	1/212000-070100	1.900,00	Softwarelizenzen für Mittelschulen
1/016000-070000	1/214000-070100	800,00	Umstieg auf Microsoft Office A3 Lizenzen im Poly
1/016000-070000	1/163000-728200	300,00	Wartung Feuerwehr-Smartboards
2/925000+859000	1/894100-042000	32.000,00	Fertigstellung neue Schließenanlage Kürnberghalle

2/925000+859000	1/031000-728000	80.000,00	Vermehrte Beratungsleistungen wegen unüblicher Verfahrensaufteilung seitens ÖBB
1/801000-457000	1/010000-430000	200,00	Kontoeröffnung erst 2021
1/801000-457000	1/011000-457000	200,00	Handbuch „Dienstrecht für Gemeinden“
1/062000-723000	1/062000-729100	1.800,00	Coronabedingt nachgeholte Ehrungen
1/062000-723000	1/019000-430000	300,00	Erhöhter Lebensmittelbedarf für Besprechungen und Veranstaltungen
2/925000+859000	1/000000-752100	20.000,00	Erhöhung der Beiträge f. ausgeschiedene BGM
1/062000-723000	1/060000-726000	400,00	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und zusätzliche Mitgliedschaft
1/510000-729010	1/510000-726000	1.500,00	Mitgliedsbeitrag für Gesunde Städte
1/519000-728000	1/510000-700000	500,00	Erhöhte Mietkosten für Gesundheitskabarett
1/429000-768100	1/530000-757200	1.000,00	Erhöhung der Notarzteinsatzfahrzeug-Kosten
1/519000-728000	1/530000-757200	100,00	Erhöhung der Notarzteinsatzfahrzeug-Kosten
1/510000-728200	1/469100-413000	900,00	Ausständige Gratulationen
1/510000-430000	1/469100-413000	200,00	Ausständige Gratulationen
1/469200-457000	1/469100-413000	200,00	Ausständige Gratulationen
2/925000+859000	1/132000-728000	2.500,00	Außertourliche Bestattungs-Rechnung
2/925000+859000	1/820000-020000	25.100,00	Ankauf Notstromaggregate
2/925000+859000	1/850000-020000	43.300,00	Ankauf Notstromaggregate
2/925000+859000	1/851000-020000	21.650,00	Ankauf Notstromaggregate
1/240003-700010	1/211004-700010	57.000,00	VS Haag, Nachzahlung Miete
1/250003-700010	1/211004-700010	10.700,00	VS Haag, Nachzahlung Miete
1/212003-700010	1/240001-700010	23.900,00	KG Kirchbühelgasse, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/211001-700010	1.200,00	VS Leonding, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/212001-700010	1.500,00	MMS Leonding, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/263100-700010	2.500,00	MZH Leonding, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/240001-700810	1.000,00	KG Kirchbühelgasse, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240001-700910	5.100,00	KG Kirchbühelgasse, Verwaltungskosten
1/240801-700010	1/240002-700810	3.700,00	KG Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/250003-700810	3.300,00	Hort Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240803-700810	900,00	KS Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/469002-700810	900,00	EKIZ Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240014-700810	1.900,00	KG Hainzenbachstr., Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240806-700810	1.200,00	KS Hainzenbachstr., Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/311000-700000	4.500,00	Benützungsentgelt 44'er Haus
Gesamtsumme		702.150,00	

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die in der Aufstellung angeführten Kreditübertragungen gem. § 79 (2) OÖ Gemeindeordnung werden genehmigt:

Mehreinnahmen bzw. Ausgabeneinsparungen von VOP	Übertrag auf VOP	Betrag (EUR)	Begründung
2/925000+859000	1/519100-459000	14.000,00	Corona-Tests und FFP2-Masken
2/925000+859000	1/519100-728000	3.500,00	Covid-19-Kontrollen bei Veranstaltungen
1/851000-619100	1/851000-612000	5.000,00	Notwendige Kanalschachtsanierungen
1/381300-728000	1/771000-728000	2.600,00	Verzögerung Fertigstellung Kürnbergwanderweg
1/612000-400000	1/815000-618000	2.000,00	Reparaturen Gartengeräte (Heckenscheren, Motorsägen, Laubsauger usw.)
5/851010-040000	1/814000-040000	17.000,00	Schneepflug + Anbaugeräte für Winterdienstfahrzeug Tremo
5/851010-040000	1/852000-040000	9.000,00	Ankauf Staubabsaugung für LL-841A (Müllfahrzeug)
1/612000-400000	1/820000-400000	2.000,00	Ankauf Palettenregale
1/815000-619000	1/820000-400000	800,00	Sicherheitsbekleidung, Handy u. Leiter
1/815000-619100	1/820000-400000	5.200,00	Sicherheitsbekleidung, Handy u. Leiter
1/820200-400000	1/820000-400000	1.000,00	Sicherheitsbekleidung, Handy u. Leiter
1/820000-042100	1/820000-459000	1.500,00	Schleifmittel, Putzpapier u. Arbeitshandschuhen
2/925000+859000	1/010000-040000	15.100,00	Fünf E-Bikes + ein Lastenfahrrad
2/925000+859000	1/820000-040000	5.500,00	Fünf E-Bikes + ein Lastenfahrrad
2/925000+859000	1/820000-400000	8.900,00	Fünf E-Bikes + ein Lastenfahrrad
2/925000+859000	1/269000-757600	2.400,00	Außerordentliche Subvention ÖTB Leonding
2/925000+859000	1/269000-757600	8.000,00	Sondersubvention DALZ Leonding
1/011000-640000	1/510000-751000	9.300,00	Erhöhte Pensionsbeiträge für Gemeindeärzte
1/031000-728500	1/690000-755200	4.500,00	Zu niedrige Einschätzung der AST-Taxi-Kosten
1/240700-728000	1/240700-621000	5.400,00	Höhere Kosten für Kindergartenbus als angenommen
1/289000-757100	1/439000-728400	1.800,00	Neue Jugend-Taxi-App
1/429000-273000	1/132000-728000	2.000,00	Gesetzlich vorgeschriebene Totenbeschauegebühren
1/815000-616000	1/815000-618000	1.800,00	Instandhaltung Gartengeräte falsch budgetiert
1/211011-728000	1/210000-728500	1.100,00	Erhöhung AKM-Beiträge
1/211011-728000	1/212000-720700	8.300,00	Mehr GastschülerInnen als geplant
1/211011-728000	1/212011/728000	10.200,00	Externes GTS-Personal falsch budgetiert
1/211011-728000	1/213000-720700	1.400,00	2020/21 mehr SchülerInnen auf ASO als geplant
1/211011-728000	1/220000-720700	66.600,00	Höhere Schulerhaltsbeiträge für Berufsschulen
1/250000-768200	1/222000-762800	300,00	häufigere Nutzung d. Freibades
1/213000-768200	1/212000-762800	200,00	häufigere Nutzung d. Freibades
1/831000-728000	1/211000-762800	200,00	häufigere Nutzung d. Freibades

1/831000-728000	1/831100-728000	1.500,00	mehr bäderhygienische Untersuchungen
1/240000-010000	1/264000-728000	5.500,00	Vergaberechtliche Beratung - Mietvertrag Eisbahn
2/925000+859000	1/831000-619000	35.000,00	Reparatur Abflussrohr Familienbecken Freibad
2/925000+859000	1/831100-614000	20.000,00	Reparaturen Whirlpool PWC
5/831022-614000	5/831021-062000	6.500,00	Zusätzliche Reparaturen bei Pumpensanierung FZA
1/831000-006000	1/852100-619000	3.300,00	Reparatur Tormotor Grünschnittsammelstelle
1/831000-006000	1/820000-728100	2.500,00	Einreichplanung Umbau Blumhagelwohnung zu Büros
1/831000-614000	1/163000-728400	800,00	Konzepterstellung Absturzsicherung Feuerwehren
1/831000-614000	1/831000-728200	1.000,00	Konzept für Gestaltung Freiflächen Freibad
1/831000-614000	1/894100-728000	500,00	Ungezieferbekämpfung Büros Gewerkschaft
1/849100-618100	1/894100-042100	1.300,00	Ankauf Fahrradabstellanlage Kürnberghalle
1/851000-710200	1/894200-710200	600,00	Vertragsgebühren Pachtvertrag Doppl:Punkt
1/851000-710200	1/850000-710200	200,00	Vertragsgebühr Benützung öffentl. Wassergut Bund
1/263000-710200	1/263000-710200	100,00	Anmeldegebühr Fahrzeug Boki
1/820000-710200	1/894100-710200	100,00	Werbeanlagengebühr für Logo Kürnberghalle
1/820000-710200	1/831100-710200	100,00	Werbeanlagengebühr für Logo PWC
6/010020+828000	5/010020-042000	4.900,00	Erweiterungen Telefonanlagen Feuerwehren und Mobiltelefone Kinderbetreuung; Lizenzen Telefone Polytechnische Schule, analoger Fax-Konverter
1/240800-400000	5/010020-042000	1.200,00	Erweiterungen Telefonanlagen Feuerwehren und Mobiltelefone Kinderbetreuung; Lizenzen Telefone Polytechnische Schule, analoger Fax-Konverter
1/250000-400000	5/010020-042000	1.900,00	Erweiterungen Telefonanlagen Feuerwehren und Mobiltelefone Kinderbetreuung; Lizenzen Telefone Polytechnische Schule, analoger Fax-Konverter
1/240000-631100	1/029000-631000	1.000,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/240800-631000	1/029000-631000	800,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/163000-631000	1/029000-631000	700,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/250000-631000	1/029000-631000	600,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/211000-631000	1/029000-631000	700,00	Anstieg des Telefonievolumens
1/240000-631000	1/240000-631200	1.000,00	Umsetzung Telefonieprojekt
1/240800-631100	1/240000-631200	200,00	Umsetzung Telefonieprojekt
1/212000-631100	1/163000-631100	800,00	Mehrkosten bei Internetupgrade der Feuerwehren
1/250000-631100	1/163000-631100	200,00	Mehrkosten bei Internetupgrade der Feuerwehren
1/029000-631100	1/211000-631100	900,00	Tariferhöhungen bei den Volksschulen
1/011000-590210	1/010000-567000	12.000,00	Ersatzgutschein statt Weihnachtsfeier
1/091000-590200	1/010000-567000	15.300,00	Ersatzgutschein statt Weihnachtsfeier
1/894100-614000	1/240000-618100	5.500,00	Legionellen-Prüfungen in diversen Kindergärten
1/894100-614000	1/817000-618100	3.500,00	Objektsicherheitsprüfung Aufbahrungshalle
1/029000-728000	1/250000-728200	1.100,00	Glasdachreinigung Horte
1/320000-614000	1/320000-728000	100,00	Erstellung Kostenschätzung WLAN LMS
1/016000-070000	1/212000-070100	1.900,00	Softwarelizenzen für Mittelschulen
1/016000-070000	1/214000-070100	800,00	Umstieg auf Microsoft Office A3 Lizenzen im Poly
1/016000-070000	1/163000-728200	300,00	Wartung Feuerwehr-Smartboards

2/925000+859000	1/894100-042000	32.000,00	Fertigstellung neue Schließanlage Kürnberghalle
2/925000+859000	1/031000-728000	80.000,00	Vermehrte Beratungsleistungen wegen unüblicher Verfahrensaufteilung seitens ÖBB
1/801000-457000	1/010000-430000	200,00	Kontoeröffnung erst 2021
1/801000-457000	1/011000-457000	200,00	Handbuch „Dienstrecht für Gemeinden“
1/062000-723000	1/062000-729100	1.800,00	Coronabedingt nachgeholte Ehrungen
1/062000-723000	1/019000-430000	300,00	Erhöhter Lebensmittelbedarf für Besprechungen und Veranstaltungen
2/925000+859000	1/000000-752100	20.000,00	Erhöhung der Beiträge f. ausgeschiedene BGM
1/062000-723000	1/060000-726000	400,00	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und zusätzliche Mitgliedschaft
1/510000-729010	1/510000-726000	1.500,00	Mitgliedsbeitrag für Gesunde Städte
1/519000-728000	1/510000-700000	500,00	Erhöhte Mietkosten für Gesundheitskabarett
1/429000-768100	1/530000-757200	1.000,00	Erhöhung der Notarzteinsatzfahrzeug-Kosten
1/519000-728000	1/530000-757200	100,00	Erhöhung der Notarzteinsatzfahrzeug-Kosten
1/510000-728200	1/469100-413000	900,00	Ausständige Gratulationen
1/510000-430000	1/469100-413000	200,00	Ausständige Gratulationen
1/469200-457000	1/469100-413000	200,00	Ausständige Gratulationen
2/925000+859000	1/132000-728000	2.500,00	Außertourliche Bestattungs-Rechnung
2/925000+859000	1/820000-020000	25.100,00	Ankauf Notstromaggregate
2/925000+859000	1/850000-020000	43.300,00	Ankauf Notstromaggregate
2/925000+859000	1/851000-020000	21.650,00	Ankauf Notstromaggregate
1/240003-700010	1/211004-700010	57.000,00	VS Haag, Nachzahlung Miete
1/250003-700010	1/211004-700010	10.700,00	VS Haag, Nachzahlung Miete
1/212003-700010	1/240001-700010	23.900,00	KG Kirchbühelgasse, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/211001-700010	1.200,00	VS Leonding, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/212001-700010	1.500,00	MMS Leonding, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/263100-700010	2.500,00	MZH Leonding, Nachzahlung Miete
1/240801-700010	1/240001-700810	1.000,00	KG Kirchbühelgasse, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240001-700910	5.100,00	KG Kirchbühelgasse, Verwaltungskosten
1/240801-700010	1/240002-700810	3.700,00	KG Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/250003-700810	3.300,00	Hort Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240803-700810	900,00	KS Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/469002-700810	900,00	EKIZ Spillheide, Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240014-700810	1.900,00	KG Hainzenbachstr., Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/240806-700810	1.200,00	KS Hainzenbachstr., Betriebskostennachzahlung
1/240801-700010	1/311000-700000	4.500,00	Benützungsentgelt 44'er Haus
Gesamtsumme		702.150,00	

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 7 **Ansuchen um Gewährung einer außerordentlichen Subvention der Faschingsgilde EI-LI-SCHO und Genehmigung einer Kreditübertragung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Kulturangelegenheiten und Stadtteilbelebung hat in seiner Sitzung vom 26.11.2021 dem Stadtrat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen, der Faschingsgilde EI-LI-SCHO EUR 600 an außerordentlicher Subvention zu gewähren. In der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2021 wurde diese außerordentliche Subvention einstimmig beschlossen.

Finanzierung:

Auf der VOP 1/369/757 (Ild. Transferzahlungen) stehen für die EI-LI-SCHO keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Diese können mittels Kreditübertragungen von der VOP 1/381/757 (Maßnahmen der Kultur- Ild. Transferzahlungen) und der VOP 1/381/7771 (Kapitaltransferz. an priv. Institutionen) getätigt werden.

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge die Gewährung der nachstehend angeführten Kreditübertragungen gemäß § 79 OÖ GemO beschließen.

von VOP	auf VOP	Betrag	Begründung
1/381/757	1/369/757	EUR 100	Außerord. Subvention EI-LI-SCHO
1/381/7771	1/369/757	EUR 500	Außerord. Subvention EI-LI-SCHO

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Linemayr ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 8 **younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding – Ansuchen um Gewährung der Zuschüsse 2021**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding ersuchen mit Schreiben vom 02.11.2021 um die Gewährung einer Pauschalsubvention für das Jahr 2021 auf Basis des vom Stadtrat beschlossenen pro-Kopf-Beitrages und um Gewährung einer Subvention.

Aufgrund der besonderen Covid-Situation in diesem Jahr wird wegen des Entfalls geplanter Veranstaltungen sowie der Weihnachtsfeier ersucht, die Budgetmittel in Form von Gutscheinen an die Bediensteten zu verwenden, der Restbetrag wird für die Durchführung eines Sommerfestes im Mai, Juni oder Juli 2022 verwendet.

Das verspätete Einlangen des Ansuchens begründet sich ebenfalls in der heurigen Situation wegen Corona und das Hoffen doch noch eine Veranstaltung durchführen zu können. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten wird ersucht die Frist für die Nachweise mit 31.08.2022 festzulegen.

Für das Finanzjahr 2021 sind auf den Voranschlagsposten 1/094/72901 und 1/094/768 Mittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft in der Höhe von insgesamt 22.600 EUR (20.300 EUR als Förderung der Betriebsgemeinschaft für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc. und 2.300 EUR als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten) veranschlagt. Bei der Veranschlagung des Betrags zur Förderung der Betriebsgemeinschaft wurde ein Personalstand von 575 Bediensteten und gemäß anzuwendendem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06.05.2019, Zl.: IKD-2017-263618/6-Shü, bezüglich Förderung der Betriebsgemeinschaft pro Kopf ein Betrag von 34 EUR berücksichtigt. Dieser Erlass wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2019 auf die Bediensteten der Stadt Leonding für anwendbar erklärt.

Anlagen:

younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding - Ansuchen vom 02.11.2021 um Gewährung der Zuschüsse 2021

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen:

Der younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding werden im Rahmen der Förderung der Betriebsgemeinschaft Mittel in der Höhe von insgesamt 20.300 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc. wird in diesem Jahr aufgrund der besonderen Covid-Situation für die Weitergabe der Budgetmittel in Form von Gutscheinen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt, da keine Veranstaltungen und auch keine Weihnachtsfeier stattfinden konnten. Der Restbetrag wird für die Durchführung eines Sommerfestes im Mai, Juni oder Juli 2022 zur Verfügung gestellt. Die Bedeckung dieses Betrages ist durch Mittel auf der Voranschlagsstelle 1/094/72901 gegeben.

Die Mittel der Voranschlagsstelle 1/094/768 in der Höhe von 2.300 EUR werden als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Gesamtbeträge hat im Monat Dezember 2021 zu erfolgen. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis 31.08.2022 durch die Vorlage bezahlter Rechnungen nachzuweisen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 30.11.2021**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Der younion Leonding und Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding werden im Rahmen der Förderung der Betriebsgemeinschaft Mittel in der Höhe von insgesamt 20.300 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc. wird in diesem Jahr aufgrund der besonderen Covid-Situation für die Weitergabe der Budgetmittel in Form von Gutscheinen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt, da keine Veranstaltungen und auch keine Weihnachtsfeier stattfinden konnten. Der Restbetrag wird für die Durchführung eines Sommerfestes im Mai, Juni oder Juli 2022 zur Verfügung gestellt. Die Bedeckung dieses Betrages ist durch Mittel auf der Voranschlagsstelle 1/094/72901 gegeben.

Die Mittel der Voranschlagsstelle 1/094/768 in der Höhe von 2.300 EUR werden als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Gesamtbeträge hat im Monat Dezember 2021 zu erfolgen. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis 31.08.2022 durch die Vorlage bezahlter Rechnungen nachzuweisen.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Linemayr ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 9 Erweiterung von 30km/h Zonenbeschränkungen im Bereich Ahornweg und Pilatistraße

Amtsbericht

Sachverhalt:

- Im Bereich zwischen dem Gartenweg und der Poststraße besteht eine 30 km/h Zonenbeschränkung. Diese Zonenbeschränkung wird durch den neu errichteten Ahornweg nunmehr zusätzlich an die Franz Kafka Straße angeschlossen.
Diese neue Anbindung ist in der bestehenden Verordnung noch nicht enthalten.
- Südwärts der Ruflinger Straße besteht im Bereich der Ortschaft „Rufling“ eine 30 km/h Zonenbeschränkung. Diese Zonenbeschränkung wird durch die neu errichtete Pilatistraße nunmehr zusätzlich an die Ruflinger Straße angeschlossen.
Diese neue Anbindung ist in der bestehenden Verordnung noch nicht enthalten.

Um diesen geänderten Umständen Rechnung zu tragen, sollen die 30 km/h Zonenbeschränkungen an den neugeschaffenen Anschlussstellen zusätzlich kundgemacht und die Verordnungen entsprechend angepasst werden.

Anlagen:

Verordnung Ahornweg Konzept
Verordnung Ahornweg Alt
Verordnung Pilatistraße Konzept
Verordnung Pilatistraße Alt
Plan Ahornweg
Plan Pilatistraße

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr wolle dem Gemeinderat Folgendes empfehlen:
Die Verordnung 5-223-120/2-2019-Spel wird aufgehoben und, um den Ahornweg erweitert, neu verordnet.
Die Verordnung III/2-2940-120/2-1996-Kap wird aufgehoben und, um die Pilatistraße erweitert, neu verordnet.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Verordnung 5-223-120/2-2019-Spel wird aufgehoben und, um den Ahornweg erweitert, neu verordnet.
Die Verordnung III/2-2940-120/2-1996-Kap wird aufgehoben und, um die Pilatistraße erweitert, neu verordnet

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 10 **Auflassung der Ausüstung der Maiergutstraße im Bereich des Bauernhofes „Mair z’Imberg“, Imberg 2, 4060 Leonding, als öffentliche Straße – straßenrechtliches Ordnungsverfahren**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß §§ 2 und 11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Im Bereich des Bauernhofes „Mair z’Imberg“ wurde der im Plan als Fläche 1 bezeichnete Teil des Grundstückes 1881/1, KG Leonding im Zuge eines Grundtausches abgetreten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2020 wurde dieser Grundtausch mit Hr. Roithmair, Besitzer des Bauernhofes „Mair z’Imberg“, beschlossen.

Der genaue Verlauf dieser aufzulassenden Verkehrsfläche ist in dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die im Verordnungsverfahren erforderliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26.07.2021 bis einschließlich 24.08.2021. Es wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung im Gemeindebrief und persönlicher Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen. Zum gegenständlichen Verordnungsverfahren sind h.a. keine Einwände eingelangt.

Anlagen:

Plan

Verordnungskonzept

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die Auflassung des im Plan als Fläche 1 bezeichnete Teil des Grundstückes 1881/1, KG Leonding als öffentliche Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Auflassung des im Plan als Fläche 1 bezeichnete Teil des Grundstückes 1881/1, KG Leonding als öffentliche Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 11 Straßenrechtliche Widmung und Einreihung der Stichstraße Im Obstgarten – straßenrechtliches Verordnungsverfahren

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß §11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Gemeindestraße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In der Ortschaft Rufling ist die Errichtung der Stichstraße (Sackgasse) „Im Obstgarten“, nördlich der Kreuzung Gartenlehnerstraße / Lokalbahnweg zur Aufschließung der dortigen Baugrundstücke vorgesehen. Mit der beiliegenden Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass das gegenständliche Straßenstück auch bescheidmässig bewilligt werden kann. Das gegenständliche Straßengrundstück soll für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht werden. Dieser Straßenzug bedarf einer gesonderten Verordnung, da dieses von der Generalverordnung (beschlossen am 29.03.2001) nicht erfasst ist. Die im Verordnungsverfahren erforderliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit von 26.07.2021 bis einschließlich 24.08.2021 und es wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung im Gemeindebrief und persönlicher Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen. Zum gegenständlichen Verordnungsverfahren sind h.a. keine Einwände eingelangt.

Anlagen:

Plan
Verordnung Konzept

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, folgendes zu beschließen: „Die Widmung der Stichstraße „Im Obstgarten“ für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 23.11.2021

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Widmung der Stichstraße „Im Obstgarten“ für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 12 **Straßenrechtliche Widmung und Einreihung einer Straße westlich des Gebäudes Michaelsbergstraße 43b in der Ortschaft Leonding – straßenrechtliches Verordnungsverfahren**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß §11 Oö. Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Gemeindestraße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

In der Ortschaft Leonding ist die Errichtung einer Stichstraße (Sackgasse) westlich des Gebäudes Michaelsbergstraße 43b zur Aufschließung der dortigen Baugrundstücke vorgesehen.

Mit der beiliegenden Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass das gegenständliche Straßenstück auch bescheidmäßig bewilligt werden kann. Das gegenständliche Straßengrundstück soll für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht werden.

Dieser Straßenzug bedarf einer gesonderten Verordnung, da dieser von der Generalverordnung (beschlossen am 29.03.2001) nicht erfasst ist.

Die im Verordnungsverfahren erforderliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit von 26.07.2021 bis einschließlich 24.08.2021 und es wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung im Gemeindebrief und persönlicher Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen. Zum gegenständlichen Verordnungsverfahren sind h.a. keine Einwände eingelangt.

Anlagen:

Plan

Verordnung Konzept

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, folgendes zu beschließen:
„Die Widmung der Stichstraße westlich des Gebäudes Michaelsbergstraße 43b für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Widmung der Stichstraße westlich des Gebäudes Michaelsbergstraße 43b für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Auflassung der im Bereich Nußböckstraße 39 befindlichen Teilfläche des Grundstückes 647/27, EZ 740, KG Leonding, als öffentliche Straße und die Entziehung des Gemeingebrauches wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 14 **Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 83/4, 83/5, KG Holzheim (Peinherr Weg) – Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 05.02.2020 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 83/4 und 83/5, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, das geplante öffentliche Gut zwischen den Grundstücken Nr. 83/6 und Nr. 77 aufzulassen. Als Begründung wird ausgeführt, dass lediglich der Antragsteller sowie sein Nachbar (Robert Schuster) über das künftige öffentliche Gut aufgeschlossen werden.

Die Stadtplanung holte von den Betroffenen Abteilungen Stellungnahmen ein. Folgende Stellungnahmen wurden der Stadtplanung übermittelt:

Stadtservice (Herr Oliver Steindl)

„Nach dem Lokalausweis am 10.03.2020 vom Teamleiter Stadtservice Steindl Oliver Vorort bei der „öffentlichen / privaten“ Straße zwischen Niederbergerweg 2 und Peinherr Weg 5 möchten wir als Stadtservice hiermit Folgendes festhalten:

Wenn die bestehende Straße (Schotterweg) auf das gleiche Niveau wie der Peinherr Weg angepasst wird, die Kurve vom Niederbergerweg 2 Richtung Peinherr Weg 5 einen Radius zulässt wo ein Müll-LKW bzw. ein Streufahrzeug mit Pflug um die Kurve kommt und auch eine ordentliche Straßenbreite im Bereich Peinherr Weg 5 ausgewiesen ist, dann stimmen wir vom Stadtservice einer Auflösung des öffentlichen Gutes zu.

Wenn diese Erfordernisse eingehalten werden, kann das Stadtservice die öffentliche Straße je nach Erfordernis und jederzeit befahren, der Winterdienst kann dann auch dort ordnungsgemäß von 2 Seiten komplett durchfahren. Die Müllentsorgung mit dem LKW würde ebenfalls reibungsloser funktionieren, ohne dass man bis jetzt immer verkehrt in den Peinherr Weg einfahren muss.“

IFM – Team Tiefbau (Ing. Höllinger Markus)

Wasserversorgung:

Im öffentlichen Gut Gr. Nr. 83/6 KG Holzheim verläuft im nördlichen Bereich der Grundgrenze zum Grundstück 83/5 zur Aufschließung der Grundstücke 91/3 und 91/1 eine Gemeindewasserversorgungsleitung. Die Wasserversorgungsleitung verläuft zur Gänze im öffentlichen Gut in einer Tiefe von mind. 1,50 m. Sollte das öffentliche Gut aufgelassen werden ist ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Leonding und dem Grundstückseigentümer abzuschließen.

In diesen sind folgende Vertragspunkte aufzunehmen:

- Jene Grundstücksflächen, die für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, sind in einer Breite von jeweils 2 Metern von der Leitungssachse gemessen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Die Bepflanzung in diesem Bereich ist im Einvernehmen mit dem Leitungseigentümer festzulegen.
- Der Leitungszugang muss im Falle einer Rückübereignung gewährleistet sein.
- Die Leitungsführung ist grundbücherlich sicherzustellen.

Abwasserbeseitigung:

Im öffentlichen Gut Gr. Nr. 83/6 KG Holzheim verläuft im nördlichen Bereich der Grundgrenze zum Grundstück 83/5 zur Aufschließung der Grundstücke 91/3 und 91/1 ein Gemeindekanal.

Der Kanal verläuft im Bereich des öffentlichen Gutes in einer Tiefe von 1,40 – 1,90 m.

Sollte das öffentliche Gut aufgelassen werden ist ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Leonding und dem Grundstückseigentümer abzuschließen.

In diesen sind folgende Vertragspunkte aufzunehmen:

- Jene Grundstücksflächen, die für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, sind in einer Breite von jeweils 2 Metern von der Leitungssachse gemessen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Die Bepflanzung in diesem Bereich ist im Einvernehmen mit dem Leitungseigentümer festzulegen.
- Der Leitungszugang muss in Falle einer Rückübereignung gewährleistet sein.
- Die Leitungsführung ist grundbücherlich sicherzustellen.

Straßenverwaltung (Mittermair Florian)

Der Grundsatz „Die Stadt der kurzen Wege“ soll nach wie vor eines der obersten Ziel der Verwaltung und die damit verbundenen Entscheidungen sein. Von einer Auflassung im gegenständlichen Bereich des Grundstückes 83/6 KG Holzheim sollte unbedingt abgesehen werden, da eine Schaffung eines öffentlichen Gutes immer schwieriger wird. Für Fußgeher und Radbenutzer ist die Zaubertalstraße durchaus sehr gefährlich, daher wird im Peinherr Weg ein Wohnweg (möglich mit Einrichtungsverkehr) mit 4,50 m und einen Gehweg von ca. 1,50 m für den nicht motorisierten Individualverkehr vorgeschlagen. Hierbei würden wir eine durchaus attraktive und sichere Ausweichroute anbieten. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Fußgeher und Radbenutzer gelegt.

In der Stellungnahme vom Stadtservice vom 01.03.2018 wird ein besseres Durchkommen von diversen Räumfahrzeugen bei Beibehaltung des öffentlichen Gutes beschrieben, diesen wird vollinhaltlich zugestimmt.

Die Errichtungskosten der Infrastruktur belaufen sich auf ca. EUR 70.000 inkl. Beleuchtungserrichtung.

Verkehrsplanung: Hans Haller

Vom Büro DI Hans Haller wurde eine verkehrstechnische Stellungnahme zur gegenständlichen Sache eingeholt. In dieser führt er zusammenfassend aus, dass eine 5 m breite Straße zwischen den Peinherr Weg und dem Niederbergerweg, wie im Bebauungsplan dargestellt, für die Erschließung nicht erforderlich ist. Ein zwingendes öffentliches Interesse für eine Straßenverbindung sei aus verkehrstechnischer Sicht nicht erkennbar. Überlegenswert sei jedoch die bauliche Herstellung und Erhaltung eines 2,5 m breiten Gehweges.

Gestattungsvertrag:

Die Wegverbindung ist zurzeit nicht durchgängig herstellbar, da das öffentliche Gut durch eine Toranlage abgesperrt ist. Für die Zufahrt zum Grundstück bzw. Errichtung der Toranlage liegt ein Vertrag mit Herrn Schuster hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen Gutes vor. Diese Vereinbarung wurde nach rechtlicher Prüfung durch eine Rechtsanwaltskanzlei jedoch so gestaltet, dass eine Kündigung der Nutzung der Stadtgemeinde nur auf Initiative des Vertragspartners möglich ist. Sollte somit das öffentliche Gut zur Gänze ausgebaut werden, wäre eine Nutzung durch die Öffentlichkeit derzeit nicht möglich.

Interessensabwägung:

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da die Kosten für den Ausbau des öffentlichen Gutes über EUR 70.000 betragen würde und eine Nutzung aufgrund der Vertragssituation für die Öffentlichkeit derzeit nicht möglich ist. Die Situation, wie sie derzeit in der Natur vorhanden ist, besteht schon seit vielen Jahren. Bis dato wurden weder vom Stadtservice noch von der Straßenverwaltung Bemühungen zur Veränderung der Situation gesetzt. Selbst wenn die Nutzbarkeit vorhanden wäre, wäre die Höhe der Investition durch die äußerst geringfügigen Verbesserungen nicht gerechtfertigt. Aufgrund der geringfügigen Fußgängerfrequenz ist die Notwendigkeit einer weiteren Wegverbindung an der gegenständlichen Stelle nicht zu begründen. Da es sich um eine längere Wegstrecke handelt, wird dieser Bypass voraussichtlich auch kaum angenommen.

Aufgrund der geringen gefahrenen Geschwindigkeit von durchschnittlich 21 km/h an der zu entlasteten Ecke Zaubertalstraße 59 und Zaubertalstraße 66 wird auch kein relevanter Sicherheitsgewinn für Fußgänger:innen erwartet.

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2020 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 07.04.2021 mit einem Fristende für die Betroffenen am 05.05.2021.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 07.05.2021 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Seitens der Abteilung IFM – Wasser und Kanal langte am 30.04.2021 eine Stellungnahme ein, welche inhaltlich ident mit der Stellungnahme vom 11.03.2020 ist.

Bezüglich der Stellungnahmen der IFM – Wasser und Kanal wird ausgeführt, dass im Zuge der Rückübereignung des öffentlichen Gutes ein Dienstbarkeitsvertrag bzgl. der Leitungsführungen (Wasser- und Kanal) erforderlich ist.

Von den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen langten Stellungnahmen ein:

- Stellungnahmen Frau Pils vom 15.04.2021 und 22.04.2021:
In diesen Stellungnahmen wird zusammenfassend ausgeführt, dass kein Einwand gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes im gegenständlichen Bereich besteht. Es soll jedoch zu keiner Beeinträchtigung für die umliegenden Grundstückseigentümer des Peinherr Weges im Hinblick auf Müllabfuhr und Schneeräumung kommen.
- Stellungnahme Frau Aigmüller vom 14.04.2021:
In dieser wird ausgeführt, dass kein Einwand gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes im gegenständlichen Bereich besteht. Der Peinherr Weg soll weiterhin öffentliches Gut bleiben, sodass die Müllabfuhr und Schneeräumung durch die Gemeinde Leonding gewährleistet ist. Die derzeitige Sackgasse soll bestehen bleiben.

- Stellungnahme Herr und Frau Mooshammer vom 02.05.2021:
Die Ehegatten Mooshammer haben keinen Einwand gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes entlang der Grundstücke Kropatzek/Schuster. Für die Zaubertalstraße ersuchen Herr und Frau Mooshammer um eine Verkehrsberuhigung in Form einer Tempo 30 Zone oder einer ähnlichen Maßnahme.
- Stellungnahme Mag. Schuster vom 30.04.2021:
Zusammenfassend wird ausgeführt, dass sich Herr Schuster gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes im gegenständlichen Bereich ausspricht, da er befürchtet für seine verbleibenden Grundstücke, keinen Anschluss an das öffentliche Gut mehr zu haben. Herr Schuster verweist auf einen bestehenden Vertrag mit der Gemeinde Leonding, welcher die Nutzung seines Zufahrtbereiches (derzeit abgesperrtes öffentliches Gut - siehe Orthofoto) regelt.

Die Einwände von Mag. Schuster wurden zurückgezogen (siehe Schreiben Mag. Schuster vom 26.10.2021).

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Beilage 1

Bebauungsplan Nr. 24.53

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 12.05.2021

Stellungnahme IFM – Wasser und Kanal vom 30.04.2021

Stellungnahme IFM - Plan

Stellungnahme Frau Pils vom 15.04.2021

Stellungnahme Frau Pils vom 22.04.2021

Stellungnahme Frau Aigmüller vom 14.04.2021

Stellungnahme Herr und Frau Mooshammer vom 02.05.2021

Stellungnahme Mag. Schuster vom 30.04.2021

Stellungnahme Ortsplaner zu den Einwendungen vom 14.07.2021

Schreiben Mag. Schuster vom 26.10.2021

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 83/4 und 83/5, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 24.53 wird gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994. unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin
i. V. der Vizebürgermeister
Karl Rainer

Beratungsergebnis

PLA

Sitzungsdatum: 23.11.2021

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 24 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 83/4 und 83/5, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 24.53 wird gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994. unverändert genehmigt.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

StR Mag. Täubel ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 15 **Bebauungsplan Nr. 57.13 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr.264/1; 264/2; 264/3; 264/4; 264/5 , KG Holzheim (Schießstättengang) - Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 01.04.2019 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 57.13 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr.264/1, 264/2, 264/3, 264/4, 264/5, KG Holzheim abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, auf den gegenständlichen Parzellen die Geschoßanzahl von derzeit I+D auf II Vollgeschoße abzuändern.

Grund für die Anregung ist die Nutzflächenoptimierung durch die Möglichkeit zur Errichtung eines vollwertigen Obergeschosses, sowie die Energieeffizienzsteigerung im Hinblick auf die Niedrigenergiebauweise. Durch die Errichtung eines flachgeneigten Pultdaches wird die Montage von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen entsprechend erleichtert.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da durch die geplante Änderung eine optimale Bauweise im Hinblick auf die Energieeffizienz ermöglicht wird. Um die Zweigeschossigkeit in Verbindung mit dem Flach- bzw. flachgeneigten Pultdach und der Niedrigenergiebauweise zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Richtlinie für die Errichtung von Bebauungsplänen (600 m² Mindestbauplatzgröße in offener Bauweise etc.) in die schriftlichen Ergänzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Geschosflächenzahl und die Bauweise sollen gegenüber dem Stammbebauungsplan unverändert bleiben. Bei der Errichtung von Flachdächern sind diese als Gründach auszubilden.

Durch die Errichtung eines begrünten Flachdaches bzw. eines flachgeneigten Pultdaches in einer zweigeschossigen Bauweise wird das Gesamterscheinungsbild, im Hinblick auf den Siedlungsabschluss, nicht negativ beeinflusst.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2019 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 24.09.2019 mit einem Fristende für die Betroffenen am 22.10.2019.

Von den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen langten keine Stellungnahmen ein.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 15.11.2019 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der Hangwassergefährdung berührt werden. Es ist daher vor Genehmigung des Bebauungsplanes fachkundig ein Oberflächenentwässerungskonzept für das relevante Einzugsgebiet, das von außerhalb auf das Planungsgebiet einwirkt, zu erstellen.

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der bestehenden Hangwassergefährdung derzeit abzulehnen. Auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft wird diesbezüglich hingewiesen.

Eine Abstimmung mit dem Gewässerbezirk Linz erscheint zielführend. Hinsichtlich der Hangwassergefährdung und aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht, wurde für den Bereich der Bebauungsplanänderung ein Hang- und Oberflächenwasserkonzept angefordert.

Von den Grundeigentümern wurde ein Hangwasserschutzkonzept beauftragt. Das Ingenieurbüro Dipl.- Ing. Günter Humer GmbH erstellte in Absprache mit dem Gewässerbezirk und der Infrastrukturabteilung des Stadtamtes Leonding ein Hangwasserkonzept. Aufgrund dieses Konzeptes wurden von der Planverfasserin lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH folgende Ergänzungen in den Bebauungsplan (am 01.03.2021) aufgenommen:

- Rasenmulden
- Umsetzung von Sockelmauern
- Durchlässigkeit der Oberflächenwässer

Das, mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte, Hangwasserschutzkonzept wurde vom Ingenieurbüro Dipl.- Ing. Günter Humer GmbH erstellt und in den Bebauungsplan übernommen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2021 wurde die geänderte Auflagefassung einstimmig beschlossen.

Die Verständigung der Betroffenen erfolgte mit ha. Schreiben vom 17.07.2021 mit einem Fristende für die Betroffenen am 09.08.2021.

Von einem betroffenen Grundeigentümer langte eine Stellungnahme ein, in welcher ausgeführt wird, dass nachzuweisen ist, dass die geänderten Abflussverhältnisse nicht zur Beeinträchtigung von Fremdgrundstücken führen. Durch das Hangwasserschutzkonzept sollen keinesfalls Nachteile für die Unterlieger entstehen.

Durch das Planungsbüro lassy architektur + raumplanung wurde in der Stellungnahme vom 15.09.2021 auf den Punkt 6 des Gutachtens von DI Humer zum Hang- und Oberflächenwasserkonzept verwiesen. Aus diesem kann abgeleitet werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Hang- und Oberflächenwasserentwässerung für die Unterlieger kommen wird. Die auf den Parzellen durch Oberflächenversiegelung zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer, werden künftig in die Mischkanalisation der Stadtgemeinde Leonding eingeleitet.

Seitens der Stadtplanung wird die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Änderungsplan Nr. 57.17

Stellungnahme Nachbar vom 03.08.2021

Stellungnahme Planverfasser vom 15.09.2021

Oberflächenentwässerungskonzept

Lageplan

Einzugsflächenplan

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 57 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 264/1, Nr. 264/2, Nr. 264/3, Nr. 264/4, Nr. 264/5, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Die geänderte Auflagefassung Nr. 57.17 wird unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 57 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 264/1, Nr. 264/2, Nr. 264/3, Nr. 264/4, Nr. 264/5, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Die geänderte Auflagefassung Nr. 57.17 wird unverändert genehmigt.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR DI Haudum ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 16 **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 302/1, KG Rufling (Jakob-Täubel-Weg) – Ablehnung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 14.06.2021 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 302/1, KG Rufling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, eine ca. 4000 m² große Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes als „Hundeabrichteplatz“ auszuweisen. Die Einfahrt soll über den Jakob-Täubel-Weg und anschließend durch eine, eigens für das Grundstück geschaffene, Zufahrt erfolgen.

Grund für die Anregung ist, dass Leonding aktuell nur einen Hundetrainingsplatz hat, auf welchem ein Alternativangebot zum klassischen Hundesportverein angeboten wird. Da dieser Hundeplatz fast zur Gänze für den Ausbau der Weststrecke der ÖBB benötigt wird, gibt es dieses Angebot in absehbarer Zeit nicht mehr.

Die starke Nachfrage und Bekanntheit unter den Hundehalterinnen und Hundehaltern zeigt, dass es ein Bedürfnis nach Alternativen gibt.

Das gegenständliche Grundstück ist derzeit im Flächenwidmungsplan als „Land- und Forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“ ausgewiesen. Die Aufschließung soll von der Ruflinger Straße über den Haltestellenweg und in weiterer Folge über den Jakob-Täubel-Weg erfolgen.

Aufgrund der Betriebsbeschreibung ist anzunehmen, dass die Fahrbewegungen vermehrt am Wochenende (Samstag 08:00 bis 20:00 Uhr) stattfinden werden. Laut der angegebenen Gruppengröße von maximal 6 Hunden, in einem Zeitintervall von 3 Stunden, können maximal 24 Hunde innerhalb eines Tages geschult werden. Dadurch ist mit einem Verkehrsaufkommen von 24 PKWs in 12h zu rechnen, dies entspricht 48 Fahrbewegungen im gegenständlichen Zeitraum.

Aus der durchgeführten Verkehrszählung ergaben sich 249 Fahrbewegungen in einem Zeitraum von 08:00 bis 20:00 Uhr (Samstag). Bei angenommenen 48 Fahrbewegungen würden das 297 Fahrbewegungen in 12h ergeben. Dies entspricht einer Steigerung an Fahrbewegungen von ca. 19 %.

Bei einer Ausweisung eines Hundeabrichteplatzes im Flächenwidmungsplan, wäre auch das Abhalten von Kursen für Sachkundenachweise möglich.

Aufgrund des geänderten Hundehaltergesetzes ist die Kursdauer von bisher 3 Stunden auf 6 Stunden angehoben worden. Bei bereits angebotenen Kursen ist üblicherweise mit maximal 30 Personen zu rechnen. Somit würde dies für den betrachteten Zeitraum von 08:00-20:00 Uhr 60 Personen bzw. 120 Fahrbewegungen ergeben. Dies würde einer Steigerung des Verkehrsaufkommens von ca. 48% entsprechen.

Die bestehende Sport- und Spielfläche, im Bereich der Ruflinger Straße, wird ebenfalls über den Haltestellenweg aufgeschlossen. Die Möglichkeit einer sicheren Überquerung des Haltestellenweges, im gegenständlichen Bereich, würde sich durch das gesteigerte Verkehrsaufkommen entsprechend verschlechtern.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, aufgrund der vorweg beschriebenen Verkehrssituation, das Änderungsverfahren nicht einzuleiten.

Anlagen:

Anregung vom 14.07.2021

Beilage 1

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 302/1, KG Rufling wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994. nicht eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA

Sitzungsdatum: 23.11.2021

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 302/1, KG Rufing wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994. nicht eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 17 **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 2119/4, KG Leonding – Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 25.10.2020 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 2119/4, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, eine Fläche im Gesamtausmaß von ca. 8871 m² von "Grünland – Land und Forstwirtschaft" in "Bauland – Wohngebiet" umzuwidmen.

Zwischen der geplanten Umwidmungsfläche und dem bereits gewidmeten Bauland (Am Südgarten) ist eine Übergangszone in Form einer Grün – bzw. Erholungsfläche vorgesehen. Die Breite dieser Zone ist mit ca. 20 m angegeben. An die geplante Umwidmungsfläche anschließend soll an der südwestlichen gelegenen Widmungsgrenze ein öffentlicher Gehweg ausgeführt werden. Dieser Gehweg verbindet die Herderstraße mit der bestehenden Wohnsiedlung "Am Südgarten". Die Breite des Weges ist mit 1,50 m angegeben.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da die geplante Umwidmungsfläche an drei Seiten an gewidmetes Bauland angrenzt. Weiters liegt die geplante Umwidmungsfläche in der fußläufigen Erreichbarkeit der Straßenbahn. Durch die geplante Pufferzone in Form einer "Grün- und Erholungsfläche" ist ein Übergang zur bestehenden Doppelhausbebauung gegeben. Durch eine entsprechende Bepflanzung und aufgrund ihrer Größe könnte diese Grünfläche eine Verbesserung des Mikroklimas bewirken. Weiters könnte diese Grüninsel als "Kühlinsel" der sommerlichen Überhitzung entgegenwirken.

Seitens der Stadtplanung wurde empfohlen diese Fläche als „Grünland –Erholungsfläche (Parkanlage und Spielfläche) auszuweisen.

Der Verbindungsweg wird positiv gesehen, da dieser den Siedlungsraum "Am Südgarten" fußläufig besser an den Mobilitätsknoten Meixnerkreuzung anbindet. Es wird jedoch empfohlen die Breite des Weges auf mindestens 3 m zu erweitern um einen Fuß- und Radweg ausbilden zu können.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.01.2021 wurde mehrheitlich beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 01.06.2021 mit einem Fristende für die Betroffenen am 29.06.2021.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 06.08.2021 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass die geplante Umwidmung auf dem Grundstück Nr. 211974, KG Leonding aus fachlicher Sicht erst dann ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird, wenn eine Überprüfung hinsichtlich der Konfliktsituation zum nordwestlich liegenden Betriebsbaugebiet erfolgt. Es wird auf eine Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland hingewiesen.

Von den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen langten Stellungnahmen ein.

- Stellungnahmen der Eigentümer der Herderstraße Nr. 73 – Nr. 79 vom 21.06.2021
Zusammenfassend befürchten die Anrainer und Anrainerinnen der Herderstraße Nr. 73 – Nr. 79 durch den Neubau eines mehrgeschossigen Wohnobjektes, dass ihre Lebensqualität auf Grund von verminderter Licht- und Sonneneinstrahlung beeinträchtigt wird. Durch weniger Sonneneinstrahlung verlieren die Gärten und Balkone ihren Nutzen, da sie dann vermehrt im Schatten liegen. Da die Gärten und Balkone ein sehr wichtiger Faktor für die Bewohner und Bewohnerinnen sind, wird eine Wertminderung ihrer Wohnungen erwartet.
- Stellungnahmen von Martin und Sigrid SZIGETHY vom 29.06.2021 und von Frau Eberstaller vom 27.06.2021
In ihren Stellungnahmen führen sie aus, dass bei dem Neubau eines mehrgeschossigen Wohnobjektes ihre Lebensqualität durch ausreichende Licht- und Sonneneinstrahlung, die Privatsphäre (kein Einblick in die Wohnungen), die Nutzung der Balkone und der Ausblick weiterhin gewährleistet werden soll. Sie regen an, dass die Kirschbaumallee entlang der Herderstrasse erhalten bleiben soll.

In der Stellungnahme der Planverfasserin wird ausgeführt, dass die Oö. Bauordnung (Oö. BauO) kein subjektives Nachbarrecht auf Licht, Sonne und Belichtung einräumt. Auch kann aus der Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass jegliche Veränderung der Belichtungsverhältnisse auf den Nachbargrundstücken unzulässig wäre. Vielmehr hat grundsätzlich jeder Eigentümer für die entsprechenden Freiräume auf seinem eigenen Grundstück zu sorgen. Dies bedeutet, dass bei Einhaltung der normierten Abstände vom Nachbargrundstück und der Gebäudehöhe der Nachbar keinen weitergehenden Rechtsanspruch auf Belichtung und Belüftung hat.

Es ist jedenfalls davon auszugehen das in einem etwaigen Bauverfahren bei Einhaltung der Oö. BauO und den damit verbundenen Nebengesetze, die grundsätzlich bei allen Bauverfahren in Oberösterreich zur Anwendung kommen, die Nachbarschaftsrechte ausreichend gewahrt werden.

Eine besondere Notwendigkeit, z.B. auf Grund der Topographie zur Erlassung eines Bebauungsplans wird im gegenständlichen Fall nicht erkannt.

Eine Wertminderung durch eine Umwidmung eines benachbarten Grundstücks, vor allem in derselben Widmungskategorie (Wohngebiet – Wohngebiet) kann nicht erkannt werden.

Vgl. hierzu auch Oö. Landesverwaltungsgericht (Oö. LVwG)-150915/24/MK/SB – 150921/2 vom 25.08.2016

mit Verweis auf

„ ... Der Nachbar hat kein Recht auf Beibehaltung der Lebens- und Wohnqualität (Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht [2007]6 Oö. BauO § 31 Rz 8, mit Hinweis auf VwGH 15.02.1994, 92/05/0041 [Errichtung eines vierstöckigen Gebäudes neben einem Einfamilienhaus] uWN) und auch eine behauptete Wertminderung stellt kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dar (VwGH 06.03.2001, 2000/05/0038; 10.12.2013, 2012/05/0162). ...“

Eine Erhaltung von Bäumen kann in Ermangelung einer landesgesetzlichen Regelung (z.B. eines OÖ Baumschutzgesetzes) auf Flächenwidmungsplan- oder Bebauungsplanebene leider nicht sichergestellt werden.

Vom Planverfasser wurde der Änderungsplan Nr. 5.83 entsprechend den Vorgaben der Oö. Landesregierung ergänzt. Die Schutzzone im Bauland wurde im Plan ausgewiesen.

Seitens der Stadtplanung ist die Stellungnahme der Planverfasserin nachvollziehbar und schlüssig.

Die Stadtplanung empfiehlt aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.83.

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Nr. 5.83

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.38

Ortsplanerische Stellungnahme vom 16.08.2021

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 06.08.2021

Stellungnahme Eigentümer Herderstraße Nr. 73- Nr. 79 (1) vom 21.06.2021

Stellungnahme Eigentümer Herderstraße Nr. 73- Nr. 79 (2) vom 21.06.2021

Stellungnahme Herr und Frau Szigethy vom 29.06.21

Stellungnahme Frau Eberstaller vom 27.06.2021

Stellungnahme Planverfasserin zu Nachbareinwendungen vom 12.07.2021

Entwurf Nutzungsvereinbarung

Entwurf Infrastrukturkostenbeitrag

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. werden im Bereich des Grundstückes Nr. 2119/4, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 5.83 und der Änderungsplan Nr. 1.38 werden genehmigt.“
- „Die vorliegende Infrastrukturkostenvereinbarung wird beschlossen.“
- „Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird beschlossen.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. werden im Bereich des Grundstückes Nr. 2119/4, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 5.83 und der Änderungsplan Nr. 1.38 werden genehmigt.“
- „Die vorliegende Infrastrukturkostenvereinbarung wird beschlossen.“
- „Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird beschlossen.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

StR Schwerer:

Wir haben diesem Projekt Ende 2020 nicht zugestimmt, weil wir dieses wichtigste Entwicklungsgebiet Leon-dings als Ganzes betrachten wollen. Dazu haben wir Fragen formuliert: Wie viel Grünraum soll erhalten bleiben? Welche Auswirkungen hat die Bebauung auf das Stadtklima? Wie kommen die Menschen in die Arbeit bzw. in die Schule? Wo soll der Ort der Begegnung entstehen? Welche Infrastruktur muss berücksichtigt werden?

Wir bleiben bei unserer Meinung. Wir hätten noch Zeit gehabt, dies mit zu berücksichtigen. Allerdings möchten wir anmerken, dass dieses Projekt gut geplant ist. Unsere Vorschläge sollen für das verbleibende Gebiet in Zukunft berücksichtigt werden.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Auf dem Rest der Fläche gibt es derzeit kein Interesse dort zu bauen und wir uns damals darauf geeinigt haben, einen Teil der Fläche für einen Stadtpark zu verwenden. Das Projekt ist gerade im Entstehen. Wir werden sehen, was im Gestaltungsbeirat besprochen worden ist. Ich denke, da gibt es schon noch Verbesserungen, welche noch gemacht werden können und dann ist es auch für die Anrainer verträglich. Die Anrainer wussten beim Einzug, dass es dort in naher Zukunft zu einer Verbauung kommen wird. Das Verkehrsthema ist nicht so die große Geschichte. Im Gestaltungsbeirat wurde ein Weg zur Straßenbahn vorgeschlagen. Es ist dort eine sehr zentrale Stelle, die man sich ansehen muss. Mit einem Flächenerwerb durch die Stadt tragen wir dazu bei, dass wir dort eine Verantwortung übernehmen und ich denke, man muss sich Schritt für Schritt nähern.

GR Mag. Prischl, BEd:

Unsere Fraktion hat damals auch dagegen gestimmt und unsere Meinung hat sich diesbezüglich auch nicht geändert. Wir werden nicht zustimmen. Im Planungsausschuss haben wir offiziell kein Stimmrecht.

GR Ing. Landvoigt:

Im Jänner hat es die gemeinsame Ergänzung gegeben, die wie ich glaube, auch in diesem Fall sehr wichtig war. Die entsprechenden Grünflächen, welche nach aktuellen Berechnungen sogar über 25 % ausmachen, sollten für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dies macht das Projekt für die Region noch wertvoller. Bis zu einem gewissen Grad bin ich bei dem Vorredner der Grünen. Das Projekt muss als Gesamtes gesehen werden und die Grünflächen müssen berücksichtigt werden, um einen Stadtpark oder sonstige Erholungszonen zu errichten.

Die Meinung der ÖVP wird sich nicht ändern und wir werden daher zustimmen.

StR DI Brunner:

Vielen Dank für die Anregungen von den Grünen und der ÖVP. Ich kann versprechen, falls es zur Bebauung kommt, werden wir auf diese Anregungen sehr genau schauen.

GR Gattringer:

Im Gestaltungsbeirat hat man sich dieses Projekt sehr genau angeschaut. Es wird für die Bevölkerung dort ein Mehrwert entstehen. Es gibt öffentlich nutzbare Flächen, es wird ein Spielplatz gebaut und es wird ein Gehsteig als Verbindungsweg errichtet. Wenn wir nicht dort bauen, wo wir eine Straßenbahn haben, dann weiß ich nicht, wo wir sonst bauen sollen.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 10.12.2021

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	30
Nein:	7
Enthal- tung:	0

- Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, GR Mag.a Lutz, VBM Mag. Kronsteiner, GR Berger, StR DI Brunner, GR Mag. Schwandl, GR Mag. Höglinger, GR Kurvaras, GRE Friedl, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, BSc, GR Schlager, GR Burger, GR Schmiedseder, GR Schneeberger, VBM Neidl, MBA, GRE Mag.a Prandstätter, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GR Ebenberger, GR Prucha, GRE Höfler, StR Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Täubel T., GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag.a Socher)
- Nein: (GR Eberdorfer, GR Linemayr, StR Schwerer, GRE Mag.a Forster-Gartlehner, GR Thaler, GR Mag. Dr. Lengauer, GR Mag. Prischl)
- Enthaltung: -

TOP 18 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1327/2, KG Leonding (Hörrgasse/Salzbürger Straße) – Ablehnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 03.08.2021 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1327/2, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, im Bereich des Grundstückes Nr. 1327/2 eine Umwidmung von derzeit Kerngebiet in Betriebsbaugebiet durchzuführen.

Von der Aufsichtsbehörde wird ein Schutzabstand von 100 m zwischen Wohngebiet und Betriebsbaugebiet gefordert. Durch die geplante Änderung wird der Schutzabstand wesentlich reduziert. Aufgrund dessen würde eine allfällige Flächenwidmungsplanänderung von der Oö. Landesregierung nicht genehmigt werden. Die Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft hat bereits eine Bauplatzbewilligung erlangt. Sollte die Stadtgemeinde den Flächenwidmungsplan ändern, würde das bereits geplante Bauprojekt nicht mehr realisiert werden können. Die Stadtgemeinde würde somit die bereits getätigten Aufwendungen entschädigen müssen.

Aufgrund der oben angeführten Argumente empfiehlt die Stadtplanung das Änderungsverfahren nicht einzuleiten.

Anlagen:

Beilage 1

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen: „Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1327/2, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1327/2, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 19 **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung in einem Teilbereich der KG Rufling zur Ausweisung von den Rückhaltebecken "KB4 Krumbach/ÖBB", "KB5 Schafferstraße", "KB6 Bergham" – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 27.05.2021 wurde einstimmig beschlossen Freihaltebereiche und Rückhaltebecken entsprechend dem Sturzflutmaßnahmenplan im Flächenwidmungsplan auszuweisen.

Aufgrund dessen soll der Flächenwidmungsplan Nr.5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F im Bereich der Grundstücke Nr. 240, Nr. 279/1, Nr. 279/2, Nr. 280, Nr. 284, Nr. 286, Nr. 290, Nr. 291, Nr. 292, Nr. 293, Nr. 294, Nr. 295, Nr. 296, Nr. 297, Nr. 298, Nr. 303, Nr. 305, Nr. 307, Nr. 309, Nr. 311, Nr. 313, Nr. 315, Nr. 317, Nr. 319, Nr. 321, Nr. 323, Nr. 325, Nr. 386, Nr. 427, Nr. 802, Nr. 803, Nr. 804, Nr. 805, Nr. 806/1, Nr. 807, Nr. 811, Nr. 812/1, Nr. 814, KG Rufling abgeändert werden.

In dem Sturzflutmaßnahmenplan vom 22.Jänner 2015 wurde eine Prioritätenreihung durchgeführt. In diesem wurden die Projekte nach ihrer Wichtigkeit gereiht:

- Priorität 1: Projekt KB4 „Rückhaltebecken Krumbach/ÖBB“
- Priorität 2: Projekt KB6 „Rückhaltebecken Bergham“
- Priorität 3: Projekt KB5 „Rückhaltebecken Schafferstraße“

Es ist vorgesehen, die gegenständlichen Flächen von derzeit Grünland „Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung, Ödland“ auf „Schutzzone im Grünland (Gr3) bzw. Schutzzone Überflutungsgebiet (Ü1)“ abzuändern. Ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 427, KG Rufling soll von „Forstwirtschaft, Wald“ auf „Schutzzone im Grünland (Gr3) bzw. Schutzzone Überflutungsgebiet (Ü1)“ geändert werden.

Die Definition der Schutzzonen Gr3 und Ü1 ist folgendermaßen festgelegt:

- **GR3:**
Fläche der Dammkonstruktion
- **Ü1:**
Sämtliche bauliche Maßnahmen und Geländeänderungen, die den Schutzzweck des Hochwasserschutzes beeinträchtigen sind unzulässig. Ausgenommen sind bauliche Maßnahmen und Geländeänderungen die im Zuge des Hochwasserschutzes erforderlich sind

Durch die Flächenwidmungsplanänderung werden die ausgewiesenen Flächen, zum Schutz der Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, von Bebauungen freigehalten.

- **KB4 „Rückhaltebecken Krumbach/ÖBB“**
KB4 umfasst die Grundstücke Nr. 240, Nr. 279/1, Nr. 279/2, Nr. 280, Nr. 284, Nr. 286, Nr. 290, Nr. 291, Nr. 292, Nr. 293, Nr. 294, Nr. 295, Nr. 296, Nr. 297, Nr. 298, Nr. 303, Nr. 305, Nr. 307, Nr. 309, Nr. 311, Nr. 313, Nr. 315, Nr. 317, Nr. 319, Nr. 321, Nr. 323, Nr. 325, Nr. 802, Nr. 803, Nr. 804, Nr. 805, Nr. 806/1, Nr. 807, Nr. 811, Nr. 812/1, Nr. 814, KG Rufling. Das Rückhaltebecken Krumbach/ÖBB ist südlich der Lilo im Bereich des Kochlerganges situiert (siehe Übersichtsplan).
Das Stauvolumen ist mit 246.000 m³ und 5,1 m Stauhöhe in den Projektunterlagen ausgewiesen. Die Fläche für die Dammkonstruktion umfasst 10.670 m² (Schutzzone im Grünland für die Dammkonstruktion). Die Überflutungszone beträgt 133.263 m² (Schutzzone Überflutungsgebiet).
- **KB6 „Rückhaltebecken Bergham“**
KB6 umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 386, KG Rufling. Das Rückhaltebecken Bergham ist im Bereich des Dürrweges situiert (siehe Übersichtsplan). Das Stauvolumen ist mit 14.000 m³ und 2,5 m Stauhöhe, in den Projektunterlagen, ausgewiesen. Die Ableitung in den Krumbach erfolgt im Bereich des Siedlungsgebietes durch Regenwasserkanäle und Gräben. Die Fläche für die Dammkonstruktion umfasst 4.704 m² (Schutzzone im Grünland für die Dammkonstruktion). Die Überflutungszone beträgt 12.629 m² (Schutzzone Überflutungsgebiet).
- **KB5 „Rückhaltebecken Schafferstraße“**
KB5 umfasst das Grundstück Nr. 427, KG Rufling. Das Rückhaltebecken ist am Ende der Schafferstraße/Beginn des Schollenweges situiert (siehe Übersichtsplan). Das Stauvolumen ist mit 3.700 m³ und 2,7 m Stauhöhe in den Projektunterlagen ausgewiesen. Die Ableitung in das Rückhaltebecken Bergham erfolgt durch Oberflächenwasserkanäle. Die Fläche für die Dammkonstruktion umfasst 876 m² (Schutzzone im Grünland für die Dammkonstruktion). Die Überflutungszone beträgt 1.499 m² (Schutzzone Überflutungsgebiet).

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Anlagen:

Übersichtsplan

Projekt Rückhaltebecken „KB4, KB5, KB6“

Planentwurf KB4 „Rückhaltebecken Krumbach/ÖBB“

Planentwurf KB5 „Rückhaltebecken Schafferstraße“

Planentwurf KB6 „Rückhaltebecken „Bergham“

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. Nr. 240, Nr. 279/1, Nr. 279/2, Nr. 280, Nr. 284, Nr. 286, Nr. 290, Nr. 291,

Nr. 292, Nr. 293, Nr. 294, Nr. 295, Nr. 296, Nr. 297, Nr. 298, Nr. 303, Nr. 305, Nr. 307, Nr. 309, Nr. 311, Nr. 313, Nr. 315, Nr. 317, Nr. 319, Nr. 321, Nr. 323, Nr. 325, Nr. 802, Nr. 803, Nr. 804, Nr. 805, Nr. 806/1, Nr. 807, Nr. 811, Nr. 812/1, Nr. 814, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) eingeleitet.“

- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 427, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet.“
- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 386, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. Nr. 240, Nr. 279/1, Nr. 279/2, Nr. 280, Nr. 284, Nr. 286, Nr. 290, Nr. 291, Nr. 292, Nr. 293, Nr. 294, Nr. 295, Nr. 296, Nr. 297, Nr. 298, Nr. 303, Nr. 305, Nr. 307, Nr. 309, Nr. 311, Nr. 313, Nr. 315, Nr. 317, Nr. 319, Nr. 321, Nr. 323, Nr. 325, Nr. 802, Nr. 803, Nr. 804, Nr. 805, Nr. 806/1, Nr. 807, Nr. 811, Nr. 812/1, Nr. 814, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) eingeleitet.“
- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 427, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet.“
- „Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 386, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Mag. Prischl, BEd und GR Thaler sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 20 Bebauungsplan Nr. 51 "Bergham" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 463, KG Rufling – Ablehnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 06.05.2021 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 51 „Bergham“ i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 463, KG Rufling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, auf der gegenständlichen Parzelle eine bebaubare Fläche laut der beiliegenden Planskizze auszuweisen. Das Maß der baulichen Nutzung soll mit einer Zweigeschoßigkeit und einer Geschoßflächenzahl von 0,4 festgelegt werden.

Grund für die Anregung, ist die Errichtung eines zeitgemäßen Einfamilienhauses. Auf der Parzelle ist derzeit keine bebaubare Fläche ausgewiesen.

Laut rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 51 „Bergham“ ist in diesem Bereich ein Meliorationsgebiet eingetragen.

In diesem Meliorationsgebiet befindet sich ein Sammelkanal, welcher das gegenständliche Grundstück quert und die im Norden gelegenen Drainagen aufnimmt (siehe Lageplan Dezember 1979). Durch das geplante Bauvorhaben wäre der Sammelkanal zu verlegen.

Auf der Parzelle 463, KG Rufling sind im rechtswirksamen Bebauungsplan zu pflanzende bzw. zu erhaltende Bäume und Sträucher ausgewiesen.

Der ursprüngliche Baumbestand (Streuobstwiese) wurde nach Aussage der Grundeigentümerin aufgrund ihres teilweise schlechten Zustandes bereits in den Sommermonaten gefällt. Eine „Aufforstung“ wurde bis dato nicht vorgenommen. Durch die geplante Änderung sind die im Bebauungsplan zu pflanzenden Bäume und Sträucher nicht mehr realisierbar.

Auf der südlich gelegenen Nachbarparzelle ist derzeit ein landwirtschaftlicher Betrieb situiert. Das Heranrücken einer Wohnbebauung (Wohnhauses) an diesen wird aufgrund des geringen Abstandes als problematisch erachtet.

Laut den Angaben der Abteilung IFM – Team Tiefbau obliegt die Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Bergham. Grundsätzlich ist eine Versorgung möglich, jedoch kann in den Sommermonaten, in welchen vermehrt Pools befüllt werden etc., das Leitungsnetz an seine Leistungsgrenze kommen.

Die Aufschließung der Parzelle Nr. 463, KG Rufling soll laut den Planbeilagen von der Nordseite über den Kirchenweg erfolgen. Bezüglich der möglichen verkehrstechnischen Erschließung im Bereich des Kirchenweges, wird auf die Stellungnahme des Verkehrsplaners verwiesen.

In dieser wird ausgeführt, dass zur Erschließung des gegenständlichen Grundstückes drei Varianten ausgearbeitet wurden.

- **Variante 1** wäre der Vollausbau des Kirchenweges, mit einer Zweirichtungsfahrbahn samt Geh- und Radweg, mit einer Gesamtbreite des öffentlichen Gutes von 8 m (Schätzkosten: EUR 161.250).
- **Variante 2** wäre der Ausbau des Kirchenweges als Einbahn samt Geh- und Radweg, mit einer Gesamtbreite des öffentlichen Gutes von 7 m (Schätzkosten: EUR 138.125).

- **Variante 3a** würde den Ausbau des Kirchenweges als Geh- und Radweg samt Grünraumgestaltung, mit einer Gesamtbreite von 6,5 m (Schätzkosten: EUR 117.500) umfassen.
- **Variante 3b** würde den Ausbau des Kirchenweges als Geh- und Radweg (Minimalvariante) mit einer Gesamtbreite von 2,5 m (Schätzkosten: EUR 62.500) umfassen.

Aus verkehrstechnischer Sicht wird die Variante 3a empfohlen. Diese Variante dient den, im Rahmen des Mobilitätskonzepts (Lenkungsausschuss) beschlossenen, zukünftigen Zielen der Stadtgemeinde Leonding.

Die Stellungnahme des Verkehrsplaners ist nachvollziehbar und schlüssig.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, bezüglich der Bebaubarkeit der gegenständlichen Parzelle zu beraten.

Hinsichtlich der Verkehrsaufschließung wird von der Stadtplanung die Variante 3a empfohlen.

Anlagen:

Thematisierte_Flächen_Bergham

Siedlungsgefüge_Aufschließungen_Bergham

Kirchenweg_Variante_1

Kirchenweg_Variante_2

Kirchenweg_Varianten_3a+3b

Beilage 1

Fotodokumentation Bepflanzung

Verkehrstechnische Stellungnahme Bergham Grundstück Nr. 463

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge sich über die vorgestellten Varianten beraten.

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA

Sitzungsdatum: 23.11.2021

Über Antrag von StR Brunner wird einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 i.d.g.f. im Bereich des Grundstückes Nr. 463, KG Rufling abzulehnen.

Der Gemeinderat beschließe:

„Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 51 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 463, KG Rufling wird nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Neidl, MBA:

Grundsätzlich ist es vom Ausschuss einstimmig abgelehnt worden. Nichtsdestotrotz erinnere ich an den Beschluss „Wagenhofer“. Dies war ein sehr ähnlich gelagertes Anliegen, welches wir positiv behandelt haben. Aufgrund dessen enthalte ich mich der Stimme.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich möchte anmerken, dass es diese Wasserthematik beim „Wagenhofer“ nicht gibt.

StR DI Brunner:

Es sind zwei verschiedene Themen: Im Bereich vom „Wagenhofer“ haben wir eine Flächenumwidmung machen müssen. Es gibt ein überörtliches Interesse an diesem Grundstück. Der Ausschuss hat dies bei diesem Grundstück in Bergham nicht gesehen und deshalb ist es auch abgelehnt worden.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	36
Nein:	0
Enthal- tung:	1

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, GR Mag.a Lutz, VBM Mag. Kronsteiner, GR Berger, StR DI Brunner, GR Mag. Schwandl, GR Mag. Höglinger, GR Kurvaras, GRE Friedl, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, BSc, GR Schlager, GR Burger, GR Schmiedseder, GR Schneeberger, GRE Mag.a Prandstätter, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GR Ebenberger, GR Prucha, GRE Höfler, StR Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Täubel T., GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag.a Socher, GR Eberdorfer, GR Linemayr, StR Schwerer, GRE Mag.a Forster-Gartlehner, GR Thaler, GR Mag. Dr. Lengauer, GR Mag. Prischl)

Nein: -

Enthaltung: (VBM Neidl, MBA)

TOP 21 **Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1315/4, 1312/2,1312/22 und 1316, KG Leonding - Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 04.11.2020 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 1315/4, 1312/2, 1312/22 und 1316, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die bestehende Stichstraße zum Grundstück 1312/22 aufzulassen.

Die Firma SAATBAU hat das Grundstück Nr. 1315/4 erworben. In weiterer Folge soll diese Grundstücksfläche betrieblich von der Firma SAATBAU genutzt werden. Da die Stichstraße nun nur Grundstücke, welche im Eigentum der Firma SAATBAU stehen, aufschließt, ist diese aus verkehrstechnischen Überlegungen nicht mehr notwendig.

Die Stadtplanung empfiehlt aufgrund der positiven Stellungnahme der Tiefbauabteilung und dem Umstand, dass die Stichstraße zur Aufschließung nicht erforderlich ist, die Einleitung des Änderungsverfahrens. Die Baufluchtlinien werden an den bestehenden Bebauungsplan straßenseitig angepasst.

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2021 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren

einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 31.05.2021 mit einem Fristende für die Betroffenen am 28.06.2021.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 22.07.2021 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß, aufgrund der Lage des Planungsgebietes in der Kernzone des Grundwasserschongebietes Scharlinz, berührt sind. Der geplanten Bebauungsplanänderung wird aus fachlicher Sicht dann ohne Einwand zugestimmt, wenn die wasserwirtschaftliche Forderung betreffend die textliche Ergänzung im Bebauungsplan (Hinweis auf die Lage in der Kernzone des Schongebietes Scharlinz LGBL. 125/2014) berücksichtigt wird.

Seitens der Abteilung IFM – Team Tiefbau, langte eine Stellungnahme ein. In dieser wird ausgeführt, dass durch die Rückgabe der Stichstraße zum Grundstück Nr. 1312/22, KG Leonding die Gemeindewasserleitung (Versorgungsleitung) sowie ein Hausanschluss (Anschlussleitung für das Objekt Nr. 18) betroffen sind. Für den Verlauf, den weiteren Betrieb, Instandhaltung, für die laufende Wartung, sowie für die zukünftige Erneuerung der Gemeindewasserleitung ist zumindest ein Gestattungsvertrag zwischen der Leitungseigentümerin und der Grundeigentümerin abzuschließen. Sämtliche, durch diese Maßnahmen, entstehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Nach Rücksprache mit der Linz AG Wasser, sind keine baulichen Vorkehrungen notwendig. Die derzeitige Zu-
leitung (Versorgungsleitung) zur Fa. Saatbau soll zukünftig als „Anschlussleitung“ geführt werden. Der noch vorhandene Anschluss für das ehemalige Objekt Nr. 18 soll demnächst durch die Linz AG Wasser baulich ab-
gebunden werden.

Alle damit verbundenen Kosten werden (siehe beiliegendes Schreiben „Zustimmung Kostenübernahme Firma Saatbau vom 22.09.2021) von der Firma Saatbau getragen.

Vom Planverfasser wurde der Änderungsplan entsprechend den Vorgaben der Oö. Landesregierung Bebauungsplan (Hinweis auf die Lage in der Kernzone des Schongebietes Scharlinz LGBL. 125/2014) abgeändert.

Daher wird seitens der Stadtplanung, aus fachlicher Sicht, die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

BPL Nr. 39.19

Beilage 1

Plan_SAATBAU

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 22.07.2021

Stellungnahme IFM Wasser vom 14.06.2021

Stellungnahme Planverfasser zu den Einwendungen vom 12.07.2021

Zustimmung Kostenübernahme Firma Saatbau vom 22.09.2021

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1315/4, 1312/2, 1312/22 und 1316, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 39.19 wird genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschliesse:

„Der Bebauungsplan Nr. 39 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1315/4, 1312/2,1312/22 und 1316, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 39.19 wird genehmigt.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 22 **Bebauungsplan Nr. 76 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 24/18, KG Rufling (Am Schlößlberg) – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 22.07.2021 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 76 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 24/18, KG Rufling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, aufgrund eines beabsichtigten Zubaus (Wohnraumvergrößerung um ca. 50 m²) zur Schaffung eines eigenen Eingangsbereiches für die zweite Wohneinheit, die Geschoßflächenzahl von derzeit 0,4 auf 0,5 zu erhöhen.

Grund für die Anregung ist, eine optimale Nutzung des bestehenden Wohnhauses als Zweifamilienhaus zu erreichen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da auf der gegenständlichen Parzelle eine bebaubare Fläche durch ausgewiesene Baufluchtlinien vorhanden ist. Durch die Erhöhung der Geschoßflächenzahl auf 0,5 wird die Ausnutzung der bestehenden bebaubaren Fläche, im Sinne des sparsamen Umgangs mit Baulandressourcen, ermöglicht. Die Nachbarzustimmungen wurden dem Änderungsantrag beigelegt.

Anlagen:

Beilage 1

Nachbarzustimmungen

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 76 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 24/18, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 76 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 24/18, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 23 **Bebauungsplan Nr. 2.1.9 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1327/1, Nr. 1327/2, Nr. 1330/1, KG Leonding – Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 04.05.2021 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 2.1.9 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 1327/1, Nr. 1327/2 und Nr.1330/1, KG Leonding abzuändern.

Für den gegenständlichen Bereich wurde ein Projekt entwickelt, welches vom Fachbeirat für architektonische und städtebauliche Fragen, in der Sitzung vom 04.02.2021, grundsätzlich positiv beurteilt und freigegeben wurde.

Die geplante Bebauungsplanänderung soll, das vom Fachbeirat genehmigte Projekt, ermöglichen. Aufgrund dessen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Grst. Nr. 1327/1 Bauteil A, wird im nördlichen Teil die Geschossanzahl von 2 auf 1 reduziert
- Anstelle der Geschossflächenzahl wird in den jeweiligen Grundstücken die maximale Gesamtgeschossfläche angegeben
- Die vorderste Baufluchtlinie für eine begrünte Fassadenstruktur entfällt
- Die geplanten Grundgrenzen werden verschoben, sowie der Straßenverlauf bei der Einmündung in die Kaindlstraße angeglichen

- Die Baufluchtlinie auf dem Grundstück Nr. 1327/2 wird geringfügig (1,80m) in Richtung Osten verschoben.
- Die maximale Gebäudehöhe der Parkgarage wird mit 6,0m festgelegt
- Die Fassaden der Parkgarage sind zu begrünen
- Die Parkgarage ist dreiseitig (Außenwände nach Westen, Osten und Norden) zu schließen
- Zwischen der Parkgarage und dem Bauteil B ist eine Lärmschutzwand zu errichten

Entsprechend der Stellungnahme der Planverfasserin lassy architekturbüro+raumplanung ZT-GmbH wird die Änderung positiv gesehen.

Die geplanten Änderungen sind aus Sicht der Stadtplanung nachvollziehbar und somit wird empfohlen, das Änderungsverfahren einzuleiten. Im Zuge des Verfahrens ist der Nachweis über die entsprechende Leistungsfähigkeit der Bannerkreuzung, für die geplante Aufschließung, nachzuweisen. Weiters ist die Nebenfahrbahn zur B1 so zu planen, dass eine adäquate Radwegverbindung ermöglicht wird. Die vorderste Baufluchtlinie für eine begrünte Fassadenstruktur kann entfallen, wenn eine alternative Lösung durch ein schallschutztechnisches Gutachten dieselbe oder bessere Schutzwirkungen für die Wohnanlage und die dahinterliegende Siedlung bestätigt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2021 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 05.07.2021 mit einem Fristende für die Betroffenen am 02.08.2021.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 27.08.2021 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes überörtliche Interessen im besonderen Maß, durch die Lage des Planungsgebietes an der B1 Wiener Straße, berührt werden. Vom Antragsteller der Änderung ist daher ein Aufschließungskonzept, unter der Berücksichtigung des künftigen Fuß- und Radfahrverkehrs entlang der Nebenfahrbahn, zu erstellen und mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen.

Seitens der Abt. IFM – Tiefbau langte eine Stellungnahme ein, in welcher ausgeführt wird, dass über die gegenständlichen Grundstücke öffentliche Gemeindegänge verlaufen. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Überbauung der beiden Gemeindegänge liegt eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Leonding und der damaligen Grundeigentümerin, vom 21.12.2010 vor. Diese Vereinbarung wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2010 gefertigt und ist einzuhalten.

Von den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen langten Stellungnahmen ein.

- Stellungnahme Herr Wimmer vom 16.07.2021
Zusammenfassend wird ausgeführt, dass er durch die Verlegung der Baufluchtlinie einen Wertverlust seines Eigenheimes erleidet. Als Entschädigung und zum Erhalt der Wohnqualität sollen an seiner Grundstücksgrenze Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen getroffen werden. Von seinem Garten aus soll, eine von ihm absperrbare, Zugangstüre zur Nutzung des Rad- und Gehweges in die Planung mit einbezogen werden. Die, auf dem Grundstück Nr. 1327/2, KG Leonding geplanten Gebäude, sollen keine Fenster in Richtung seines Grundstückes aufweisen. Er spricht sich auch gegen die Erhöhung der Geschossflächenzahl auf 4 Geschosse, die offene Bauweise der Parkgarage, die Änderung der Baufluchtlinie und die mangelhaften Lärmschutzmaßnahmen aus.

Die Planverfasserin führt zur Einwendung von Herrn Wimmer aus, dass es durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.12 zu keiner Verschlechterung zum gültigen Bebauungsplan Nr. 2.1.9 kommt. Die Baufluchtfenster bleiben bei der geplanten Änderung unberührt und gelten seit der Änderung Nr. 2.1.9 vom 30.09.2019. Auch damals war eine Bebauung vorgesehen, ganz im Gegenteil zum damaligen Bebauungsplan, wurde sogar eine Verkleinerung des Baufluchtfensters vorgenommen. Im Gegensatz zum derzeitigen Rechtsstand wird die Parkgarage dreiseitig geschlossen, was zu einer Verringerung der Emissionen führt. Eine zusätzliche Fassadenbegrünung ist im Bebauungsplan vorgesehen. Die geforderte Gartentür ist zwischen den Grundstückseigentümern privatrechtlich zu regeln. Ein spezifisches Recht auf Sichtschutz ist in der Oö. Bauordnung nicht vorgesehen.

- Stellungnahme Firma Banner Real GmbH vom 03.08.2021
Es wird befürchtet, dass durch die geplante Bebauung des angrenzenden Grundstückes Nr. 1327/2, der Industriebetrieb mit strengeren Auflagen konfrontiert wird.

Diesbezüglich führt die Planverfasserin aus, dass im Bebauungsplan (Stammbebauungsplan Nr. 2.1.1.) vom 16.04.2010 schon eine Bebauung vorgesehen war. Es haben sich seit damals keine grundlegenden Änderungen ergeben. In der jetzigen Bebauungsplanänderung wird das Baufluchtfenster auf dem Grundstück Nr. 1327/2, KG Leonding um durchschnittlich zwei Meter in Richtung der Firma Banner Real GmbH verschoben. Grundsätzlich wird durch die Änderung des Bebauungsplans nichts an der Ausnutzbarkeit des Grundstückes, in Hinblick auf Höhe und Dichte, verändert.

Das heißt, dass durch die Bebauungsplanänderung keine höhere Anzahl an Wohnungen entstehen können, als es nach dem derzeitigen Rechtsstand möglich ist. Neben dem Betriebsareal gibt es, bestehende und bebaute Wohngebiete. Durch eine geringfügige Verschiebung der Baufluchtlinie in Richtung des Betriebsareals, ist nicht zu erwarten, dass sich für den Betrieb, an der bestehenden, rechtmäßigen Situation, etwas wesentlich verändern bzw. verschlechtern wird.

Eine rechtliche Verschlechterung kann auch daher nicht angenommen werden, da das Grundstück bisher **unbebaut** ist und gem. §31 Abs. 5 OÖ BauO bestehende - rechtmäßig genehmigte - Emissionen im Zuge der Bauverhandlung geltend gemacht werden können.

Die Firma Banner Real GmbH hat die Möglichkeit laut O.Ö. Bauordnung 1994 idF vom 28.6.2021 LGBL Nr.62/2021 laut §31 Abs. 4 Einwendungen im Bauverfahren geltend zu machen.

Das von der Aufsichtsbehörde geforderte Aufschließungskonzept, wurde mit Einbeziehung der Landesstraßenverwaltung erstellt. Aufgrund dieses Aufschließungskonzeptes wurde die Straßenfluchtlinie im Bereich der Nebenfahrbahn minimal geändert.

Seitens der Stadtplanung ist die Stellungnahme der Planverfasserin nachvollziehbar und schlüssig. Die Stadtplanung empfiehlt aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.12.

Anlagen:

Beilage 1

Gutachten Fachbeirat vom 04.02.2021

Bebauungsplan Nr. 2.1.12

Stellungnahme Amt. d. Oö. Landesregierung vom 27.08.2021

Stellungnahme Abt. IFM – Tiefbau vom 27.07.2021

Stellungnahme Nachbar vom 03.08.2021

Stellungnahme Nachbar aus dem Jahr 2018

Stellungnahme Nachbar vom 16.07.2021

Stellungnahme Planverfasserin zu den Nachbareinwendungen vom 27.10.2021

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 2.1.9 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1327/1, Nr. 1327/2 und Nr. 1330/1, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 2.1.12 wird genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 2.1.9 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1327/1, Nr. 1327/2 und Nr. 1330/1, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 2.1.12 wird genehmigt.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 24 **Bebauungsplan Nr. 51 "Bergham" i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 775, KG Rufling (Kürnbergrast) – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 29.06.2021 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 51 „Bergham“ i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 775, KG Rufling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, den im Zuge einer Bauplatzbewilligung ins öffentliche Gut abgetretenen Wendepplatz, rückzüübereignen (siehe geplante Änderung in der Beilage 1).

Grund für die Anregung ist, dass der Wendepplatz seit 1995 nicht ausgebaut wurde (siehe Orthofoto in der Beilage 1).

Im Falle der Rückübereignung des Wendepplatzes erscheint es zielführend die Straßenbreite im Bereich des Grundstückes Nr. 449/1, KG Rufling in einer Breite von 5,0 m herzustellen. Dazu ist es erforderlich eine Teilfläche des Grundstückes des Antragstellers (Grst.Nr. 449/1, KG Rufling) ins öffentliche Gut abzutreten.

Dadurch soll zukünftig die Durchfahrt zur Forsthausstraße ermöglicht werden. Die derzeitige Sackgassensituation würde somit entfallen.

Bei einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller am 14.10.2021 wurde diese Thematik besprochen. Sie erklären sich bereit, die Teilfläche der Parzelle Nr. 449/1, KG Rufling für die Straßenerweiterung abzutreten. Im Gegenzug dazu soll der Wendeplatz aufgelassen werden (siehe geplante Änderung in der Beilage 1).

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da durch die geplante Änderung eine Verbesserung der Gesamtverkehrssituation erzielt wird. Für die Auflassung des Umkehrplatzes wurden die Zustimmungen der Nachbarn und Nachbarinnen im Vorfeld der Anregung beigelegt.

Anlagen:

Beilage 1

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 51 „Bergham“ i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 775, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 23.11.2021**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 51 „Bergham“ i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 775, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 25 **Bebauungsplan Nr. 2.2 "Doppl- Teil Ost - B" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 1343/2, Nr. 1373/25 und Nr. 1387/6, KG Leonding (Doppler Straße) – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Leonding beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 2.2 „Doppl – Teil Ost - B“ i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 1343/2 und Nr. 1373/25 und Nr. 1387/6, KG Leonding abzuändern.

Für die Umsetzung des, am 27.05.2021 vom Gemeinderat einstimmig beschlossenen, Projektes von Herrn DI. Hans Haller (Verkehrsberuhigung Haidfeldstraße/ Querungshilfe Doppler Straße) ist es notwendig, die Straßenfluchtlinie im Kreuzungsbereich Doppler Straße / Haidfeldstraße, dem Planentwurf entsprechend zu begradigen.

In der beiliegenden Bebauungsplanänderung werden die Straßenfluchtlinien, im Bereich des Planungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 1343/2 und Nr. 1387/6, KG Leonding, an die vorgegebenen neuen Grundstücksgrenzen angepasst. In Summe werden dadurch 93 m² an das Öffentliche Gut abgetreten.

Die Geschosshöhe und der bebaubare Bereich bleiben gegenüber dem geltenden Rechtsstand unverändert.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da es sich um eine geringfügige Anpassung handelt.

Anlagen:

Beilage 1

Projekt DI Hans Haller

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 2.2 „Doppl- Teil Ost – B“ i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1343/2, Nr. 1373/25 und 1387/6, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA

Sitzungsdatum: 23.11.2021

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 2.2 „Doppl- Teil Ost – B“ i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 1343/2, Nr. 1373/25 und 1387/6, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

StR DI Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 26 **Bericht des Rechnungshofs betreffend Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding – Kenntnisnahme**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Der Rechnungshof überprüfte von Februar bis Juli 2020 die Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding. Prüfungsziele waren die Erhebung der Motive für Ausgliederungen, die Darstellung der finanziellen Verflechtungen und die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte, des Umfangs und der Organisation des Beteiligungsmanagements sowie der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.

Der Rechnungshof verfasste einen Bericht über seine Wahrnehmungen, welcher im Anhang (Anlage_01) beiliegt.

Auf Basis seiner Feststellungen hob der Rechnungshof folgende Empfehlungen hervor:

- Für das Beteiligungsmanagement wären Richtlinien bzw. Leitfäden auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die mit dem Beteiligungsmanagement beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen.
- Auch sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann.
- Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten.
- Gemeinsam mit den Beteiligungen sollten die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsystem erhoben und in der Folge ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes Internes Kontrollsystem eingerichtet werden. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten.
- Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können.

Anlage:

01_Rechnungshofbericht

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge den Bericht des Rechnungshofes betreffend die Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding zur Kenntnis nehmen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA verliest den Amtsbericht und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Der Rechnungshof hat sich hier Formalismen angesehen. Der Bericht ist erst im Oktober 2021 gekommen, obwohl zwischen Februar und Juli geprüft worden ist. Es gibt einige Anmerkungen, welche Sinn machen, aber auch einige, welche keinen Sinn für unsere Stadt haben.

Es macht Sinn, ein Beteiligungscontrolling bzw. -management einzuführen. Über eine Beteiligungsrichtlinie können wir schon wieder diskutieren. Wir haben genau 3 Beteiligungen und haben nicht vor, monatlich eine neue Beteiligung zu gründen, bei denen man eine Beteiligungsstrategie braucht. Formalismus hat Sinn. Wichtig ist eine Stelle, die sich um die Beteiligungen kümmert.

Andere Dinge haben für mich keinen Sinn, sind aber ein Steckenpferd des Rechnungshofes.

Ein Punkt wäre, wir sollten von unserer Immobilien-GmbH. ein Haftungsentgelt für die Haftungen verrechnen. Das macht Sinn, wenn es verschiedene Eigentümer und Institutionen gibt. Natürlich profitiert unsere Immobilien-KG durch die Haftung der Stadt Leonding in Form von niedrigeren Zinsen. Nachdem die Stadt 100-prozentige Eigentümerin ist, macht es nicht viel Sinn, wenn man ein Haftungsentgelt verrechnet.

Die Geschäftsführung in der Immobilien-KG fremd zu vergeben, macht ebenfalls wenig Sinn, weil die Geschäftsführer max. 10 Stunden in der Woche für die GmbH arbeiten. Kein Manager macht das für 10 Stunden pro Woche.

Was durchaus Sinn macht, ist, wir haben eine Beteiligungsrichtlinie entwickelt. Es wird im Laufe des ersten Quartals ein Beteiligungscontrolling geben, bei dem man standardisiert Abläufe abzubilden versucht. Damit zwingen wir uns zu einem gewissen professionellen Handeln. Es ist gut, dass der Rechnungshof das aufgeworfen hat.

Wir sehen die Vertreter der Stadtregierung auch als Aufsichtsräte in wesentlichen Beteiligungen vor. Natürlich ist eine gewisse Befangenheit gegeben, aber wir haben diese Gesellschaften deswegen gegründet, damit wir Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Es bräuchte einen eigenen Beschluss, dass wir fremde Aufsichtsräte bestellen könnten. Ich bezweifle, dass dies für unsere Beteiligungen so viel Sinn macht.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

In der Standortagentur haben wir schon einen anderen Weg gewählt, indem wir Wirtschaftstreibende miteinbinden. Ähnliches werden wir auch in der KUVA andenken, wobei die KUVA generell gerade einem Strategieprozess unterzogen wird. Es gibt einen gemeinsamen Bericht für die Städte Krems und Leonding. Die Beteiligungen von Krems sind ganz andere Dimensionen. Aber die Empfehlungen gehen an beide Städte.

GR Mag. Lindlbauer:

Ich teile ganz viel von den Einschätzungen vom VBM Kronsteiner.

Ein Punkt soll aus unserer Sicht rasch angegangen werden, nämlich das Thema des 4-Augen-Prinzipes im Zahlungsverkehr. Auch wenig Personal sollte dafür keine Entschuldigung sein. Das lässt sich gemeinsam mit einem/einer Buchhalter:in lösen. Dies sollte dringend umgesetzt werden.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Zumindest bei der Immobilien KG gibt es das, bei den kleineren werden wir uns das ansehen müssen. Danke für den Hinweis.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – zur Kenntnis genommen.

TOP 27 **Beteiligungsrichtlinie**

Amtsbericht

Sachverhalt:

In Umsetzung zentraler Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen seines in TOP 26 der heutigen Gemeinderatssitzung behandelten Berichts betreffend Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding wird vorgeschlagen eine Beteiligungsrichtlinie für die Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Leonding gemäß Anlage_01 zu beschließen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll für sämtliche Unternehmen, an welchen die Stadtgemeinde Leonding direkt mit zumindest 50 Prozent beteiligt ist, gelten.

Wesentliche Inhalte der Beteiligungsrichtlinie sind Regelungen betreffend den Aufsichtsrat, den Geschäftsleitungen, Beteiligungscontrolling sowie Risikomanagement. Es wird vorgeschlagen, dass die Richtlinie mit 01.01.2022 in Kraft tritt und für die Implementierung der Vorgaben der Richtlinie eine Übergangsfrist bis 31.03.2022 festgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird in der Verwaltung ein Beteiligungsmanagement eingerichtet, welches im Wesentlichen die Aufgaben im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Betreuung von Organmitgliedern übernimmt.

Anlage:

01_Beteiligungsrichtlinie

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge

- die Beteiligungsrichtlinie gemäß Anlage_01 beschließen und festlegen, dass die Richtlinie mit 01.01.2022 in Kraft tritt und für die Implementierung der Vorgaben der Richtlinie eine Übergangsfrist bis 31.03.2022 gilt, sowie
- die Einrichtung eines Beteiligungsmanagements in der Verwaltung der Stadtgemeinde Leonding zur Kenntnis nehmen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek stellt ihre Befangenheit gem. § 19 Abs 1 der Geschäftsordnung fest.

TOP 28 **Generalversammlung der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH - Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Am 14.12.2021 findet die ordentliche Generalversammlung der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH statt, wobei nachstehende Tagesordnungspunkte vorgesehen sind:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführung
3. Beschlussfassung zur Bestellung des Abschlussprüfers
4. Allfälliges

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH (Anlage_01) am 29.11.2021 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 unter Beiziehung des Abschlussprüfers in seiner Sitzung vom 07.12.2021 einer Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden und der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht erstattet.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfberichts schlägt der Aufsichtsrat zudem vor, der Geschäftsführerin der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Der Aufsichtsrat schlägt darüber hinaus vor die JM Wirtschaftsprüfungs-GmbH zum Abschlussprüfer zu bestellen.

Anlagen:

01_Jahresabschluss

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat erteile seine Zustimmung, dass die Bürgermeisterin als Vertreterin der Alleingesellschafterin der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH in der ordentlichen Generalversammlung am 14.12.2021 nachfolgende Beschlüsse fasst:

- Der Jahresabschluss der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH zum 31.12.2020, wird genehmigt und damit festgestellt;

- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt;
- Die JM Wirtschaftsprüfungs-GmbH wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 10.12.2021**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 29 **Berichte der Bürgermeisterin**

29.1 **Betriebsanlagenverfahren - Stellungnahme im Sinne des § 355 GewO 1994 i.d.g.F.:**

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & CO KG, 5020 Salzburg, Bergerbräuhoferstraße 45

Am Standort der Betriebsanlage Poststraße 2, 4060 Leonding ist beabsichtigt, Reparaturen von Kleinschäden (Smart-Repair-Spenglerarbeiten) und Lackierarbeiten in der bestehenden Box 9 durchzuführen.

Hofer Kommanditgesellschaft, 4642 Sattledt, Hofer Straße 3

Am Standort der Betriebsanlage Richterstraße 5, 4060 Leonding ist beabsichtigt die Möblierung des bestehenden Verkaufsraums zu ändern. Es sollen zusätzliche steckerfertige Kühlmöbel aufgestellt werden.

KFZ & Teile Profi Robert Sakal, 4060 Leonding, Wegscheider Straße 17-19

Am Standort der Betriebsanlage Wegscheider Straße 17-19, Bauteil B, Top 6, EG, 4060 Leonding ist beabsichtigt, im bestehenden Business Center Linz im Bauteil B eine KFZ-Servicestation mit Teilehandel einzurichten.

Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, 4060 Leonding, Salzburger Straße 292

Am Standort der Betriebsanlage Salzburger Straße 292, 4060 Leonding ist beabsichtigt, E-Mobilitätsarbeitsplätze zu errichten. Weiters soll für Fahrzeuge mit sogenannten „kritischen Batterien“ ein Quarantäneplatz (Löschcontainer) eingerichtet werden.

O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH, 4600 Wels, Maderspergerstraße 16

Am Standort der Betriebsanlage Paschinger Straße 60, 4060 Leonding ist beabsichtigt ein Kleinmengen-Flaschenlager aufzustellen.

PIPELIFE Austria GmbH & CO KG, 1100 Wien, Wienerbergplatz 1

Am Standort der Betriebsanlage Schirmerstraße, Gst. Nr. 1306/11, 4060 Leonding ist beabsichtigt ein Büro- und Lagergebäude für den Vertrieb von Kunststoffrohren zu errichten. Die betrieb genutzte Fläche beträgt ca. 1.180 m².

TOP 30 Allfälliges

30.1 Außerordentliche Subvention DALZ Leonding

Wurde vorgezogen.

30.2 Kultursubventionen - Verlängerung der Nachweispflicht

Wurde vorgezogen.

30.3 Eislaufplatz

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Der Aufbau des Eislaufplatzes hat heute begonnen. Wir möchten am 18. Dezember aufsperrten. Der Lock-down bleibt voraussichtlich bis 17. Dezember in Oberösterreich aufrecht. Wir öffnen mit einem Sicherheitskonzept. Zunächst einmal gibt es keine Eisstockveranstaltungen. Wir hoffen, dass wir bald die Maßnahmen lockern können.

30.4 Erwerb vom UNO

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Die Wohnungsgenossenschaft WAG hat den Stadtrat informiert, dass sie die UNO erworben hat. Die Botschaft der WAG ist, dass sie mit der Stadt gemeinsam dort etwas entwickeln möchten. Wenn wir dort eine andere Nutzung möchten, müssen wir umwidmen. Die Botschaft aus den Fraktionen war, dass es möglich ist, aber das ganze Areal muss an einem Konzept ausgerichtet werden.

30.5 Westbahn

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich habe ein Schreiben an die Bundesministerin, an die ÖBB, an das Land Oberösterreich, an den Landeshauptmann und an LR Steinkellner gerichtet, in dem ich um einen gemeinsamen Termin gebeten habe. Das Kabinett der Ministerin hat um Aufschub gebeten, weil ihnen die Kosten von den ÖBB noch nicht vorliegen. Unser Schweizer Planer sagt, dass wir für die zusätzlichen 300 m mit zusätzlich ca. EUR 60 Mio. rechnen müssen. Das wären für jeden EUR 20 Mio. mehr. Ich hoffe doch, dass wir auf einen guten Weg kommen. Ich werde Druck machen, dass der Termin schnell zustande kommt.

30.6 Impfaktion in Leonding

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Das Land Oberösterreich hat uns informiert, dass es nächste Woche eine oberösterreichweite Impfaktion geben soll. In Oberösterreich soll es möglich sein, sich ohne Anmeldung impfen zu lassen. Diese Schwerpunktaktion findet von 13. bis 19. Dezember statt. In Leonding wird es keine eigene Impfstraße geben, sondern es werden von sechs Arztpraxen, in denen sowieso schon geimpft wird, einen zusätzlichen Termin ohne Anmeldung angeboten. Die Stadt wird die Arztpraxen organisatorisch mit jeweils zwei Mitarbeiter:innen der Stadt unterstützen.

30.7 Bürgerbeteiligungsausschuss

GR Mag. Höglinger:

Als Vorsitzender des Bürgerbeteiligungsausschusses möchte ich berichten, dass am 4. November die letzte Sitzung stattgefunden hat. Die Sommergespräche in Rufling wurden von zwei Architekten begleitet. Sie waren sehr gut besucht gewesen. Der Ausschuss besteht aus Vertreter:innen aus den Fraktionen und aus zufällig ausgewählten Bürger:innen. Der Ausschuss hat die Aufgabe das Procedere zur Kenntnis zu nehmen. Der Bericht ist nun auf der Homepage der Stadt veröffentlicht worden. Der Projektwerber und die Vertreter:innen der Interessengemeinschaft sind von Herrn Steger über das Ergebnis der Sommergespräche informiert worden. Nach der Stadtteilanalyse kommt der Sachverhalt in den Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität und danach in den Gemeinderat.

Eine persönliche Anmerkung von mir: Das Verfahren hat gezeigt, dass die Bürgerbeteiligung von der Idee her richtig ist. Es bedarf einer Überarbeitung unseres Zugangs dazu und wir als SPÖ werden dies anstoßen. Ich gehe davon aus, dass es für die anderen Fraktionen gilt, dass wir das Bürgerbeteiligungsverfahren 2022 neu zu institutionalisieren.

30.8 Obmann Wechsel bei der FPÖ

StR Mag. Täubel:

Die FPÖ Leonding hatte letzten Dienstag die Jahreshauptversammlung und ich habe mein Amt als Obmann der FPÖ zur Verfügung gestellt. Herr Gattringer wurde zu 100 % zum neuen Obmann gewählt. Die Vertreter sind Herr Steinkellner, Herr Hametner und Herr Gruber. 16 Jahre sind genug und es hat auch nichts mit den Wahlergebnissen zu tun. Ich wünsche der neuen jungen Mannschaft alles Gute. Als Stadtrat bleibe ich euch noch erhalten.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich darf Herrn GR Gattringer und den anderen Gewählten sehr herzlich gratulieren.

GR Gattringer:

Ich möchte mich für die Zusammenarbeit in der Vergangenheit und auch in der Zukunft bedanken und ich wünsche ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr.

30.9 Mobilitätskonzept

StR DI Brunner:

Das Mobilitätskonzept ist in einer Rohfassung vorhanden. Es wurde an die Fraktionen versendet und ich ersuche um Rückmeldung an Herrn Haudum bis zum 20.12.2021. Das Ziel ist es, dass das Konzept am 11.1. im Planungsausschuss und am 27.1. im Gemeinderat zu beschließen.

Am 10.2. um 18 Uhr wird es eine Bürgerveranstaltung zum Mobilitätskonzept geben.

Ich ersuche die Fraktionen, besonders die neu gewählte Fraktion, Vertreter:innen zu dem Lenkungsausschuss Mobilitätskonzept hinzuschicken, denn diesen Ausschuss wird es weiterhin geben, außer das Gremium entscheidet etwas anderes.

Dies gilt auch für den Lenkungsausschuss Stadtteilentwicklung. Bitte meldet eure Vertreter:innen an die Fachabteilung, Frau Bobas oder Herrn Ing. Seibert, damit alle eingeladen werden können. Der nächste Termin für den Lenkungsausschuss Stadtteilentwicklung findet am 11.1. nach dem Planungsausschuss statt.

30.10 Planungsausschuss:

Erstberatung und jetzt gab es die Evaluierung. Wir haben uns in allen Punkten verbessert. Die Unterlagen wurden an alle Fraktionen versendet.

Straßenbenennungen: Im Jänner müssen wir wieder eine Straßenbenennung durchführen. Ich ersuche die Fraktionen Vorschläge abzugeben, damit die Verwaltung eine größere Auswahl hat.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich habe heute ein Schreiben bekommen von einer Dame aus dem Zaubertal. Ich gebe dir das Schreiben weiter. Sie ist auch der Meinung, dass es mehr weibliche Straßennamen geben sollte.

StR DI Brunner:

Im letzten Ausschuss für Planung haben wir als SPÖ die Resolution bezüglich der Normgeschwindigkeit 30 km/h im Ortgebiet eingebracht. Im Ausschuss haben wir es zurückgestellt, aber im Jänner kommt er wieder auf die Tagesordnung und soll dort behandelt werden. Am 27.1. soll dieser Punkt im Gemeinderat behandelt werden. Wenn jemand noch Fragen hat oder den Text noch nicht kennt, bitte bei mir oder Frau Mag.a Lutz melden.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich habe dies auch an den Österreichischen Städtebund weitergegeben und gebeten, dass dies behandelt werden soll. Er ist mir zugesichert worden, dass dies im zuständigen Ausschuss besprochen wird.

30.11 Frohe Weihnachten

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich darf dem Gemeinderat frohe Weihnachten wünschen und ein gutes neues Jahr wünschen. Es warten im nächsten Jahr sehr große Aufgaben auf uns, beispielweise die Volksschule, Westbahn und das UNO. Wir haben einiges zu tun. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit. Die Sitzungen zeigen diesen großen Konsens und das Verantwortungsbewusstsein, dass wir Politik für die Stadt machen und nicht für die Partei. Ich habe das Gefühl, dass dies auch im neuen Gemeinderat so sein wird. Ich bedanke mich, dass das Budget heute so beschlossen werden konnte.

Ich bedanke mich bei den Gästen und bei den Mitarbeiter:innen, die da sind, und wünschen Ihnen frohe Weihnachten. Ich bedanke mich beim Stadtsamtsdirektor und seiner Stellvertreterin für die Zusammenarbeit. Bei meinen Stadtratskollegen darf ich mich für die gute Zusammenarbeit bedanken.

VBM Neidl, MBA:

Ich wünsche allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit. Ich freue mich auf kritische Diskussionen im neuen Jahr. Ich bedanke mich auch bei den Mitarbeiter:innen im Rathaus für die gute Zusammenarbeit.

StAD Mag. Deutschbauer:

Ich möchte mich auch den guten Wünschen anschließen und zwar im Namen aller Mitarbeiter:innen der städtischen Verwaltung. Es ist Zeit, Rückblick zu halten. Es ist wieder sehr viel weitergegangen, aber wir haben noch viel vor. Wir sind bereit. Das vergangene Jahr war wieder von vielen Herausforderungen geprägt. Mein Team musste wieder viel Flexibilität beweisen, aber wir konnten den Service gut aufrechterhalten. Ich möchte mich bei dem Gremium bedanken, dass wir die Mitarbeiter:innen flächendeckend mit mobilen Endgeräten ausstatten konnte. Dies war eine weitsichtige Entscheidung.

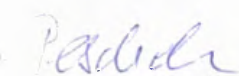
Ich möchte allen Mitarbeiter:innen danken und ihnen erholsame Feiertage wünschen.

Fertigung der Verhandlungsschrift

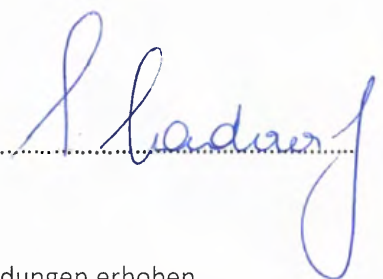
Die Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.9.2021 erhoben.

Die Vorsitzende schließt um 19:11 Uhr die Sitzung.


.....
(Schriftführerin)

Die Vorsitzende:


.....

Mit Mail vom 14.2.2022 wurden Einwendungen erhoben.

GR Mag.^a Lutz gibt an, dass bei der Wortmeldung von VBM Mag. Kronsteiner, MBA (TOP 1, Seite 15 des Protokolls) der Satz folgendermaßen zu heißen hat:

„Es war klar, dass sich trotz unserer niedrigeren Budgets gerade diese Bereiche **nicht** nach unten entwickeln werden.“

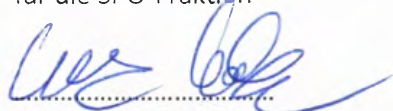
Der Einwand und die entsprechende Berichtigung der Verhandlungsschrift werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. als **genehmigt**.

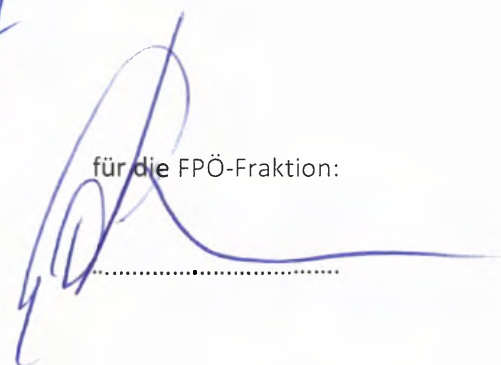
Die Vorsitzende:


.....

für die SPÖ-Fraktion


.....


für die FPÖ-Fraktion:


.....

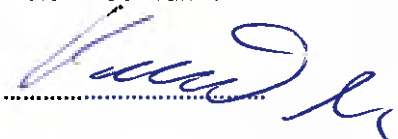
für die ÖVP-Fraktion:


.....

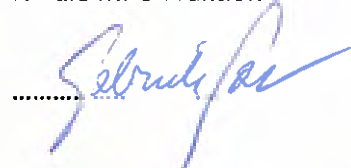
für die GRÜNE-Fraktion:


.....

für die NEOS Fraktion:


.....

für die MFG-Fraktion


.....

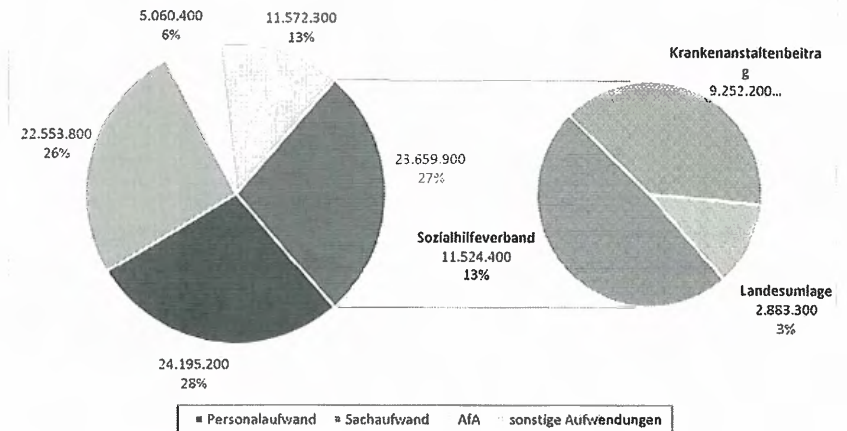
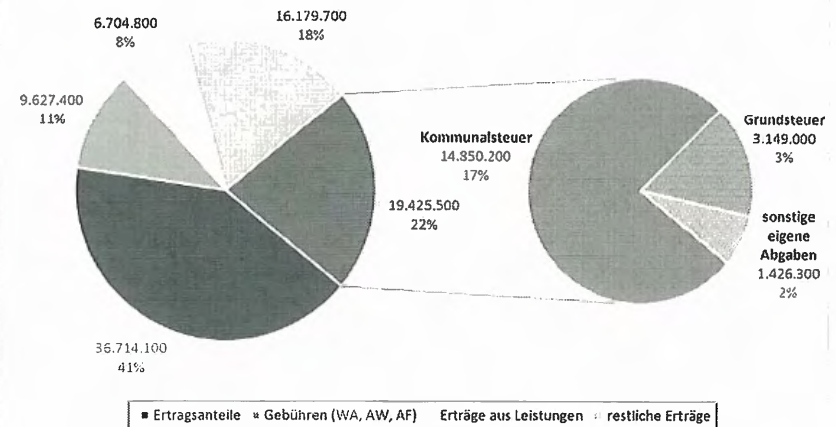
Erträge 2022	EUR	%
Ertragsanteile	36.714.100	41,4%
Eigene Abgaben	19.425.500	21,9%
Gebühren (WA, AW, AF)	9.627.400	10,9%
Erträge aus Leistungen	6.704.800	7,6%
sonstige Erträge	13.041.400	14,7%
Finanzerträge	1.900	0,0%
Auflösung Haushalts-RL	3.136.400	3,5%
Gesamt	88.651.500	100,0%

Aufwendungen 2022	EUR	%
Personalaufwand	24.195.200	27,8%
Sachaufwand	22.553.800	25,9%
AfA	5.060.400	5,8%
Transferaufwand	26.626.300	30,6%
sonstiger Aufwand	5.593.700	6,4%
Finanzaufwand	58.400	0,1%
Zuweisung Haushalts-RL	2.953.800	3,4%
Gesamt	87.041.600	100,0%

Erträge 2022	EUR	%
Ertragsanteile	36.714.100	41,4%
Gebühren (WA, AW, AF)	9.627.400	10,9%
Erträge aus Leistungen	6.704.800	7,6%
restliche Erträge	16.179.700	18,3%
Kommunalsteuer	14.850.200	16,7%
Grundsteuer	3.149.000	3,6%
sonstige eigene Abgaben	1.426.300	1,6%

Aufwendungen 2022	EUR	%
Personalaufwand	24.195.200	27,8%
Sachaufwand	22.553.800	25,9%
AfA	5.060.400	5,8%
sonstige Aufwendungen	11.572.300	13,3%
Sozialhilfeverband	11.524.400	13,2%
Krankenanstaltenbeitrag	9.252.200	10,6%
Landesumlage	2.883.300	3,3%

Daten aus EHH



Voranschlag für das Finanzjahr 2022

10.12.2021

Herausforderungen

- Asymmetrische Auswirkung der Steuerreform
 - Senkung der Lohn- & Einkommensteuer zahlen Gemeinden mit
 - Einnahmen der „Öko“-Abgaben bleiben alleine beim Bund
- Abschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - Entwicklung von Ertragsanteilen und Kommunalsteuer
 - Entwicklung von Bezirksumlage und Krankenanstaltenbeitrag
- Änderungen der Rückzahlung der „2. Gemeindemilliarde“
 - nur 50 % Auszahlung im Jahr 2021
 - vorzeitige Rückzahlung (statt 3 Jahre – jetzt in 6 Monaten)
- Hohe Instandhaltungsaufwendungen notwendig

Voranschlag für das Finanzjahr 2022



Voranschlag des

Politischer Bezirk: LINZ - LAND



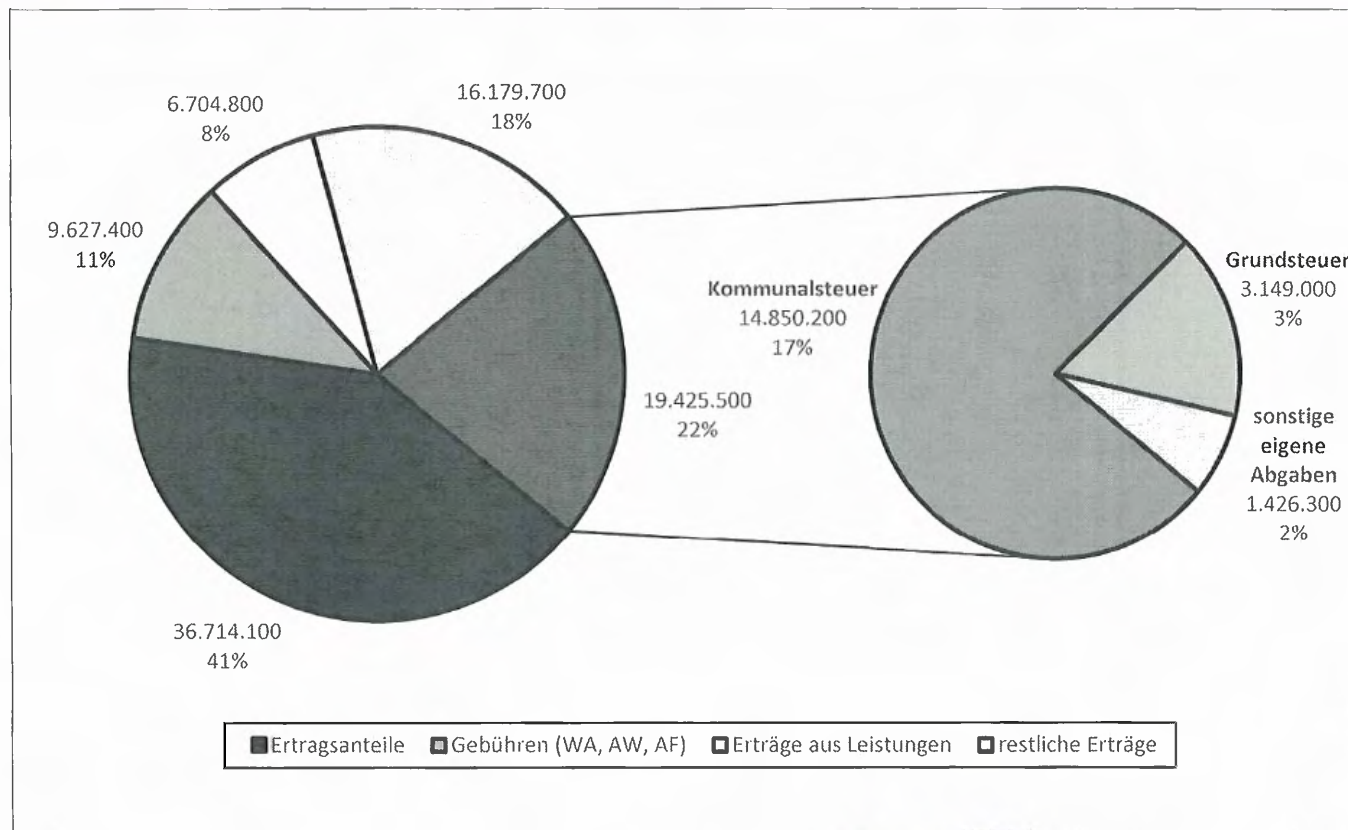
Voranschlag für das Finanzjahr 2022 – Details

<u>Erträge 2022</u>	<u>EUR</u>	<u>%</u>	<u>Aufwendungen 2022</u>	<u>EUR</u>	<u>%</u>
Ertragsanteile	36.714.100	41,4%	Personalaufwand	24.195.200	27,8%
Eigene Abgaben	19.425.500	21,9%	Sachaufwand	22.553.800	25,9%
Gebühren (WA, AW, AF)	9.627.400	10,9%	AfA	5.060.400	5,8%
Erträge aus Leistungen	6.704.800	7,6%	Transferaufwand	26.626.300	30,6%
sonstige Erträge	13.041.400	14,7%	sonstiger Aufwand	5.593.700	6,4%
Finanzerträge	1.900	0,0%	Finanzaufwand	58.400	0,1%
Auflösung Haushalts-RL	3.136.400	3,5%	Zuweisung Haushalts-RL	2.953.800	3,4%
Gesamt	88.651.500	100,0%	Gesamt	87.041.600	100,0%

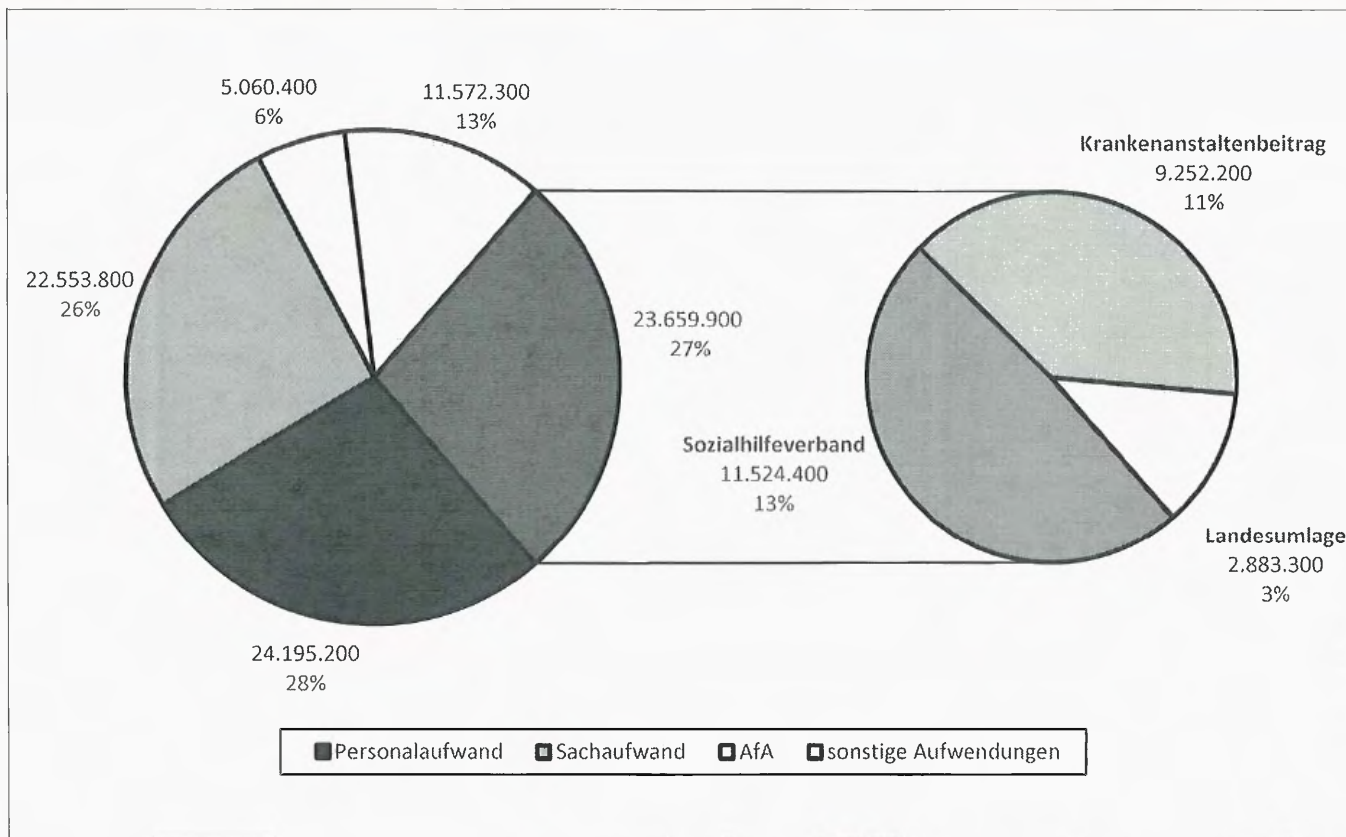
Ergebnishaushalt: + EUR 1,609.900

Finanzierungshaushalt: - EUR 512.900

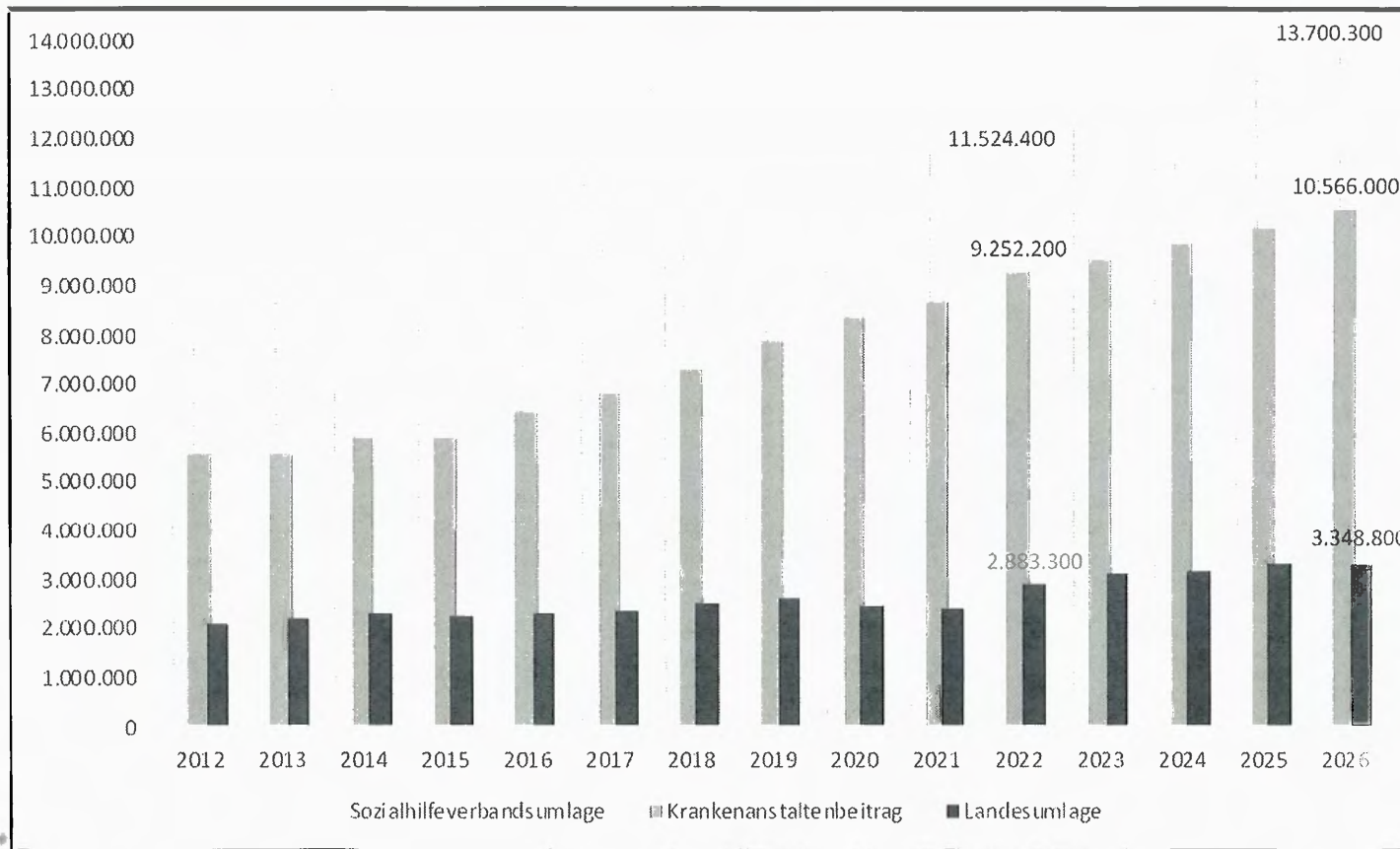
Erträge 2022 (Detail: Eigene Abgaben)



Aufwendungen 2022 (Detail: Pflichtumlagen)

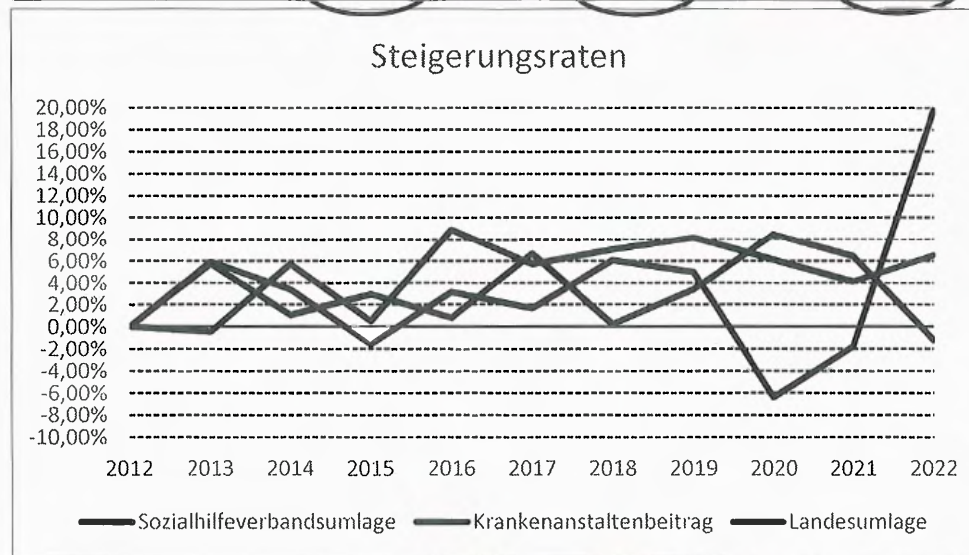


Entwicklung Pflichtumlagen I

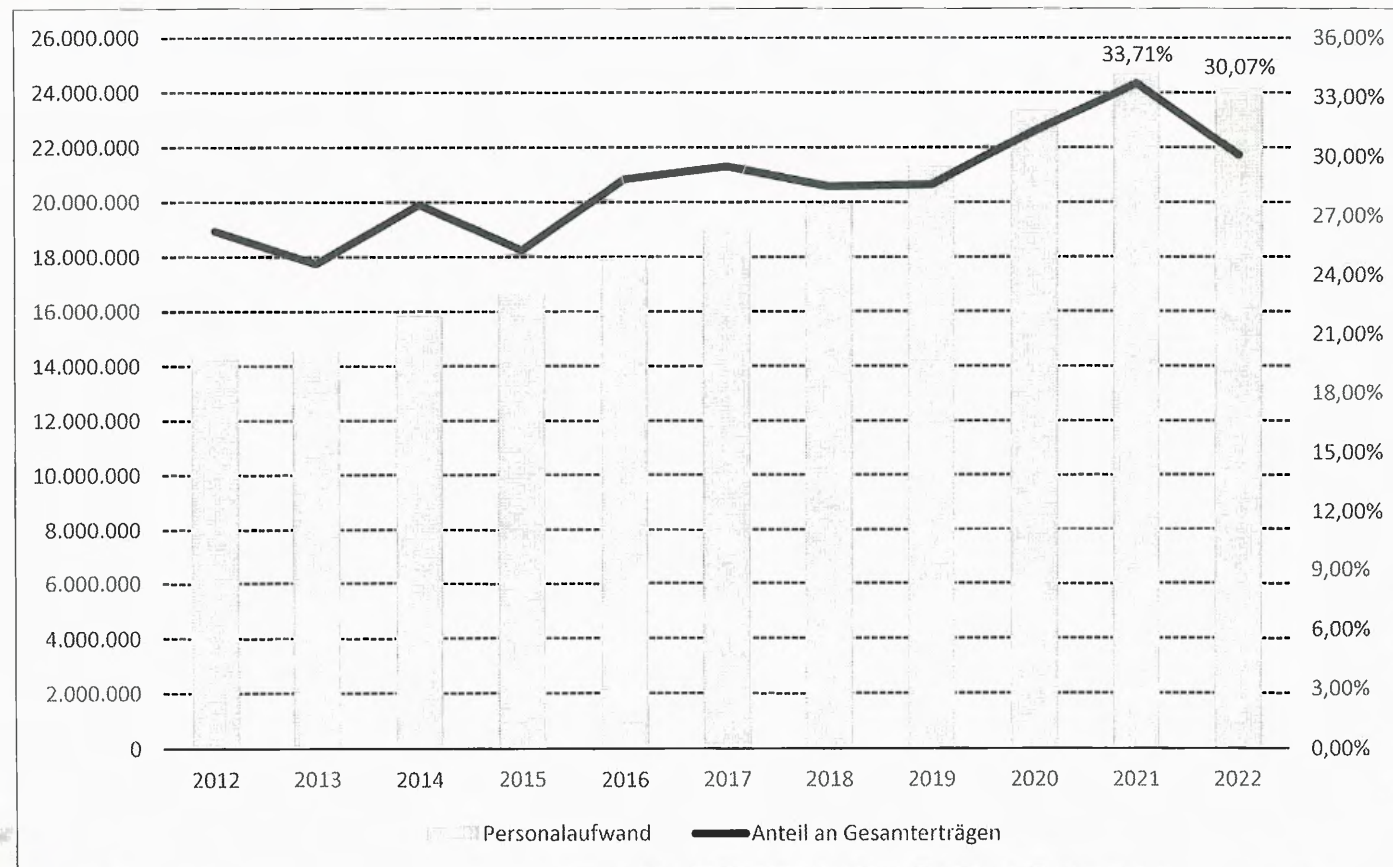


Entwicklung Pflichtumlagen II

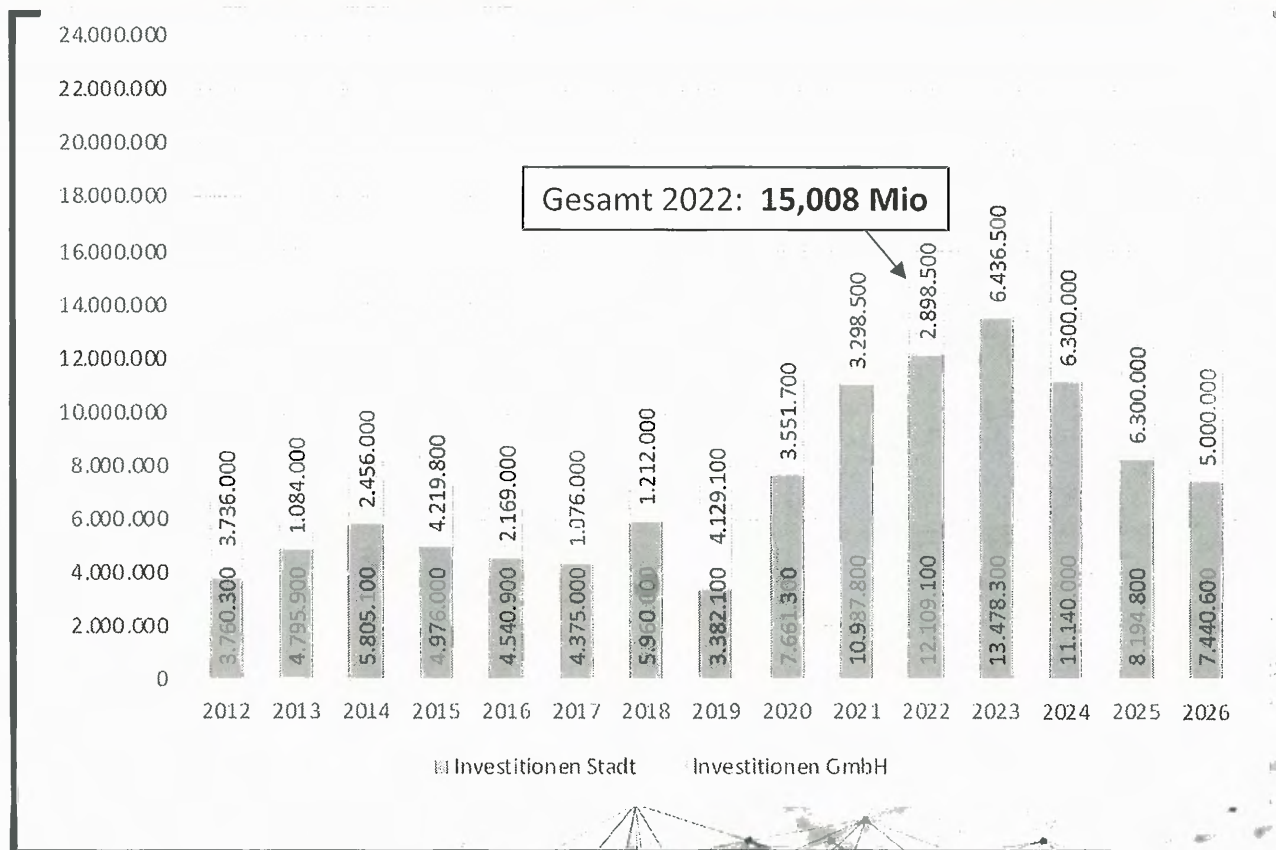
	Sozialhilfe- verbandsumlage	Krankenanstalten- beitrag	Landesumlage
2021	11.667.300	8.686.700	2.405.300
2022	11.524.400	9.252.200	2.883.300
Δ in EUR	-142.900	565.500	477.000
Δ in %	-1,22%	6,51%	19,82%



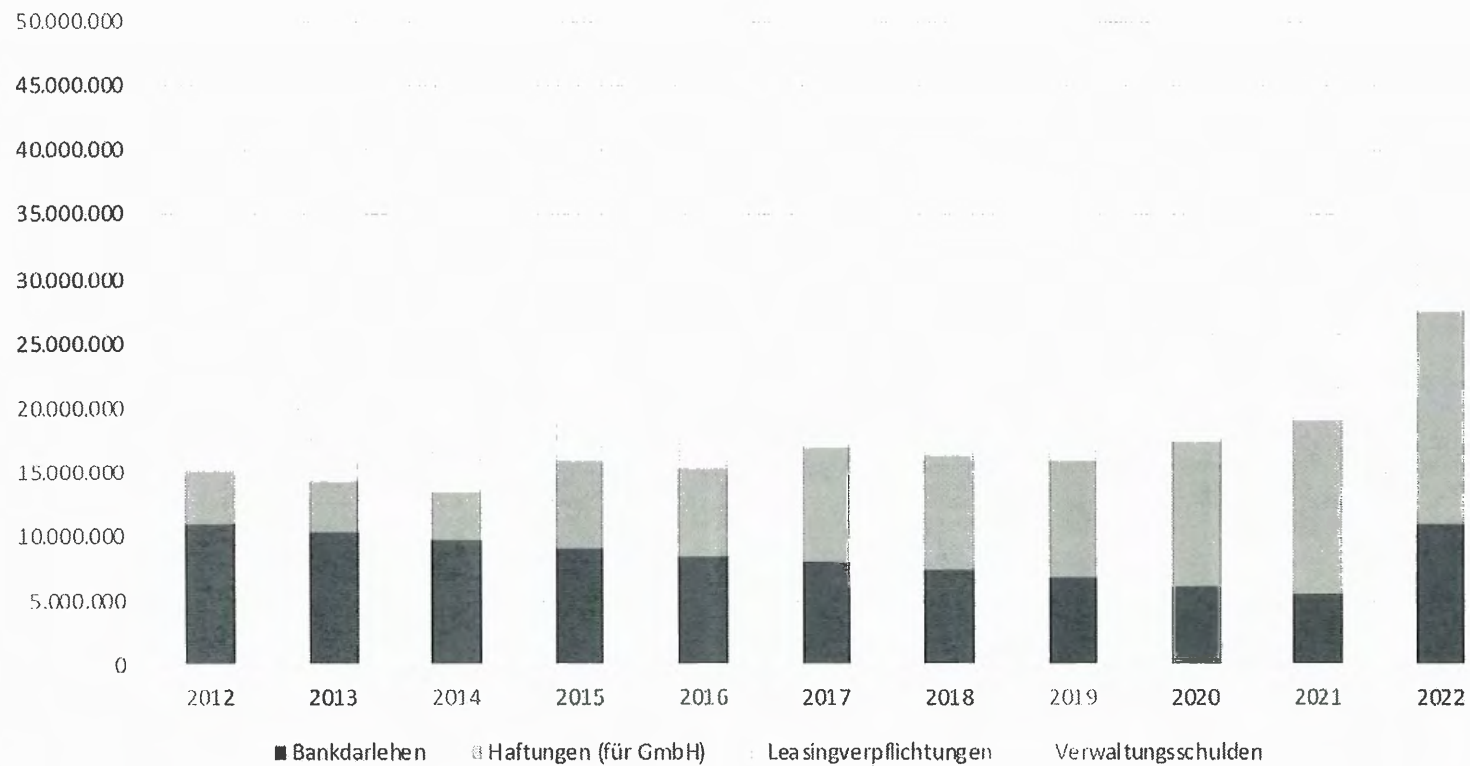
Entwicklung Personalaufwand (inkl. Anteil an Gesamterträgen)



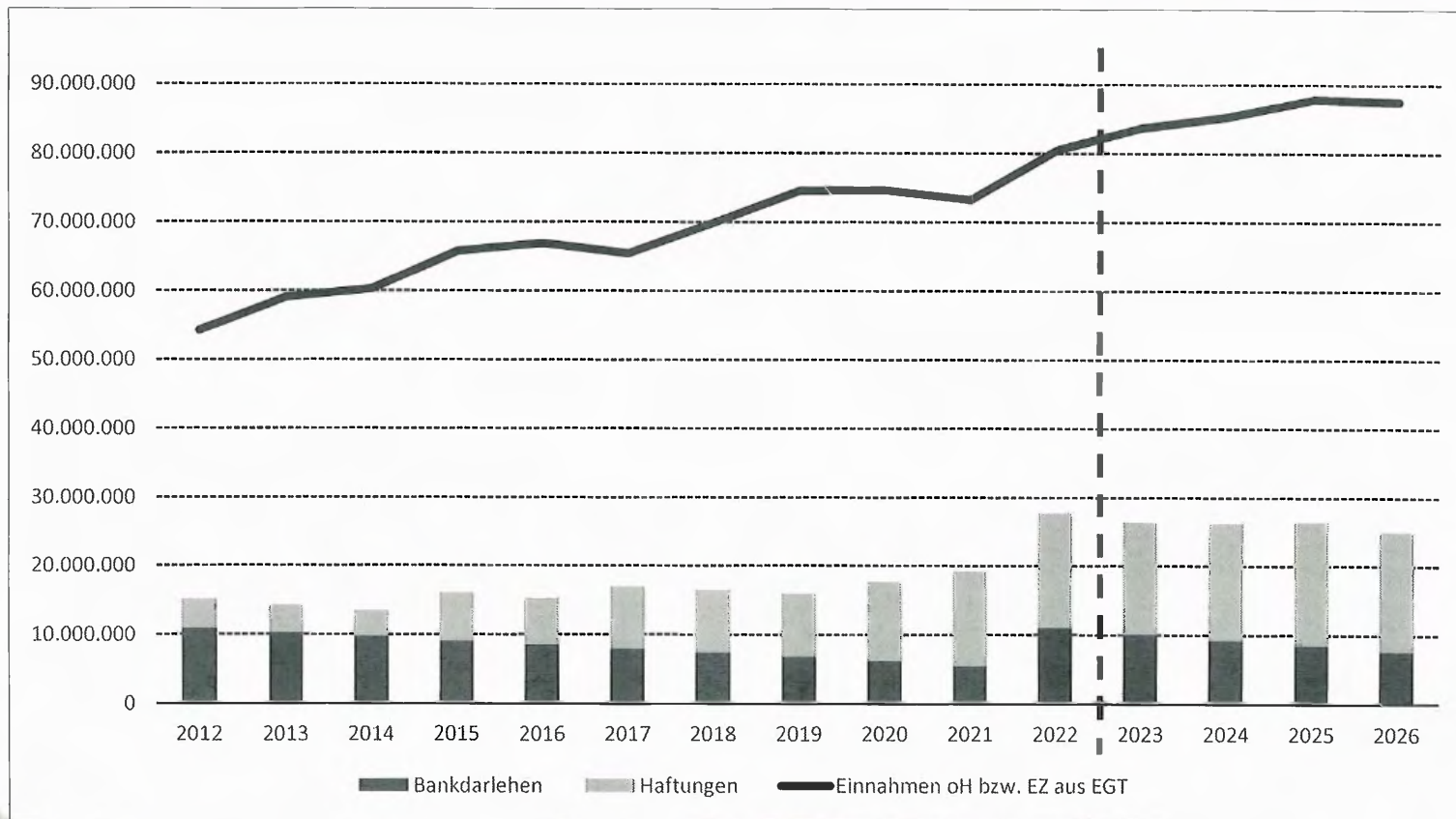
Investitionen 2022 (Stadt und Immobilien GmbH & Co KG)



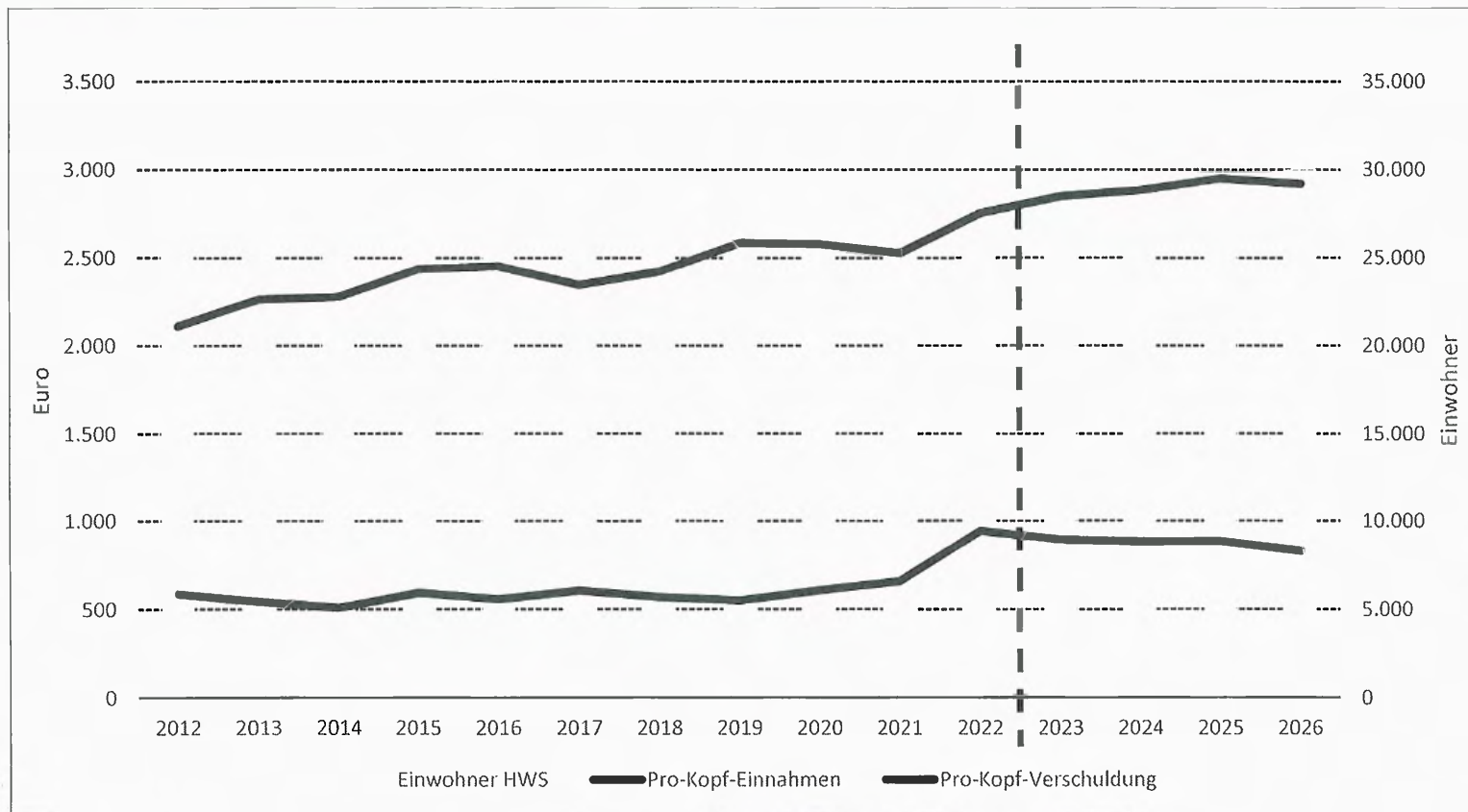
Gesamtschuldenübersicht 2022



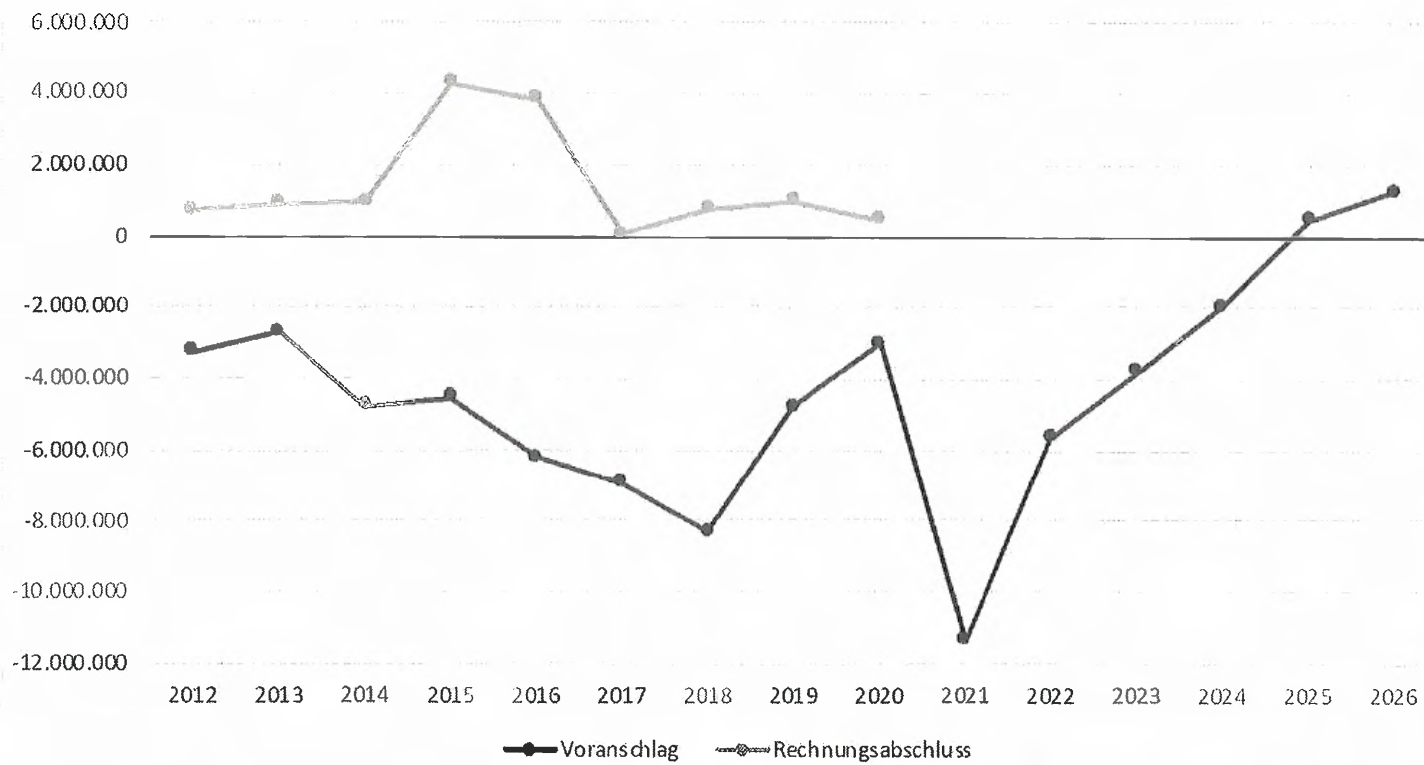
Tragfähigkeit der Verschuldung



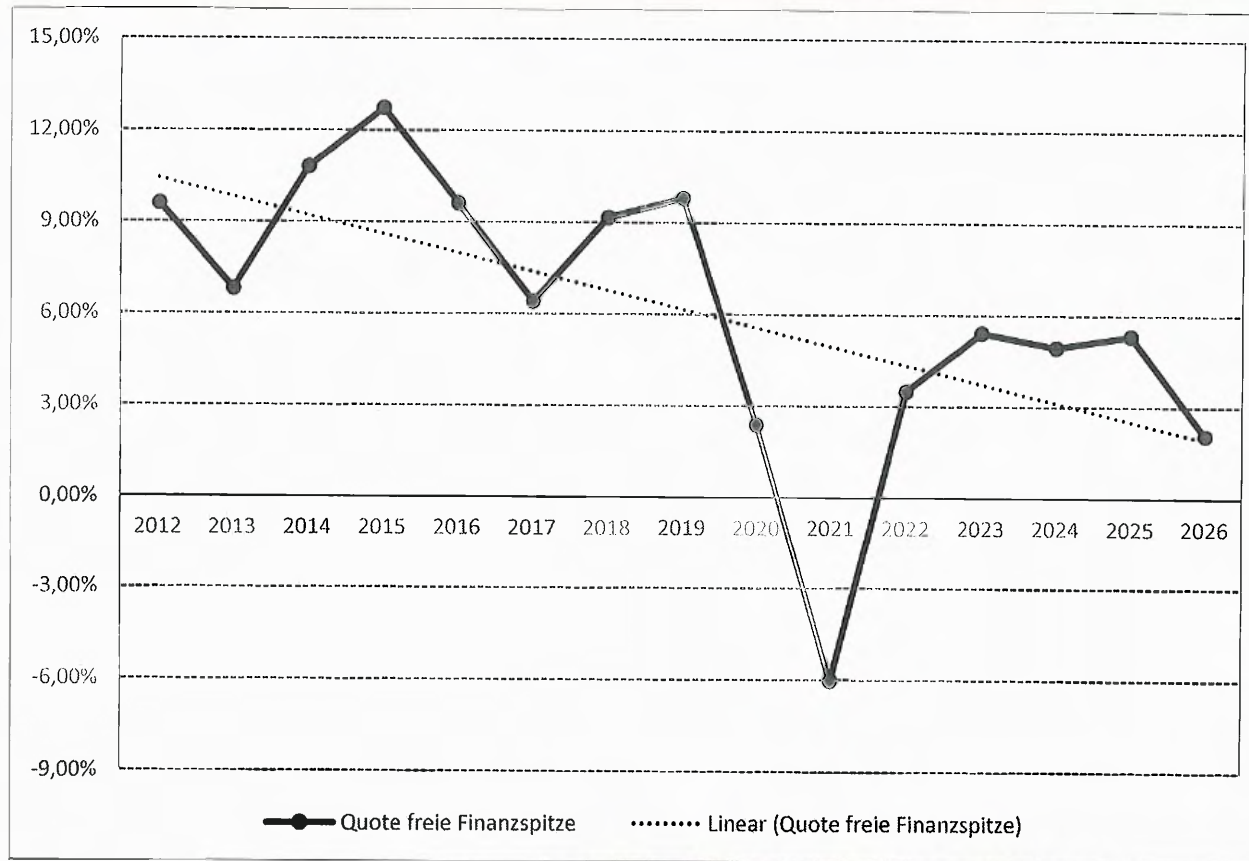
Pro-Kopf-Verschuldung vs. Pro-Kopf-Einnahmen



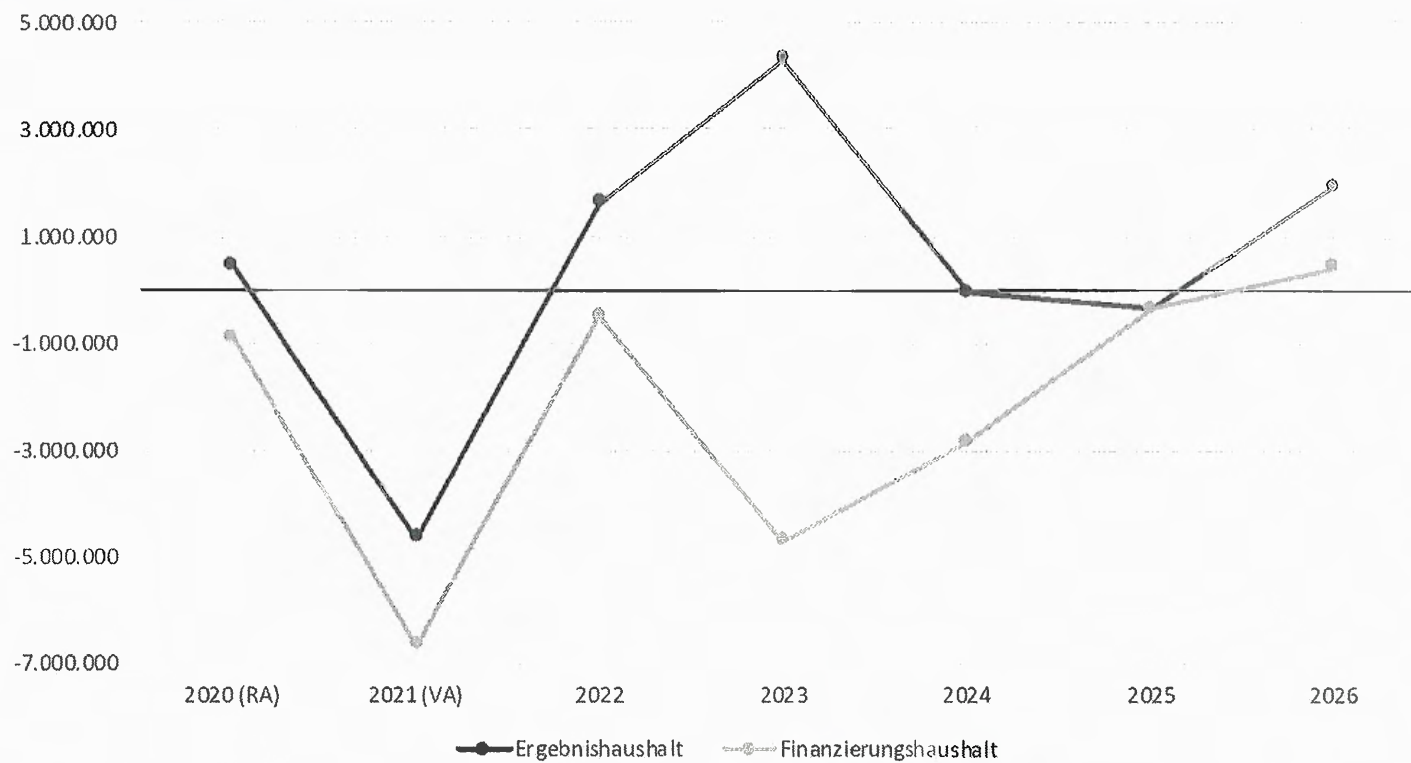
Maastricht-Ergebnisse 2012-2026



Quote freie Finanzspitze (in Prozent der Einnahmen)



Mittelfristiger Ergebnis- & Finanzierungsplan (2020 – 2026)



2022 ??? – Alles wird wieder gut !!!

**Herzlichen Dank
für die Aufmerksamkeit**



